

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 61107 — 1808/58

Bonn, den 13. Februar 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über eine Berufs-
ordnung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des
Deutschen Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 185. Sit-
zung am 29. November 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zur Stellungnahme des
Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Gliederung

Erster Teil:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 4
Zweiter Teil:	Voraussetzungen für die Berufsausübung	§§ 5 bis 54
Erster Abschnitt:	Zulassung zur Prüfung	§§ 5 bis 11
Zweiter Abschnitt:	Prüfung	§§ 12 bis 26
Dritter Abschnitt:	Bestellung	§§ 27 bis 36
Vierter Abschnitt:	Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen	§§ 37 bis 38
Fünfter Abschnitt:	Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	§§ 39 bis 48
Sechster Abschnitt:	Berufsregister	§§ 49 bis 54
Dritter Teil:	Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer	§§ 55 bis 69
Vierter Teil:	Organisation des Berufsstandes	§§ 70 bis 79
Fünfter Teil:	Ehrengerichtliches und berufsgerichtliches Verfahren	§§ 80 bis 117
Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 80 bis 88
Zweiter Abschnitt:	Ehrengerichtliches Verfahren	§§ 89 bis 95
Dritter Abschnitt:	Berufsgerichtliches Verfahren	§§ 96 bis 112
Vierter Abschnitt:	Kosten im ehrengerichtlichen und im Untersuchungsverfahren	§§ 113 bis 115
Fünfter Abschnitt:	Beitreibung der Kosten und Geldbußen	§§ 116 bis 117
Sechster Teil:	Strafvorschriften	§§ 118 bis 119
Siebenter Teil:	Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 120 bis 126

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) Wirtschaftsprüfer ist, wer als solcher öffentlich bestellt ist. Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und Prüfungsverfahren voraus. Die nach diesem Gesetz bestellten Wirtschaftsprüfer sind zugleich Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.

(2) Der Wirtschaftsprüfer übt einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(3) Die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers können auch Gesellschaften ausüben, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt sind (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften).

§ 2

Inhalt der Tätigkeit

Wirtschaftsprüfer haben die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmungen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen. Sie sind Sachverständige auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung und befugt, ihre Auftraggeber in wirtschaftlichen und, nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften, in steuerlichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten.

§ 3

Räumlicher Bereich der Tätigkeit

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können sich an jedem Ort im Geltungsbereich des Grundgesetzes und im Lande Berlin niederlassen und von ihrer Niederlassung aus ohne räumliche Beschränkung tätig werden.

(2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Zweigniederlassungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichten. Wirtschaftsprüfer dürfen neben ihrer Hauptniederlassung nur eine Zweigniederlassung errichten.

§ 4

Wirtschaftsprüferkammer

(1) Zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben wird eine Kammer der Wirtschaftsprüfer gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Wirtschaftsprüferkammer“.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz bestimmt sich nach ihrer Satzung.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin Landesgeschäftsstellen errichten.

ZWEITER TEIL**Voraussetzungen für die Berufsausübung****ERSTER ABSCHNITT****Zulassung zur Prüfung**

§ 5

Zulassungsausschuß

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) gebildet wird. Mehrere Länder können bei einer obersten Landesbehörde einen gemeinsamen Zulassungsausschuß bilden.

(2) Dem Zulassungsausschuß gehören als Mitglieder an

ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitz,

drei Vertreter der Wirtschaft, davon ein Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse,

zwei Wirtschaftsprüfer.

(3) Für die Zulassung von Bewerbern, die beantragt haben, besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft zu werden, muß neben dem Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse einer der in Absatz 2 genannten Vertreter der Wirtschaft im Genossenschaftswesen und einer der Wirtschaftsprüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig sein.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitz, ein Vertreter der Wirtschaft und ein Wirtschaftsprüfer anwesend sind. Bei der Entscheidung über Anträge von Bewerbern, die beantragt haben, besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft zu werden, müssen die in Absatz 3 genannten Mitglieder des Zulassungsausschusses anwesend sein.

(5) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ablehnungen sind zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

§ 6

Berufung der Mitglieder des Zulassungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von der obersten Landesbehörde berufen. Für jedes Mitglied ist wenigstens ein Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in der Regel für die Dauer von drei Jahren zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden.

(2) Vorschläge für die Vertreter der Wirtschaft sind von der am Ort der obersten Landesbehörde bestehenden Industrie- und Handelskammer, bei gemeinsamen Zulassungsausschüssen mehrerer Länder von der von den Ländern bestimmten Industrie- und Handelskammer, für im Genossenschaftswesen tätige Vertreter von dem Freien Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände im Bundesgebiet (Freier Ausschuß), für den Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse von dem Vorstand der Deutschen Genossenschaftskasse zu machen. Vorschläge für die Wirtschaftsprüfer sind von der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Die im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätigen Wirtschaftsprüfer sind im Einvernehmen mit dem Freien Ausschuß vorzuschlagen. Die oberste Landesbehörde kann verlangen, daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Sie ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Wird für mehrere Länder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 ein gemeinsamer Zulassungsausschuß errichtet, so wird die Berufung der Mitglieder und deren Verteilung auf die Länder durch die beteiligten Landesregierungen geregelt.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat, seine berufliche Tätigkeit ausübt oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. ein lückenloser Lebenslauf mit genauen Angaben über die Person und den beruflichen Werdegang;
2. Urschrift oder beglaubigte Abschrift der Zeugnisse über Hochschulprüfungen, der Zeugnisse über die berufliche Tätigkeit und über bisher abgelegte einschlägige Prüfungen;
3. eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
4. der Nachweis der Staatsangehörigkeit;
5. eine Liste von Personen, Firmen, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden und Behörden sowie sonstigen Stellen, bei denen Auskünfte eingeholt werden können;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungstag im Zeitpunkt des Antrags nicht mehr als drei Monate zurückliegen soll;
7. wenigstens zwei Prüfungsberichte oder Gutachten mit der Erklärung des Bewerbers, daß er diese selbständig oder im wesentlichen selbständig angefertigt hat und Erklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers über deren Zustimmung zur Vorlage der Prüfungsberichte oder Gutachten. Ist der Auftraggeber nicht das geprüfte Unternehmen, so ist die Zustimmung beider erforderlich. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände auf Grund gesetzlicher Prüfungspflichten ist die Zustimmungserklärung des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens vorzulegen. Der Zulassungsausschuß kann Ausnahmen gewähren. Wenn eine solche Zustimmungserklärung nicht beigebracht werden kann, ist die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten zu beseitigen;
8. eine Erklärung darüber, in welcher Weise der Bewerber die Wirtschaftsprüfungstätigkeit ausüben beabsichtigt;
9. eine Erklärung darüber, ob sich der Bewerber in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
10. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob der Bewerber besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft werden will.

(3) Eine Abschrift des Antrages, des Lebenslaufs und der nach Absatz 2 Nr. 3 abzugebenden Erklärung ist vom Zulassungsausschuß an die Wirtschaftsprüferkammer zu senden.

(4) Der Zulassungsausschuß kann über den Bewerber gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer, der Industrie- und Handelskammer, der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Sparkassen- und Giroverbände und sonstiger Stellen einholen.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

- (1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber
1. den Abschluß des betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, juristischen, technischen oder

landwirtschaftlichen Hochschulstudiums nachweist;

2. eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung erhalten hat, insbesondere eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben nachweist, von der wenigstens vier Jahre als Prüfungstätigkeit abgeleistet sein müssen.

(2) Auf den Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums kann verzichtet werden,

1. wenn sich der Bewerber in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder eines überörtlichen Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen bewährt hat oder
2. wenn der Bewerber seit mindestens fünf Jahren den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater ausübt und während dieser Zeit in fremden Unternehmen betriebswirtschaftliche Prüfungen vorgenommen hat.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit)

(1) Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Bewerber nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat.

(2) Die Prüfungstätigkeit muß in eigener Praxis oder als Mitarbeiter einer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens tätigen Person oder Gesellschaft, in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einem überörtlichen Prüfungsverband öffentlicher Kassen ausgeübt worden sein.

(3) Eine Tätigkeit als Revisor in größeren Unternehmen oder als Steuerberater kann bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden. Dasselbe gilt für Prüfer im öffentlichen Dienst, sofern der Bewerber nachweislich selbständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt hat.

(4) Von seiner gesamten Prüfungstätigkeit muß der Bewerber wenigstens während der Dauer zweier Jahre bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, bei dem ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, an Abschlußprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben. Er soll während dieser Zeit an gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben.

(5) Für Bewerber, die ihre fachliche Ausbildung in der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giro-

verbandes oder in einem überörtlichen Prüfungsverband öffentlicher Kassen erworben haben, gilt die zweijährige Prüfungstätigkeit in einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einem überörtlichen Prüfungsverband öffentlicher Kassen, in denen ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, als Prüfungstätigkeit nach Absatz 4.

(6) Der Zulassungsausschuß kann in Härtefällen von der Vorschrift des Absatzes 4 Ausnahmen, insbesondere für vereidigte Buchprüfer und Steuerberater, zulassen. Für Bewerber, die ihre fachliche Ausbildung im genossenschaftlichen Prüfungswesen erworben haben, werden diese Ausnahmen bis zum Inkrafttreten des § 63 b Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes gewährt.

§ 10

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
2. der Bewerber in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist;
3. der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Ausschließung aus dem Berufsstand rechtfertigen würde;
4. der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsmäßig auszuüben;
5. der Bewerber sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

(2) Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn

1. der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist;
2. nach der bisherigen Lebensführung und Betätigung des Bewerbers erwartet werden muß, daß er den Pflichten und Aufgaben des Berufes als Wirtschaftsprüfer nicht genügen wird;
3. der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sowie Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

§ 11

Zurücknahme der Zulassung

Werden vor vollendeter Prüfung Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 bekannt, so hat der Zulassungsausschuß nach Anhörung des Bewerbers die Zulassung zurückzunehmen. Werden Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 2 bekannt, so kann er nach Anhörung des Bewerbers die Zulassung zurücknehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfung

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vor dem Prüfungsausschuß ab, der beim Bundesminister für Wirtschaft gebildet wird.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an

ein Beauftragter des Bundesministers für Wirtschaft als Vorsitzender,

ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaft,

ein Vertreter der Rechtswissenschaft,

ein Vertreter der Finanzverwaltung,

ein Vertreter der Wirtschaft,

drei Wirtschaftsprüfer.

(3) Ein Wirtschaftsprüfer muß im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig sein. Werden Bewerber auf Antrag besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft, tritt ein weiterer Vertreter der Wirtschaft, der im Genossenschaftswesen tätig ist, als Mitglied des Prüfungsausschusses hinzu.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende, der Hochschullehrer der Betriebswirtschaft, der Vertreter der Finanzverwaltung, ein Vertreter der Wirtschaft und ein Wirtschaftsprüfer anwesend sind. Werden Bewerber auf Antrag besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft, so müssen die in Absatz 3 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Bundesminister für Wirtschaft berufen. Für jedes Mitglied sind Stellvertreter zu berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in der Regel für die Dauer von drei Jahren zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden.

(2) Die Vertreter der Finanzverwaltung sind vom Bundesminister der Finanzen vorzuschlagen.

(3) Vorschläge für die Besetzung des Prüfungsausschusses sind ferner einzureichen

1. von dem Deutschen Industrie- und Handelstag für die Vertreter der Wirtschaft,

2. vom Freien Ausschuß für die im Genossenschaftswesen tätigen Vertreter der Wirtschaft,

3. von der Wirtschaftsprüferkammer für die Hochschullehrer der Betriebswirtschaft, die Vertreter der Rechtswissenschaft und die Wirtschaftsprüfer.

(4) Die im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätigen Wirtschaftsprüfer sind im Einvernehmen mit dem Freien Ausschuß vorzuschlagen.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft kann verlangen, daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Er ist an die nach Absatz 3 eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

§ 14

Prüfungsgebiete

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

A. Betriebswirtschaft, und zwar

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre;
2. Buchführung und Jahresabschluß einschließlich Buchführungs- und Bilanzrecht;
3. Kostenrechnung, Erfolgsrechnung, Statistik, Planung;
4. Prüfungswesen und Prüfungstechnik unter besonderer Berücksichtigung der Pflichtprüfungen, Prüfung von Genossenschaften, Berichtstechnik;
5. Finanzierungs- und Kreditfragen;
6. Kapital- und Zahlungsverkehr, Devisenwirtschaft;
7. Betriebsorganisation, Gestaltung des Rechnungswesens.

B. Wirtschaftsrecht, und zwar

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Rechts der Schuldverhältnisse, des Sachenrechts und des Erbrechts;
2. Handelsrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gesellschaftsrechts;
3. Aktienrecht und Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich des Rechts der Umwandlung der Gesellschaften;
4. Genossenschaftsrecht;
5. Wechsel- und Scheckrecht;
6. Grundzüge des Wettbewerbsrechts und des Kartellrechts;
7. Konkurs- und Vergleichsrecht;
8. Allgemeine Grundzüge des Zivilprozeßrechts einschließlich der Zwangsvollstreckung;
9. Allgemeine Grundzüge des Arbeitsrechts, des Versicherungsrechts, des Preisrechts und des Devisenrechts.

C. Steuerrecht, und zwar

1. Reichsabgabenordnung und Nebengesetze;
2. Reichsbewertungsgesetz;
3. Recht der Steuerarten, insbesondere
 - a) Einkommen- und Körperschaftsteuer,
 - b) Gewerbesteuer,
 - c) Vermögensteuer, Grundsteuer,
 - d) Umsatzsteuer, Kapitalverkehrsteuer,

e) Grundzüge der Erbschaftsteuer und der Grunderwerbsteuer,

f) Lastenausgleich.

D. Volkswirtschaft, und zwar

Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik und Grundzüge der Finanzwissenschaft.

E. Berufsrecht.

§ 15

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

(2) An alle Bewerber sind ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen.

§ 16

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus:

1. einer fachwissenschaftlichen Hausarbeit,
2. drei unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten.

Die Arbeiten sind dem Arbeitsgebiet der Wirtschaftsprüfer zu entnehmen.

(2) Durch die Hausarbeit soll der Bewerber dar- tun, daß er einen schwierigen Stoff zu bearbeiten versteht. Sie ist innerhalb von acht Wochen abzu- liefern. Der Bewerber hat zu versichern, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als von ihm angegebener Hilfsmittel angefertigt hat. Bewerbern mit besonderen fachwissenschaftlichen Leistungen kann freigestellt werden, an Stelle der Hausarbeit literarische Arbeiten aus dem Fachgebiet der Wirtschaftsprüfer vorzulegen. Über die An- nahme dieser Arbeiten entscheidet der Prüfungsaus- schuß.

(3) Von den über praktische Fälle unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten ist je eine der Betriebswirt- schaft, dem Steuerrecht und dem Wirtschaftsrecht zu entnehmen. Für ihre Anfertigung sind je vier bis sechs Stunden Zeit zu gewähren. Für Bewerber, die beantragt haben, besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft zu werden, ist eine schriftliche Arbeit diesem Gebiete zu entnehmen.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Zu Beginn der mündlichen Prüfung hat der Bewerber einen kurzen, freien Vortrag über einen Fachgegenstand zu halten, dessen Thema der Prü- fungsausschuß aus drei vom Bewerber eingereichten Vorschlägen auswählt. Im Anschluß daran sind Fra- gen aus den in § 14 genannten Prüfungsgebieten zu stellen. Bei Bewerbern, die beantragt haben, be- sondern auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft zu werden, ist dieses Ge- biet besonders zu berücksichtigen.

(2) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.

(3) Die obersten Landesbehörden können einen Vertreter entsenden. Die Wirtschaftsprüferkammer und die Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen können zur mündlichen Prüfung je einen Vertreter entsenden.

(4) Zugelassenen Bewerbern kann auf Antrag gestattet werden, der mündlichen Prüfung einmal als Zuhörer beizuwohnen.

§ 18

Verkürzte Prüfung für Steuerberater

Steuerberater können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht.

§ 19

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann während der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt ist es auch anzusehen, wenn der Bewerber der durch eingeschriebenen Brief erfolgten Aufforderung des Prüfungsausschusses, sich der Hausarbeit, den Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung zu unterziehen, keine Folge leistet. Als Rücktritt gilt es nicht, wenn sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben aus triftigem Grunde nicht unterzogen hat. Er ist in diesem Falle zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht vollzogenen Teile der Prüfung neu zu laden. Über die Frage, ob ein Grund als triftig anzusehen ist, entscheidet der Prüfungsausschuß, der den Zulassungsausschuß hören kann.

(2) Der Bewerber ist berechtigt, das ihm gestellte Thema der Hausarbeit einmal zurückzugeben. Die Rückgabe gilt nicht als Rücktritt.

§ 20

Ausschluß von der Prüfung

Der Prüfungsausschuß kann einen Ausschluß des Bewerbers von der weiteren Teilnahme an der Prüfung wegen Verstoßes gegen die für das Prüfungsverfahren getroffenen Bestimmungen aussprechen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 21

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung bestanden, nicht bestanden oder ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Das Ergebnis wird dem Bewerber sofort bekanntgegeben.

(2) Genügen die schriftlichen Arbeiten den Anforderungen nicht, so kann der Bewerber von der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(3) Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuß beschließen, daß bei Wiederholung der Prüfung die fachwissenschaftliche Hausarbeit entfällt.

§ 22

Ergänzungsprüfung

(1) Hat der Bewerber bei sonst ausreichenden Prüfungsleistungen auf einem der in § 14 aufgeführten Hauptgebiete A bis E nicht ausreichende Leistungen erbracht, so kann ihn der Prüfungsausschuß zu einer Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiete zulassen. Der Umfang der Ergänzungsprüfung ist dem Bewerber sofort bekanntzugeben.

(2) Die Ergänzungsprüfung muß innerhalb eines Jahres stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Ist das Ergebnis der Ergänzungsprüfung nicht genügend, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist der Bewerber von der Prüfung zurückgetreten, so kann er sie zweimal, hat er sie nicht bestanden, so kann er sie einmal wiederholen. Der Bewerber darf im ganzen nicht mehr als dreimal zu der Prüfung zugelassen werden.

(2) Im Falle des Absatzes 1 ist eine neue Zulassung erforderlich. Sie soll nicht für einen früheren Zeitpunkt ausgesprochen werden als ein halbes Jahr nach dem Rücktritt und ein Jahr nach dem Nichtbestehen der Prüfung.

§ 24

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft teilt das Prüfungsergebnis dem Bewerber, der obersten Landesbehörde, die die Zulassung erklärt hat, und der Wirtschaftsprüferkammer mit.

(2) Bei Bewerbern, die auf Antrag besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft worden sind, ist dies in der Mitteilung des Prüfungsergebnisses zu vermerken.

(3) Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.

§ 25

Gebühren für Zulassung und Prüfung

(1) Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Zulassungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(2) Für die Prüfung hat der Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Prüfungsgebühr von dreihundert Deutsche Mark an den Bundesminister für Wirtschaft zu zahlen. Bei Ergänzungsprüfungen ermäßigt sich die Prüfungsgebühr auf die Hälfte. Tritt der Bewerber vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

§ 26

Einzelheiten des Prüfungsverfahrens

Der Bundesminister für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens.

DRITTER ABSCHNITT

Bestellung

§ 27

Bestellungsbehörde

Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch Aushändigung einer von der obersten Landesbehörde ausgestellten Urkunde als Wirtschaftsprüfer bestellt. Zuständig ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Bewerber seine berufliche Niederlassung begründen oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen will.

§ 28

Versagung der Bestellung

(1) Die Bestellung muß versagt werden,

1. wenn in der Person des Bewerbers Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, aus denen seine Zulassung zur Prüfung hätte versagt oder zurückgenommen werden müssen;
2. solange der Bewerber, der den Beruf selbständig ausüben will, die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nicht vorgelegt hat.

(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn

1. Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, aus denen die Zulassung zur Prüfung hätte versagt oder zurückgenommen werden können;
2. der Bewerber seinen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(3) Die oberste Landesbehörde kann die erforderlichen Feststellungen durch den Zulassungsausschuß treffen lassen.

(4) Über die Versagung der Bestellung entscheidet die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Bewerbers. Die Wirtschaftsprüferkammer soll gehört werden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 29

Berufsurkunde und Berufseid

(1) Bewerber haben vor Aushändigung der Urkunde den Berufseid vor der obersten Landesbehörde oder einer von ihr im Einzelfall beauftragten Stelle zu leisten. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers verantwortungsbewußt und sorgfältig erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit

bewahren und Prüfungsberichte und Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 30

Berufsbezeichnung

(1) Wirtschaftsprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen.

(2) Akademische Grade und Titel können neben der Berufsbezeichnung geführt werden. Amts- und Berufsbezeichnungen sind zusätzlich gestattet, wenn es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden darf (§ 55). Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers hinweisen, dürfen nicht geführt werden.

(3) Wirtschaftsprüfern, die in Ehren aus dem Beruf ausgeschieden sind, kann auf Antrag die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer außer Dienst“ („Wirtschaftsprüfer a. D.“) durch die Wirtschaftsprüferkammer mit Zustimmung der Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen verliehen werden. Entsprechendes gilt auch für Berufsangehörige, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Ehren aus dem Beruf ausgeschieden sind.

(4) Wirtschaftsprüfer, denen die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer a. D.“ verliehen worden ist, sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und der Ehrengerichtsbarkeit und Berufsgerichtsbarkeit unterworfen.

§ 31

Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht,
3. rechtskräftige Ausschließung aus dem Berufsstand.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der obersten Landesbehörde zu erklären. Für die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde gilt § 33 sinngemäß.

§ 32

Zurücknahme der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Wirtschaftsprüfer

1. seine Tätigkeit nicht mehr eigenverantwortlich ausübt (§ 56) oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf nach § 55 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist;
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;

3. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben;

4. die Zulassung zur Prüfung oder die Bestellung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang oder Bestechung, erschlichen hat oder wenn sie auf unrichtige Angaben zurückzuführen ist.

(2) Die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist von einer Zurücknahme abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß der Wirtschaftsprüfer künftig eigenverantwortlich tätig sein wird oder die nach § 55 Abs. 2 und 3 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben wird. Dem Wirtschaftsprüfer kann hierfür eine angemessene Frist gesetzt werden. Kommt er seiner Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Zurücknahme der Bestellung auszusprechen.

(4) Die Zurücknahme ist unzulässig, wenn in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist.

(5) Die Zurücknahme der Bestellung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Die Zurücknahme der Bestellung wird mit dem Eintritt der Rechtskraft wirksam.

§ 33

Zuständige Behörde

Über die Zurücknahme der Bestellung des Wirtschaftsprüfers entscheidet die oberste Landesbehörde, in deren Land seine berufliche Niederlassung besteht oder seine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Besitzt er mehrere berufliche Niederlassungen, so ist die oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Hauptniederlassung oder beim Fehlen einer solchen die zeitlich früher begründete Niederlassung besteht. Die oberste Landesbehörde kann die erforderlichen Feststellungen durch den Zulassungsausschuß treffen lassen.

§ 34

Bekanntgabe

Die oberste Landesbehörde teilt die Bestellung, deren Erlöschen oder Zurücknahme und die Wiederbestellung dem Bundesminister für Wirtschaft und der Wirtschaftsprüferkammer mit.

§ 35

Wiederbestellung

(1) Ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer kann wiederbestellt werden, wenn

1. die Bestellung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist, es sei denn, daß der Verzicht nach Einleitung eines ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens erklärt worden ist;

2. die Bestellung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 32 Abs. 2 zurückgenommen ist;

3. die Ausschließung aus dem Berufsstand durch berufsgerichtliches Urteil nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt ist und das Urteil oder ein Gnadenerweis die Wiederbestellung ermöglicht.

(2) Die oberste Landesbehörde kann durch den Zulassungsausschuß feststellen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Wiederbestellung vorhanden sind.

(3) Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich. Der Zulassungsausschuß kann im Einzelfall anordnen, daß sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben zu unterziehen hat, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufes sonst nicht gewährleistet erscheint.

(4) Die Wiederbestellung ist zu versagen, wenn der Zulassungsausschuß feststellt, daß die Voraussetzungen für die Wiederbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 10 nicht vorliegen. § 7 gilt sinngemäß.

§ 36

Gebühr für die Wiederbestellung

Für das Wiederbestellungsverfahren ist eine Gebühr von einhundertfünfzig Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Wiederbestellung zu entrichten.

VIERTER ABSCHNITT

Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen

§ 37

Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen

Als Wirtschaftsprüfer ist zur Prüfung von Genossenschaften zugelassen, wer

1. nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 559) als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist;

2. Wirtschaftsprüfer ist und nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt ist;

3. nach der Wirtschaftsprüferordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 91) als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt und nach § 17 der Wirtschaftsprüferordnung des Landes Rheinland-Pfalz für die Prüfung von Genossenschaften als geeignet bezeichnet ist;

4. nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 385) als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt oder zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt ist;

5. nach diesem Gesetz als Wirtschaftsprüfer bestellt oder zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt worden ist.

§ 38

Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern

Ein Wirtschaftsprüfer, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt und nicht zur Prüfung von Genossenschaften berechtigt oder besonders ermächtigt ist, kann zur Prüfung von Genossenschaften durch die oberste Landesbehörde ermächtigt werden. Die Ermächtigung setzt voraus, daß der Wirtschaftsprüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Der Freie Ausschuß und die Wirtschaftsprüferkammer sollen hierzu gehört werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

§ 39

Rechtsform

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden.

(2) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhandltätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.

§ 40

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Wirtschaftsprüfer sind und mindestens ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft hat.

(2) Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer genehmigen, daß besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen (zum Beispiel Juristen, Techniker), die nicht Wirtschaftsprüfer sind, neben Wirtschaftsprüfern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von bestehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die besondere Fachkunde fehlt oder die charakterliche Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist. Die Zahl dieser Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter darf die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht übersteigen.

(3) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

(4) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Stammkapital mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen und voll eingezahlt sein. Die Übertragung von Geschäftsanteilen muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

§ 41

Verfahren

(1) Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden vom Zulassungsausschuß geprüft. Für den Antrag auf Anerkennung finden die Vorschriften des § 7 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß Anwendung. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, haben die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 6 und Nr. 9 bezeichneten Unterlagen einzureichen.

(2) Dem Antrag sind eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und die Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister beizufügen.

§ 42

Anerkennungsbehörde und Urkunde

(1) Zuständig für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die oberste Landesbehörde, in deren Land die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Über die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt die oberste Landesbehörde eine Urkunde aus.

§ 43

Bezeichnung

„Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zu führen. Die Bezeichnung kann in die Firma aufgenommen werden.

§ 44

Bestätigungsvermerke

Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so müssen diese von wenigstens einem Wirtschaftsprüfer unterzeichnet werden.

§ 45

Erlöschen der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt durch

1. Auflösung der Gesellschaft,
2. Verzicht auf die Anerkennung.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der obersten Landesbehörde zu erklären.

§ 46

Zurücknahme der Anerkennung

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn

1. für die Person eines Vorstandsmitgliedes, Geschäftsführers oder persönlich haftenden Gesellschafters nach § 32 die Bestellung zurückgenommen ist, es sei denn, daß jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis dieser Person unverzüglich widerrufen oder entzogen ist;
2. sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen, oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt;
3. ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil aus dem Berufsstand ausgeschlossen ist oder einer der in § 40 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen die Eignung zur Vertretung und Geschäftsführung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aberkannt ist, es sei denn, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der zuständigen obersten Landesbehörde nachweist, daß jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis des Verurteilten unverzüglich widerrufen oder entzogen ist.

(2) Für die Zurücknahme der Anerkennung finden die Vorschriften des § 32 Abs. 5 und 6 und des § 33 sinngemäß Anwendung.

§ 47

Bekanntgabe

Die oberste Landesbehörde teilt die Anerkennung, das Erlöschen der Anerkennung oder deren Zurücknahme dem Bundesminister für Wirtschaft und der Wirtschaftsprüferkammer mit.

§ 48

Gebühr für die Anerkennung

Für das Anerkennungsverfahren hat die Gesellschaft eine Gebühr von fünfhundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Anerkennung zu entrichten.

SECHSTER ABSCHNITT**Berufsregister**

§ 49

Registerführende Stelle

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer führt ein Berufsregister für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

(2) Alle Eintragungen sind den beteiligten obersten Landesbehörden und den übrigen Beteiligten mitzuteilen.

(3) Das Berufsregister ist öffentlich.

§ 50

Eintragung

(1) In das Berufsregister sind einzutragen

1. Wirtschaftsprüfer, und zwar
 - a) Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort,
 - b) Tag der Bestellung und die oberste Landesbehörde, die die Bestellung vorgenommen hat,
 - c) Ort der beruflichen Niederlassung und dessen Wechsel;
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und zwar
 - a) Name und Rechtsform,
 - b) Tag der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die oberste Landesbehörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
 - c) Ort der Hauptniederlassung,
 - d) Namen der vertretungsberechtigten Personen sowie alle Veränderungen zu a), c) und d);
3. Zweigniederlassungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und zwar
 - a) Name,
 - b) Ort der Zweigniederlassung,
 - c) Namen der die Zweigniederlassung leitenden und der für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigten Personen
 sowie alle Veränderungen zu a) bis c).

(2) Die Zulassung oder Ermächtigung zur Prüfung von Genossenschaften ist im Berufsregister zu vermerken.

§ 51

Löschung

Im Berufsregister sind zu löschen

1. Wirtschaftsprüfer, wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder rechtskräftig zurückgenommen ist;
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erloschen oder rechtskräftig zurückgenommen ist;
3. Zweigniederlassungen,
 - a) wenn die Zweigniederlassung aufgehoben ist,
 - b) wenn die Zweigniederlassung nicht mehr von einem Wirtschaftsprüfer verantwortlich geleitet wird und eine Ausnahmegenehmigung der Wirtschaftsprüferkammer nicht vorliegt.

§ 52

Eintragung und Löschung auf Antrag und von Amts wegen

(1) Die Eintragung ist zu beantragen

1. im Falle des § 50 Abs. 1 Nr. 1 von dem Wirtschaftsprüfer;

2. im Falle des § 50 Abs. 1 Nr. 2 von den Vertretungsberechtigten der einzutragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; dem Antrag ist eine Liste der Vertretungsberechtigten beizulegen;

3. im Falle des § 50 Abs. 1 Nr. 3 von dem Wirtschaftsprüfer oder den Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Die Löschung ist zu beantragen

1. im Falle des § 51 Nr. 2 von den Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;

2. im Falle des § 51 Nr. 3 von dem Wirtschaftsprüfer oder den Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(3) Im Falle des § 51 Nr. 1 ist die Löschung durch die Wirtschaftsprüferkammer ohne Antrag vorzunehmen. In den Fällen des § 50 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 kann die Eintragung der Bestellung oder Anerkennung, in den Fällen des § 51 Nr. 2 und Nr. 3 kann die Löschung auch ohne Antrag vorgenommen werden.

§ 53

Anzeigepflichten

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben der Wirtschaftsprüferkammer innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Ereignisses anzuzeigen

1. die berufliche Anschrift und ihre Veränderungen,
2. die Anschrift von Zweigniederlassungen und ihre Veränderungen.

(2) Alljährlich im Monat Januar haben die Vertretungsberechtigten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in doppelter Ausfertigung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand, Beruf und Wohnort der Gesellschafter, ihre Aktien oder Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Berufsregister einzureichen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat eine Ausfertigung der Liste an die zuständige oberste Landesbehörde zu übersenden.

§ 54

Bekanntmachung

Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer, das Erlöschen oder die Zurücknahme der Bestellung, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, das Erlöschen oder die Zurücknahme der Anerkennung werden von der obersten Landesbehörde in einem amtlichen Mitteilungsblatt des Landes und von dem Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

DRITTER TEIL

Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer

§ 55

Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenver-

antwortlich auszuüben. Er hat sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten.

(2) Der Wirtschaftsprüfer hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar ist. Er hat sich der besonderen Berufspflichten bewußt zu sein, die ihm aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Er hat sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

(3) Neben seinem Beruf darf der Wirtschaftsprüfer nicht ausüben

1. eine gewerbliche Tätigkeit;
2. jede Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der in Absatz 4 Nr. 2 und 3 und in § 56 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fälle oder auf Grund eines Beamtenverhältnisses.

(4) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers sind

1. alle freien Berufe, die die Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben;
2. die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen;
3. die treuhänderische Verwaltung; die vorübergehende ausschließliche Tätigkeit in einem Treuhandverhältnis bedarf der Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer;
4. die freie schriftstellerische und künstlerische Tätigkeit.

§ 56

Eigenverantwortliche Tätigkeit

(1) Eigenverantwortliche Wirtschaftsprüfertätigkeit üben nur aus

1. selbständige Wirtschaftsprüfer;
2. Wirtschaftsprüfer, die Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind;
3. Wirtschaftsprüfer als zeichnungsberechtigte Vertreter oder als Angestellte bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungsverbänden öffentlicher Kassen, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen;
4. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter an Weisungen zu halten hat, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte und Gutachten auch dann zu unterzeichnen, wenn ihr Inhalt sich mit seiner Überzeugung nicht deckt.

(3) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 eine Mitzeichnung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer oder bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungsverbänden öffentlicher Kassen durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle vereinbart ist.

§ 57

Prokuristen

Wirtschaftsprüfer sollen als Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Rechtsstellung von Prokuristen haben.

§ 58

Beurlaubung

(1) Wirtschaftsprüfer, die vorübergehend eine mit dem Beruf unvereinbare Tätigkeit aufnehmen wollen, können auf Antrag von der Wirtschaftsprüferkammer beurlaubt werden.

(2) Sie dürfen während der Zeit ihrer Beurlaubung die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben und die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nicht führen. Die Beurlaubung wird der obersten Landesbehörde, der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Wirtschaftsprüfer seine berufliche Niederlassung hat, und dem Freien Ausschuß mitgeteilt. Sie soll zunächst höchstens für ein Jahr gewährt und jeweils höchstens um ein Jahr verlängert werden. Die Gesamtzeit der Beurlaubung soll drei aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten.

§ 59

Zweigniederlassungen

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen neben ihrer Niederlassung eine weitere berufliche Niederlassung nur begründen, wenn auch am Ort dieser weiteren Niederlassung ein dort ansässiger Wirtschaftsprüfer deren fachliche Leitung übernimmt. Ausnahmen hiervon kann die Wirtschaftsprüferkammer zulassen.

(2) Jede Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muß von wenigstens einem am Ort der Zweigniederlassung ansässigen Wirtschaftsprüfer geleitet werden.

§ 60

Siegel

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgeben. Sie können ein Siegel führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten für Behörden erstatten.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft trifft die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels durch Erlaß.

§ 61

Versagung der Tätigkeit

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll oder die Besorgnis der Befangenheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht.

§ 62

Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Gehilfen und Mitarbeiter, soweit sie nicht bereits durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 63

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages

Der Wirtschaftsprüfer, der einen Auftrag nicht annehmen will, hat die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 64

Kundmachung und Werbung

Der Wirtschaftsprüfer ist zu berufswürdigem Verhalten bei der Kundmachung seiner Tätigkeit und bei der Auftragsübernahme verpflichtet. Werbung ist ihm nicht gestattet.

§ 65

Wechsel des Auftraggebers

Der Wirtschaftsprüfer darf in einer Sache, in der er bereits tätig war, für einen anderen Auftraggeber nur tätig werden, wenn bisheriger und neuer Auftraggeber einverstanden sind.

§ 66

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Selbständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern. Die Haftpflichtversicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Lande Berlin zum Geschäftsbetriebe befugten Versicherungsunternehmen genommen werden. Die Versicherungsunternehmen oder ein Zusammenschluß von Versicherungsunternehmen sind verpflichtet den Wirtschaftsprüfern und den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Bestimmungen Versicherung gegen Berufshaftpflicht zu gewähren.

(2) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen.

§ 67

Richtlinien für die Berufsausübung

Die Wirtschaftsprüferkammer kann im Rahmen der Vorschriften der §§ 55 bis 66 für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Richtlinien erlassen. Vor Erlass der Richtlinien ist die Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen zu hören. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 68

Gebührenordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen eine Gebührenordnung für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen erlassen.

§ 69

Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) Die §§ 55, 61 bis 65 gelten sinngemäß für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

(2) Zur Verschwiegenheit sind bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften auch die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften (zum Beispiel Aufsichtsrat, Beirat) verpflichtet.

VIERTER TEIL**Organisation des Berufsstandes**

§ 70

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer zu wahren und zu fördern.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer führt die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann Einrichtungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Wirtschaftsprüfer schaffen.

(4) Die Wirtschaftsprüferkammer kann Einrichtungen für die Ausbildung des Berufsnachwuchses schaffen.

§ 71

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Wirtschaftsprüfer, die nach diesem Gesetz bestellt oder als solche anerkannt sind oder die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer a. D.“ führen dürfen,

und Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, sowie die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Für beurlaubte Wirtschaftsprüfer ruht die Mitgliedschaft während der Dauer ihrer Beurlaubung. Sie bleiben der Ehrengerichtsbarkeit und Berufsgerichtsbarkeit unterworfen.

(2) Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungsverbände öffentlicher Kassen können die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüferkammer erwerben.

§ 72

Organe

(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind

1. die Wirtschaftsprüferversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand.

(2) Der Beirat wird von der Wirtschaftsprüferversammlung, der Vorstand vom Beirat gewählt. Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist.

§ 73

Satzung

Die Organisation und Verwaltung der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere die Einrichtung von Landesgeschäftsstellen, werden in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer geregelt, die von der Wirtschaftsprüferversammlung beschlossen wird. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 74

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung verpflichtet, Beiträge zu leisten.

(2) Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung der Beiträge unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechende Anwendung.

§ 75

Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer

Persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Wirtschaftsprüferkammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Auf Verlangen haben sie dem Vorstand, dem Beirat oder einem

nach der Satzung zuständigen Ausschuß der Wirtschaftsprüferkammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder eines Ausschusses Auskunft zu geben und ihre Handakten vorzulegen, es sei denn, daß sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden.

§ 76

Pflicht der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Beirat oder dem Ausschuß — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand oder im Beirat oder im Ausschuß über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Vorstand, im Beirat oder in den Ausschüssen herangezogen werden, und für Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer.

(2) Auch soweit in Verfahren vor Ehrengerichten und Behörden eine Auskunftspflicht besteht, dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen die Auskunft über solche Angelegenheiten verweigern, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand, im Beirat oder in Ausschüssen über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen anvertraut worden sind. Sie dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Absatz 3 entbunden worden sind.

(3) Über Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Aussage beschließt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf Verschwiegenheitspflichten eines Mitgliedes der Wirtschaftsprüferkammer oder auf die Stellung oder die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer es unabweisbar fordern.

§ 77

Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen

(1) Für die Behandlung der gemeinsamen Belange von Wirtschaft und prüfenden Berufen bilden die Wirtschaftsprüferkammer, die Bundeskammer der vereidigten Buchprüfer und der Deutsche Industrie- und Handelstag die „Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen“ (Bundesstelle). Die Bundesstelle ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Wirtschaftsprüferkammer, die Bundeskammer der vereidigten Buchprüfer und der Deutsche Industrie- und Handelstag entsenden in die Bundesstelle Vertreter. Die Hälfte der Vertreter gehört der Wirtschaft und die andere Hälfte je zu gleichen Teilen der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundeskammer der vereidigten Buchprüfer an.

(2) Die Vertreter der Mitglieder der Bundesstelle werden vom Bundesminister für Wirtschaft auf die

Dauer von vier Jahren auf Vorschlag jeweils der Wirtschaftsprüferkammer, der Bundeskammer der vereidigten Buchprüfer und des Deutschen Industrie- und Handelstages berufen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann verlangen, daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Er ist an die Vorschläge nicht gebunden.

(3) Die Bundesstelle gibt sich ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 78

Aufgaben der Bundesstelle und Aufbringung der Mittel

(1) Die Bundesstelle hat alle Fragen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens zu behandeln, die gemeinsame Belange der Wirtschaft und der Berufsstände der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer berühren. Sie hat die Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch Gesetz übertragen sind. Die Bundesstelle hat vornehmlich

1. in ihrem Arbeitsbereich die Verwaltungsbehörden und Gerichte durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen und diesen auf Anfordern über Fragen der beiden Berufsstände der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer oder über Fragen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens, die die Wirtschaft und die Berufsstände der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gemeinsam berühren, Bericht zu erstatten;
2. im Rahmen des vorliegenden Gesetzes bei der Aufstellung von Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer mitzuwirken;
3. nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes bei der Durchführung ehrengerichtlicher und berufsgerichtlicher Verfahren mitzuwirken;
4. zu Anträgen von Berufsangehörigen auf Bewilligung von Ausnahmen nach den Vorschriften des Berufsrechts auf Ersuchen der entscheidenden Stelle Stellung zu nehmen.

(2) Die für die Durchführung der Aufgaben der Bundesstelle erforderlichen Mittel werden zur Hälfte von der Wirtschaftsprüferkammer und der Bundeskammer der vereidigten Buchprüfer und zur Hälfte von dem Deutschen Industrie- und Handelstag aufgebracht.

§ 79

Staatsaufsicht

Der Bundesminister für Wirtschaft führt die Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer und über die Bundesstelle. Er hat darüber zu wachen, daß die Wirtschaftsprüferkammer und die Bundesstelle ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllen.

FÜNFTER TEIL**Ehrengerichtliches und berufsgerichtliches Verfahren****ERSTER ABSCHNITT****Allgemeine Vorschriften****§ 80****Ehrengerichtliche Bestrafung**

(1) Ein Wirtschaftsprüfer, der seine Berufspflichten schuldhaft verletzt, wird ehrengerichtlich bestraft. Das ehrengerichtliche Verfahren findet vor dem Ehrengericht statt.

(2) Ein Wirtschaftsprüfer kann ehrengerichtlich nicht verfolgt werden, wenn er zur Zeit der Tat der Ehrengerichtsbarkeit nicht unterstand.

(3) Ein ehrengerichtliches Verfahren ist ferner nicht zulässig, wenn der Wirtschaftsprüfer die Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen hat. Die Vorschriften der §§ 68 und 69 des Strafgesetzbuchs über die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung finden sinngemäß Anwendung.

§ 81**Ausschließung aus dem Berufsstand**

(1) Ein Wirtschaftsprüfer, der seine Berufspflichten schuldhaft so gröblich verletzt, daß er unwürdig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers weiterhin auszuüben, wird im berufsgerichtlichen Verfahren aus dem Berufsstand ausgeschlossen. Das berufsgerichtliche Verfahren findet vor dem Verwaltungsgericht (Berufsgericht) statt.

(2) Gegen einen Wirtschaftsprüfer kann wegen Handlungen, die er vor seiner Bestellung begangen hat, ein Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus dem Berufsstand nicht eingeleitet werden.

(3) Auf Wirtschaftsprüfer a. D. finden die Absätze 1 und 2 sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Ausschließung aus dem Berufsstand tritt die Abberückung der Befugnis, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer a. D.“ zu führen.

§ 82**Geringfügige Pflichtverletzung**

(1) Liegt nur eine geringfügige Verletzung der Berufspflichten vor, so ist von dem Antrag auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens abzusehen. Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann in diesen Fällen dem Wirtschaftsprüfer seine Mißbilligung aussprechen. Die Mißbilligung ist keine Strafe.

(2) Der einer Verletzung der Berufspflichten beschuldigte Wirtschaftsprüfer ist vor der Entscheidung zu hören. Die Mißbilligung wird in einem mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid ausgesprochen und mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt. Der Beschuldigte kann gegen diesen Bescheid innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach

dessen Zugang Gegenvorstellungen erheben. Will der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer den Gegenvorstellungen nicht stattgeben oder wird binnen einer Frist von einem Monat nach Eingang der Gegenvorstellungen ein Bescheid nicht erteilt, so kann der Beschuldigte binnen einer Frist von einem weiteren Monat die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen. Das Recht zu diesem Antrag erlischt, wenn seit Zustellung des Mißbilligungsbescheides drei Monate verstrichen sind.

§ 83**Ehrengerichtliche Strafen**

(1) Die ehrengerichtlichen Strafen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark.

(2) Die ehrengerichtlichen Strafen können nicht nebeneinander verhängt werden. Geldbußen fließen der Wirtschaftsprüferkammer zu.

§ 84**Einleitung des Verfahrens**

(1) Hält der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer einen Wirtschaftsprüfer einer Handlung für hinreichend verdächtig, die eine ehrengerichtliche Bestrafung erfordert, so beantragt er, das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten.

(2) Hält der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer einen Wirtschaftsprüfer einer Handlung für hinreichend verdächtig, die die Ausschließung aus dem Berufsstand erfordert, so leitet er das berufsgerichtliche Verfahren ein.

(3) Das ehrengerichtliche oder das berufsgerichtliche Verfahren muß auch auf Antrag eines Wirtschaftsprüfers eingeleitet werden, der gegen sich selbst die Durchführung eines Verfahrens begehrt, damit er sich von dem Verdacht einer Verletzung der Berufspflichten reinigen kann.

(4) Die oberste Landesbehörde kann die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens beantragen oder das berufsgerichtliche Verfahren einleiten, wenn sie die Voraussetzungen der §§ 80 oder 81 für gegeben erachtet.

§ 85**Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zur Mißbilligung und zum berufsgerichtlichen Verfahren**

(1) Der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Wirtschaftsprüfer steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens seine Mißbilligung ausgesprochen hat.

(2) Ein ehrengerichtliches Verfahren ist nicht zulässig, wenn bereits wegen desselben Verhaltens ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

(3) Ein berufsgerichtliches Verfahren ist nicht mehr zulässig, wenn gegen den Wirtschaftsprüfer wegen desselben Verhaltens ein ehrengerichtliches Verfahren durchgeführt ist.

§ 86

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens und des berufsgerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren

(1) Ist gegen einen Wirtschaftsprüfer, der einer Verletzung seiner Berufspflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das ehrengerichtliche oder das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Wirtschaftsprüfer in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers enthalten.

(3) Die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils, die die Entscheidung tragen, sind für das Ehrengericht und das Berufsgeschicht bindend. Das Ehrengericht oder das Berufsgeschicht kann jedoch, wenn seine Mitglieder übereinstimmend die Richtigkeit desselben Teils der Feststellungen bezweifeln, dessen nochmalige Prüfung beschließen; dies ist in den Gründen der ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

§ 87

Amts- und Rechtshilfe

(1) Das Ehrengericht und die Berufsgeschichte haben einander Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Auf Ersuchen haben die Gerichte und Verwaltungsbehörden dem Ehrengericht und den Berufsgeschichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben das Ehrengericht und die Berufsgeschichte gegenüber den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

(3) Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden.

§ 88

Verfahren gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind

Die Vorschriften des Fünften Teils über die ehrengerichtliche Bestrafung und die Ausschließung aus dem Berufsstand finden sinngemäß auf Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Anwendung, die nicht Wirtschaftsprüfer sind. An Stelle der Ausschließung aus dem Berufsstand tritt die Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.

ZWEITER ABSCHNITT

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 89

Bildung des Ehrengerichts

(1) Für die Verhandlung und Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren wird bei der Wirtschaftsprüferkammer ein Ehrengericht errichtet.

(2) Bei dem Ehrengericht werden nach Bedarf mehrere Kammern gebildet.

§ 90

Besetzung des Ehrengerichts

(1) Das Ehrengericht wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von weiteren Vorsitzern und Beisitzern besetzt (Mitglieder des Ehrengerichts). Für den Präsidenten, die Vorsitz und die Beisitzer sind Vertreter zu bestellen.

(2) Der Präsident, die Vorsitz und deren Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die Beisitzer müssen Wirtschaftsprüfer sein.

(3) Die Kammern des Ehrengerichts sind mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzers besetzt.

§ 91

Unvereinbarkeit mit einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung

Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Beirat oder Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer angehören oder bei der Wirtschaftsprüferkammer oder der Bundesstelle im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

§ 92

Überleitung in das berufsgerichtliche Verfahren

(1) Hält das Ehrengericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Einleitung eines Verfahrens zum Zwecke der Ausschließung aus dem Berufsstand für erforderlich, so ersucht es die Wirtschaftsprüferkammer, Klage beim Berufsgeschicht auf Ausschließung aus dem Berufsstand zu erheben. Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat dem Ersuchen zu entsprechen.

(2) Der Beschluß kann nicht angefochten werden.

(3) In dem Ersuchen ist anzuführen, in welchen Tatsachen eine Verletzung der Berufspflichten durch den Beschuldigten erblickt wird und aus welchen Gründen die Ausschließung aus dem Berufsstand erforderlich erscheint.

§ 93

Ehrengerichtsordnung

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Ehrengerichtsordnung mit näheren Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren. In dieser ist das Verfahren nach den Grundsätzen der Bundesdisziplinarordnung (Bundesgesetzbl. 1952 I S. 761) zu regeln. Dabei ist insbesondere eine Hauptverhandlung vorzusehen, auf Grund deren das Urteil ergeht.

§ 94

Anrufung des Verwaltungsgerichts

(1) Gegen Urteile des Ehrengerichts können der beteiligte Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüferkammer Klage bei dem Verwaltungsgericht (Berufsgerecht) erheben.

(2) Ist gemäß Absatz 1 Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben, so kann in diesem Verfahren auch Klage auf Ausschließung aus dem Berufsstand erhoben werden.

§ 95

Straferlaß im ehrengerichtlichen Verfahren

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann rechtskräftig verhängte ehrengerichtliche Strafen erlassen oder mildern, wenn die Vollstreckung des Spruches eine besondere Härte bedeuten würde. Vor der Entscheidung über das Gesuch sind die Bundesstelle und der Vorsitz der Kammer des Ehrengerichts, die die rechtskräftig gewordene Strafe verhängt hat, zu hören. Gegen den Widerspruch der Bundesstelle oder des Vorsitzers der Kammer des Ehrengerichts darf ein Straferlaß nur ausgesprochen werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

DRITTER ABSCHNITT

Berufsgerechtliches Verfahren

§ 96

Berufsgerichte

(1) Das Berufsgerecht wird als eine Kammer des für den Sitz der obersten Landesbehörde zuständigen Verwaltungsgerichts gebildet. Als ehrenamtliche Verwaltungsrichter gehören dem Berufsgerecht Wirtschaftsprüfer an.

(2) Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter sind aus einer Vorschlagsliste zu bestellen, die von der Wirtschaftsprüferkammer aufgestellt wird.

(3) Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter dürfen nicht gleichzeitig dem Beirat oder dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer angehören.

§ 97

Klageerhebung

Die Klage gegen den Berufsangehörigen auf Ausschließung aus dem Berufsstand erhebt die Wirtschaftsprüferkammer. Die Klage kann auch die oberste Landesbehörde erheben.

§ 98

Beiladung der Bundesstelle

Die Bundesstelle ist in dem Verfahren vor dem Berufsgerecht beizuladen.

§ 99

Vorbereitung der Klage

(1) Für die Vorbereitung der Klage finden die Vorschriften der §§ 28 Abs. 1, 44 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bis 4, 45 Abs. 2 Satz 1, 47 Satz 1 und 2, 49, 50 und 51 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung (Bundesgesetzbl. 1952 I S. 761) sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt. Die Verfügung über die Einleitung des Untersuchungsverfahrens wird nur dem Beschuldigten zugestellt.

(2) Einleitungsbehörde ist die Wirtschaftsprüferkammer. Als Untersuchungsführer ist von der Wirtschaftsprüferkammer ein Beauftragter zu bestellen, der Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Als Vertreter der Einleitungsbehörde bestellt die Wirtschaftsprüferkammer ein Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer oder der Geschäftsführung. Bei sinngemäßer Anwendung des § 50 der Bundesdisziplinarordnung tritt die Einleitungsbehörde an die Stelle des Bundesdisziplinaranwalts.

(3) Der Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zu bestellen. Der Untersuchungsführer darf Vereidigungen oder eidliche Vernehmungen nicht durchführen. Er kann die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersuchen.

(4) Wird die Klage durch die oberste Landesbehörde erhoben, so ist diese die Einleitungsbehörde.

§ 100

Pflicht zur Verschwiegenheit in Untersuchungsverfahren

Der Untersuchungsführer, der Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer in Untersuchungsverfahren und der Schriftführer sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in Untersuchungsverfahren bekannt werden. § 76 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer.

§ 101**Einstellung des Verfahrens**

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer muß das Verfahren, solange es nicht bei dem Berufsgericht anhängig ist, einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist;
2. die Bestellung des Beschuldigten erloschen oder zurückgenommen ist.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer kann das Verfahren, solange es nicht bei dem Berufsgericht anhängig ist, einstellen oder in das ehrengerichtliche Verfahren überleiten, wenn sie es nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 102**Unzulässigkeit der Abgabe an das Ehrengericht**

Ergibt sich im berufsgerichtlichen Verfahren, daß die Ausschließung aus dem Berufsstand nicht zu erwarten ist, so hat das Berufsgericht gleichwohl in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der Kläger beantragt, zu erkennen, daß eine der im § 83 Abs. 1 genannten ehrengerichtlichen Strafen verwirkt ist.

§ 103**Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit muß in der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn dies zur Wahrung des Berufsgeheimnisses erforderlich ist.

§ 104**Einstellung des Verfahrens nach Erhebung der Klage**

Falls sich nach Erhebung der Klage ergibt, daß eine der Voraussetzungen des § 101 Abs. 1 zur Einstellung des Untersuchungsverfahrens vorliegt, hat das Gericht das Verfahren durch Beschluß einzustellen.

§ 105**Wiederbestellung**

Das Berufsgericht kann auf Antrag im Urteil die Wiederbestellung nach einer zu bestimmenden Frist gestatten.

§ 106**Rechtsmittel**

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts im berufsgerichtlichen Verfahren können die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach allgemeinen Vorschriften zugelassenen Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 107**Einstweiliges Berufs- und Vertretungsverbot**

Ist unter den Voraussetzungen des § 81 gegen einen Wirtschaftsprüfer Klage erhoben, so kann das Berufsgericht auf Antrag gegen ihn durch einstweilige Anordnung ein Berufs- und Vertretungsverbot verhängen, wenn zu erwarten ist, daß das Urteil auf Ausschließung aus dem Berufsstand lautet. Dem Wirtschaftsprüfer ist vor der Anordnung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 108**Wirkungen des Verbots**

Der Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufs- und Vertretungsverbot im Sinne des § 107 ergangen ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.

§ 109**Aufhebung des Verbots**

Das Berufs- und Vertretungsverbot (§ 107) kann jederzeit von dem Berufsgericht aufgehoben werden.

§ 110**Mitteilung des Verbots**

(1) Ausfertigungen der einstweiligen Anordnung, durch die das Berufs- und Vertretungsverbot verhängt wird, sowie des rechtskräftigen Urteils sind alsbald zu übersenden

1. dem Bundesminister für Wirtschaft,
2. der obersten Landesbehörde,
3. der Wirtschaftsprüferkammer,
4. der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Beschuldigte seine berufliche Niederlassung hat,
5. dem Freien Ausschuß,
6. der Bundesstelle.

(2) Bei Aufhebung des Verbots ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 111**Bestellung eines Vertreters**

(1) Für den Wirtschaftsprüfer, gegen den das einstweilige Berufs- und Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der obersten Landesbehörde ein anderer Wirtschaftsprüfer als Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind die Wirtschaftsprüferkammer und der Wirtschaftsprüfer zu hören. Der Wirtschaftsprüfer kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Der Wirtschaftsprüfer, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die oberste Landesbehörde. Vor der Entscheidung ist die Wirtschaftsprüferkammer zu hören.

(3) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf

Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(4) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt die Wirtschaftsprüferkammer die Vergütung fest. Für die so festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Bürge.

§ 112

Gnadenerweis

Die nach Landesrecht für Gnadenerweise zuständige oberste Landesbehörde kann rechtskräftige Urteile auf Ausschließung aus dem Berufsstand im Gnadewege dadurch mildern, daß sie die Wiederbestellung nach einer zu bestimmenden Frist gestattet. Vor der Entscheidung müssen der Präsident des Gerichts, das die Ausschließung aus dem Berufsstand rechtskräftig ausgesprochen hat, und die Wirtschaftsprüferkammer gehört werden.

VIERTER ABSCHNITT

Kosten im ehrengerichtlichen und im Untersuchungsverfahren

§ 113

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das ehrengerichtliche und das Untersuchungsverfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 114

Kostenpflicht

(1) Dem Beschuldigten, der in dem ehrengerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Die dem freigesprochenen Beschuldigten erwachsen notwendigen Auslagen können der Wirtschaftsprüferkammer auferlegt werden.

§ 115

Haftung der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, fallen der Wirtschaftsprüferkammer zur Last. Im Falle des § 97 Satz 2 tritt die Staatskasse an die Stelle der Wirtschaftsprüferkammer.

(2) In dem Verfahren vor dem Ehrengericht haftet die Wirtschaftsprüferkammer den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zustehende Entschädigung in dem gleichen Umfang, in dem die Haftung der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung begründet ist. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Beitreibung der Kosten und Geldbußen

§ 116

Beitreibung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht und der Geldbußen

Kosten, die in dem Verfahren vor dem Ehrengericht entstanden sind, und Geldbußen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Sie sind an die Wirtschaftsprüferkammer abzuführen.

§ 117.

Beitreibung nach Ausscheiden aus dem Berufsstand

Die Beitreibung der Kosten und der Geldbußen wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach Abschluß des Verfahrens aus dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ausgeschieden ist.

SECHSTER TEIL

Strafvorschriften

§ 118

Verbot verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen

(1) Die Führung der Berufsbezeichnung Buchprüfer, Bücherrevisor oder Wirtschaftstreuhänder ist untersagt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 119

Schutz der Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“ und „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. ohne als Wirtschaftsprüfer bestellt zu sein, diese Berufsbezeichnung führt;
2. als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Prokurist einer Gesellschaft tätig ist, die, ohne als solche anerkannt zu sein, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ führt.

SIEBENTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 120

Fortgellen früherer Bestellungen und Anerkennungen

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes nach den bisher geltenden Vor-

schriften oder im Lande Berlin nach den dort geltenden Vorschriften ordnungsgemäß bestellt oder anerkannt, insbesondere zur Prüfung von Genossenschaften berechtigt sind, sind Wirtschaftsprüfer im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Bestellungen von Wirtschaftsprüfern, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes und außerhalb des Landes Berlin vorgenommen worden sind, können anerkannt werden, wenn hierbei die vor dem 8. Mai 1945 geltenden Bestimmungen über die Zulassung, die Prüfung sowie die Bestellung oder andere Bestimmungen angewandt worden sind, die in ihrem wesentlichen Inhalt den vor dem 8. Mai 1945 geltenden Bestimmungen oder den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Haben Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die den Voraussetzungen des § 40 Abs. 3 oder 4 nicht entsprechen, bis zum 31. Dezember 1955 die Maßnahmen nicht getroffen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 40 Abs. 3 oder 4) herstellen, so muß die oberste Landesbehörde die Anerkennung zurücknehmen. § 46 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Die oberste Landesbehörde kann die Frist verlängern, wenn die Zurücknahme der Anerkennung eine unbillige Härte bedeuten würde, jedoch nicht über den 31. Dezember 1960 hinaus. Bis zur Durchführung der in § 40 Abs. 3 genannten Maßnahmen sind Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von der Verpflichtung zur Einreichung einer Liste der Gesellschafter nach § 53 Abs. 2 befreit, soweit ihnen die Inhaber der Aktien nicht bekannt sind.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung der Bestellung von Wirtschaftsprüfern im Sinne des Absatzes 2 trifft die nach § 27 zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung des Zulassungsausschusses. Das gleiche gilt, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

§ 121

Behandlung schwebender Anträge und Verfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung, über die von den Zulassungs- oder Vorprüfungsausschüssen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu behandeln.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Entscheidungen der Zulassungs- und Vorprüfungsausschüsse bleiben in Kraft. Die Vorgänge sind der obersten Landesbehörde zuzuleiten.

(3) Hat der Bewerber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung abgelegt, eine Bestellung aber noch nicht erhalten, so muß die Bestellung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der obersten Landesbehörde beantragt werden. In Härtefällen kann die oberste Landesbehörde Ausnahmen gewähren.

(4) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die Verfahren bei der Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

(5) Ehrengerichtsverfahren und Disziplinarverfahren, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht weitergeführt. Hält die oberste Landesbehörde oder die Wirtschaftsprüferkammer die Ausschließung aus dem Berufsstand für erforderlich, so erhebt sie Klage nach Maßgabe der Vorschriften des Dritten Abschnittes des Fünften Teils dieses Gesetzes.

§ 122

Einberufung der ersten Wirtschaftsprüferversammlung

(1) Die erste Wirtschaftsprüferversammlung tritt spätestens am vierzigsten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen. Sie wird durch den Bundesminister für Wirtschaft mittels öffentlicher Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Ein Beauftragter des Bundesministers für Wirtschaft führt bis zur Wahl des Vorsitzers des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer den Vorsitz der Wirtschaftsprüferversammlung. Stimmberechtigt sind alle Personen, die Wirtschaftsprüfer im Sinne dieses Gesetzes sind.

(2) Die erste Wirtschaftsprüferversammlung hat zu wählen

1. den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer,
2. die Mitglieder des Ehrengerichts und ihre Vertreter,
3. die Personen, die als ehrenamtliche Mitglieder der Berufsgerichte vorgeschlagen werden sollen, und ihre Vertreter.

(3) Die erste Wirtschaftsprüferversammlung hat außerdem den Präsidenten, die Vorsitz der Kammern des Ehrengerichts und deren Vertreter zu wählen.

§ 123

Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses zu erlassen. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände, Sparkassen- und Giroverbände und überörtliche Prüfungsverbände öffentlicher Kassen Bewerber zu Ausbildungszwecken beschäftigen.

§ 124

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem

Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 125

Auflösung bisheriger Berufskammern

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden und durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung geschaffenen Berufskammern der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer sowie die Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen sind aufzulösen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Auflösung von Vereinen finden sinngemäß Anwendung. Das Vermögen ist, soweit Landesgesetze nicht etwas anderes bestimmen, anteilig und nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren von den Wirtschaftsprüfern und den vereidigten Buchprüfern gezahlten Mitgliedsbeiträge auf die nach diesem Gesetz und die nach dem Gesetz über eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer eingerichteten Berufskammern, bei der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen auf die Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen zu übertragen.

§ 126

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Kalendertage des dritten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten, soweit sie das Berufsrecht der Wirtschaftsgüter betreffen, außer Kraft

1. in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg:

die Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 mit den Anlagen

I Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,

II Ehrengerichts-Ordnung,

III Mustersatzung der Landeskammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

IV Satzung der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen,

V Satzung der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen,

sowie

die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer des Zentralamts für Wirtschaft in der britischen Zone vom 20. Dezember 1946

(verkündet

für Nordrhein-Westfalen im Amtlichen Anzeiger, Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 1947 S. 16;

für Niedersachsen im Amtsblatt für Niedersachsen — Staatsanzeiger — 1947 S. 44;

für Schleswig-Holstein im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 S. 148;

für die Hansestadt Hamburg im Amtlichen Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, 1947 S. 109)

sowie

die Erste Anordnung zur Änderung und Durchführung der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 15. März 1948 (Verordnungsblatt für die britische Zone S. 74) sowie

der Runderlaß der Verwaltung für Wirtschaft über Muster für die äußere Gestaltung der Siegel und Stempel für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften vom 21. April 1948 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Teil A S. 158) sowie

die Bekanntgabe des Bundesministers für Wirtschaft betr. Vereidigung von Wirtschaftsprüfern und Buchprüfern (Britische Zone) vom 20. Oktober 1950 — II 7 — 16200/50 — (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 234);

2. im Lande Bayern:

das Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45) sowie

die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4) nebst Anlage sowie

die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Juni 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 272);

3. im ehemaligen Lande Württemberg-Baden:

das Gesetz Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. Dezember 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 9) sowie

die Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7) sowie

die Verordnung Nr. 938, Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 16) sowie

die Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums über die Kundmachung und den Auftragsschutz der Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 2. Februar 1949 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 13 vom 19. März 1949) sowie

die Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums über die äußere Gestaltung des Berufssiegels der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Bücherrevisoren und Steuerberater (Steuerberatungsgesellschaften) vom 8. November 1949 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 48 vom 19. November 1949);

4. im Lande Hessen:

das Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 S. 8) sowie

die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 73) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Hessischen Landesregierung vom 30. September 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 185) sowie

die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 84);

5. im Lande Bremen:

das Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 26. Februar 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 29) sowie

die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 238) sowie

die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 246) sowie

die Richtlinien über die Kundmachung und den Auftragsschutz der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer (Bücherrevisoren) und Steuerberater vom 8. November 1951 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 99);

6. im ehemaligen Lande Baden:

die Anordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (Französische Zone) vom 15. Januar 1946 und die Satzung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (Französische Zone) vom 15. Januar 1946 (Amtsblatt der Militärregierung

Baden — Französisches Besatzungsgebiet — vom 23. Januar 1946 S. 6) sowie

die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften über Errichtung und Verfahren der Zulassungs- und Prüfungsstelle sowie

die Ehrengerichtsordnung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (französische Zone) vom 30. Januar 1946;

7. im ehemaligen Lande Württemberg-Hohenzollern:

die Rechtsanordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen vom 8. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 19) sowie

die Satzung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im französisch besetzten Gebiet von Württemberg und Hohenzollern vom 8. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 20);

8. im Lande Rheinland-Pfalz:

der Erlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betr. Heranziehung von Wirtschaftsprüfern, Treuhandgesellschaften, Steuerberatern usw. vom 21. August 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 143) sowie

der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betr. Errichtung einer Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen für Rheinland-Hessen-Nassau vom 20. September 1946 und die Durchführungsbestimmungen zum Präsidialerlaß vom 20. September 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 193) sowie

die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 91) sowie

der Runderlaß des Ministers für Inneres und Wirtschaft — Hpt.-Abt. Wirtschaft und Verkehr — vom 18. April 1951 (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz Spalte 287) sowie

die Landesverordnung über den Widerruf der Bestellung von Wirtschaftsprüfern (WP-Widerrufsverfahren) vom 11. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 56);

9. im bayerischen Kreis Lindau:

die Rechtsanordnung über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 16. August 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 62 vom 17. August 1948);

10. im Lande Berlin:

die Bekanntmachung betr. Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231);

11. die folgenden Vorschriften, soweit sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes und im Lande Berlin noch Geltung besitzen:

- a) die Bestimmungen in Abschnitt II A und B sowie die Abschnitte III bis V der Anlage zur Ersten Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 761)
- b) die Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 14. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 521)
- c) die Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 157)
- d) die Anordnung über die Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder vom 30. März 1943 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 352)
- e) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 30. März 1943 — Bekanntmachung der Satzung der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder — (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 354)

f) die Erste Anordnung über Berufslenkung im wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesen vom 15. Juni 1943 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 556)

g) die Anordnung über die Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 558)

h) die Satzung der Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 558)

i) die Bestimmungen der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer

k) die Bestimmungen der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder über die Kundmachung und den Auftragsschutz (genehmigt durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 29. Januar 1944 — IV Kred. 23766/43 —)

l) der Erlaß des Reichswirtschaftsministers über die Versicherungspflicht der Wirtschaftsprüfer vom 19. August 1941 — IV Kred. 34925/41 —

m) der Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 9. November 1937 — IV 43347/37 —, betreffend Wirtschaftstreuhänder und vereidigte Bücherrevisoren mit der Anlage „Bestimmungen über die Verleihung der berufsständischen Bezeichnung ‚Wirtschaftstreuhänder NSRB‘ und die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Bücherrevisor“ (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 250) sowie die dazu ergangenen Richtlinien und Ergänzungen;

12. das Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 385).

Begründung

	Seite
I. Geschichtliche Entwicklung	25
II. Überblick über den derzeitigen Rechtszustand	26
III. Aufgaben und Grundsätze des Entwurfs, Zuständigkeit des Bundes	31
Erster Teil: Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 4)	33
Zweiter Teil: Voraussetzungen für die Berufsausübung (§§ 5 bis 54)	35
Dritter Teil: Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer (§§ 55 bis 69)	55
Vierter Teil: Organisation des Berufsstandes (§§ 70 bis 79)	60
Fünfter Teil: Ehrengerichtliches und berufsgerichtliches Verfahren (§§ 80 bis 117)	63
Sechster Teil: Strafvorschriften (§§ 118 und 119)	73
Siebenter Teil: Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 120 bis 126)	74

I.

Geschichtliche Entwicklung

Die Prüfung kaufmännischer Unternehmen durch besonders geschulte Kräfte ist so alt wie die Buchführung selbst. Ihre Anfänge liegen in Italien und lassen sich bis in das 11. und 12. Jahrhundert zurückverfolgen. Dort entstand auch der erste Berufsverband der Revisoren, und zwar in Venedig im Jahre 1581, der das Bestehen einer Fachprüfung als Voraussetzung für die Mitgliedschaft einführte (vgl. Voss, Handbuch des Revisions- und Treuhandwesens 1930 S. 5 ff.).

In Deutschland sind erstmals im 16. Jahrhundert gerichtlich beeidigte Bücherrevisoren feststellbar.

Die Entwicklung des vorgenannten Berufsstandes aus der internen Revision zum unabhängigen und freien Sachverständigen geht Hand in Hand mit der Entwicklung der Verkehrswirtschaft und der dadurch zunehmenden Unübersichtlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Gesetzgebung. Für Kapitalgeber, Kreditgeber, insbesondere Banken, Auseinandersetzungsberechtigte u. a. entstand ein dringender Bedarf an vertrauenswürdigen, unabhängigen und qualifizierten Sachverständigen des Rechnungswesens zur Prüfung von Unternehmungen.

Die besondere Entwicklung der freiberuflich tätigen Bücherrevisoren und der für große Prüfungen eingerichteten Treuhandgesellschaften beginnt jedoch erst um die Wende des 20. Jahrhunderts. Der Stand der Bücherrevisoren wurde in § 36 der Gewerbeordnung (Gew.O.) durch das Gesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (RGBl. S. 321) aufgenommen und als ein Gewerbe bezeichnet, das von den Staatsbehörden auf die Beachtung bestehender Vorschriften beeidigt und öffentlich angestellt werden kann. Nach den Motiven des vorgenannten Gesetzes war ein maßgebender Grund für die gesetzliche Regelung die Tatsache, „daß sich an großen Plätzen für die Prüfungen der Jahresbilanzen der Aktiengesellschaften (§ 265 HGB) und auch sonst ein Mangel an kaufmännisch

gebildeten, mit der doppelten Buchführung vertrauten und unabhängigen Bücherrevisoren fühlbar gemacht“ habe.

Über die sogenannten Normativbestimmungen des Ausschusses für das Buchsachverständigenwesen beim Deutschen Industrie- und Handelstag aus dem Jahre 1926 und die Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 (RGBl. I S. 157), durch die der Ausdruck „Bücherrevisor“ in § 36 Gew.O. gestrichen wurde, vollzog sich die Entwicklung zum freien Beruf. Für die geschichtliche Entwicklung der vereidigten Buchprüfer bzw. Bücherrevisoren wird im einzelnen auf die Ausführungen in der Einleitung der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer (Buchprüferordnung) Abschnitt I Geschichtliche Entwicklung Bezug genommen.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer fand erstmals eine gesetzliche Grundlage im Jahre 1931 angesichts der durch den Zusammenbruch großer Unternehmen notwendig gewordenen Einführung der gesetzlichen Abschlußprüfung für Aktiengesellschaften in der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931 (RGBl. I S. 493) und der Ersten Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 15. Dezember 1931 (RGBl. I S. 760). Nach der Verordnung vom 19. September 1931 sind Aktiengesellschaften verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse durch unabhängige Prüfer prüfen zu lassen. Die Erste Durchführungsverordnung vom 15. Dezember 1931 verlieh das Recht zur Vornahme dieser Prüfung nur

„1. Personen, die auf Grund der Ländervereinbarung als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt sind,

2. Prüfungsgesellschaften, die in eine von der Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirt-

schaftsprüfer zu führende Liste der die Wirtschaftsprüfertätigkeit ausübenden Gesellschaften eingetragen sind“.

Mit der Ländervereinbarung über Grundsätze für die öffentliche Bestellung der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer (Anlage zur Ersten Durchführungsverordnung vom 15. Dezember 1931 — RGBl. I S. 761 —) wurden Grundsätze für das Prüfungs- und Bestellungsverfahren erlassen, und zwar insbesondere Zulassungsbedingungen, eine Prüfungsordnung, Grundsätze für den Begriff der selbständigen und hauptberuflichen Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers und den Widerruf der Bestellung. Diese auf eine persönliche und fachliche Qualifikation der Wirtschaftsprüfer abgestellten Normen haben sich praktisch bewährt und sind in den Grundlinien in späteren gesetzlichen Regelungen beibehalten worden. Das Wesen des Berufsstandes ist durch das Recht auf die Durchführung gesetzlicher Pflichtprüfungen durch fachlich geprüfte, öffentlich bestellte und unabhängige, eigenverantwortliche und unparteiische Mitglieder gekennzeichnet.

Bereits im Jahre 1931 bestand im Zusammenhang mit der Notwendigkeit der Beurteilung von Bilanzen und der Erteilung von Bestätigungsvermerken nach einheitlichen Grundsätzen die Erkenntnis, daß für die Zulassung und Prüfung im damaligen gesamten Reichsgebiet gleiche Bestimmungen gelten müßten. In Verfolg dieser Erkenntnis wurde deshalb auf Grund der Ländervereinbarung beim Deutschen Industrie- und Handelstag eine „Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ (Hauptstelle) gebildet, deren Geschäftsführung der Deutsche Industrie- und Handelstag übernahm und die folgende Aufgaben hatte:

- a) Grundsätze für die zur Durchführung (der Ländervereinbarung) erforderlichen einheitlichen Bestimmungen vorzuschlagen und
- b) auf die einheitliche Durchführung und Handhabung dieser Bestimmungen hinzuwirken.

Die Hauptstelle, die sich aus Vertretern der Spitzenverbände der beteiligten Wirtschaftskreise, der Berufsverbände des Revisions- und Treuhandwesens und der Zulassungs- und Prüfungsstellen zusammensetzte, hat dann in der Folgezeit u. a. Einzelbestimmungen über das Verfahren der Zulassungs- und Prüfungsstellen, die Zulassungsbedingungen, die Prüfungsordnung, den Begriff der Wirtschaftsprüfertätigkeit und die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer erlassen. Durch Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 (RGBl. I S. 157) wurde die „Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen“ geschaffen, der auch die Entwicklung von Grundsätzen für die Zulassung und Prüfung sowie für die Berufsausübung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern übertragen war. Die Einrichtung der Hauptstelle ist im Prinzip für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt beibehalten worden (§ 7 der Verordnung über eine Berufsordnung

für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1077) wurde für den Bereich des Genossenschaftswesens, das im übrigen den Prüfer im Genossenschaftswesen schon seit 1881 kennt, die Einrichtung des genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfers geschaffen. Seine Rechtsverhältnisse hinsichtlich Zulassung, Prüfung und Bestellung sind besonders im Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385) geregelt.

Die Erste Durchführungsverordnung vom 15. Dezember 1931 (RGBl. I S. 760) und die damit verbundene Ländervereinbarung waren bis zum Ende des zweiten Weltkrieges in Geltung.

II.

Überblick über den derzeitigen Rechtszustand

A.

Nach Kriegsende entstanden für die einzelnen Länder unterschiedliche gesetzliche Regelungen und zwar folgende:

1. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg:

Das Zentralamt für Wirtschaft in der britischen Zone erließ die Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 mit den Anlagen

I Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer,

II Ehrengerichts-Ordnung,

III Mustersatzung der Landeskammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen,

IV Satzung der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen,

V Satzung der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

Sie wurde verkündet im Amtlichen Anzeiger, Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, 1947 S. 16, im Amtsblatt für Niedersachsen 1947 — Staatsanzeiger — S. 44, im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 S. 148 und im Amtlichen Anzeiger, Beiblatt zum Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt, 1947 S. 109.

Die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer des Zentralamts für Wirtschaft in der britischen Zone vom 20. Dezember 1946 wurden in denselben Amtsblättern verkündet.

Es ergingen ferner:

- a) Erste Anordnung zur Änderung und Durchführung der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 15. März 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 74);
- b) Runderlaß der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über Muster für die äußere Gestaltung der Siegel und Stempel für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften vom 21. April 1946 (Mitteilungsblatt der Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes Teil A S. 158);
- c) Bekanntgabe des Bundesministers für Wirtschaft betr. Vereidigung von Wirtschaftsprüfern und Buchprüfern (Britische Zone) vom 20. Oktober 1950 — II 7 — 16200/50 — (Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 234).

2. Bayern:

- a) Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45);
- b) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4) nebst Anlage;
- c) Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Juni 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 272).

3. Ehem. Land Württemberg-Baden:

- a) Gesetz Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. Dezember 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 9);
- b) Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7);
- c) Verordnung Nr. 938, Zweite Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 16);
- d) Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums über die Kundmachung und den Auftragsschutz der Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuer-

berater vom 2. Februar 1949 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 13 vom 19. März 1949);

- e) Richtlinien des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums über die äußere Gestaltung des Berufssiegels der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften), Bücherrevisoren und Steuerberater (Steuerberatungsgesellschaften) vom 8. November 1949 (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 48 vom 19. November 1949).

4. Hessen:

- a) Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 S. 8);
- b) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 73) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Hessischen Landesregierung vom 30. September 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 185);
- c) Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 84).

5. Bremen:

- a) Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 26. Februar 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 29);
- b) Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 238);
- c) Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 246);
- d) Richtlinien über die Kundmachung und den Auftragsschutz der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer (Bücherrevisoren) und Steuerberater vom 8. November 1951 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 99).

6. Ehem. Land Baden:

- a) Anordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (Französische Zone) vom 15. Januar 1946 und die Satzung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (Französische Zone) vom 15. Januar 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Baden — Französisches Besatzungsgebiet — vom 23. Januar 1946 S. 6);

- b) Vorschriften über die Errichtung und das Verfahren der Zulassungs- und Prüfungsstelle (veröffentlicht von der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden — Französische Zone — im Sonderheft „Anordnung über die Bildung der Kammer, Satzung, Zulassungs- und Prüfungsbedingungen“);
- c) Ehrengerichtsordnung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (französische Zone) vom 30. Januar 1946.

7. Ehem. Land Württemberg-Hohenzollern:

- a) Rechtsanordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen vom 8. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 19);
- b) Satzung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im französisch besetzten Gebiet von Württemberg und Hohenzollern vom 8. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 20).

8. Rheinland-Pfalz:

- a) Erlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betr. Heranziehung von Wirtschaftsprüfern, Treuhandgesellschaften, Steuerberatern usw. vom 21. August 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 143);
- b) Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betr. Errichtung einer Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen für Rheinland-Hessen-Nassau vom 20. September 1946 und die Durchführungsbestimmungen zum Präsidialerlaß vom 20. September 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium von Rheinland-Hessen-Nassau und für die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 193);
- c) Wirtschaftsprüferordnung (WPO) vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 91);
- d) Runderlaß des Ministers für Inneres und Wirtschaft — Hpt.-Abt. Wirtschaft und Verkehr — vom 18. April 1951 (Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz Spalte 287);
- e) Buchprüferordnung (BPO) für Rheinland-Pfalz (genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 23. November 1949 — Aktenzeichen Za R 10/08 — 2371/49 —); Erste Änderung der Buchprüferordnung (BPO) für Rheinland-Pfalz (genehmigt durch Erlaß des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 1952 — ZA I 14/03 — 470/52 —);

- f) Landesverordnung über den Widerruf der Bestellung von Wirtschaftsprüfern (WP-Widerrufsverfahren) vom 11. April 1953 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 56);

9. Bayerischer Kreis Lindau:

Rechtsanordnung über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 16. August 1948 (Amtsblatt des bayerischen Kreises Lindau Nr. 62 vom 17. August 1948);

10. Berlin:

Bekanntmachung betr. Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231);

11. Bundesrepublik Deutschland:

Gesetz für Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 385).

Zu teilweise noch angewendeten reichsrechtlichen Vorschriften vgl. § 126 Abs. 2 Nr. 11 des Entwurfs.

B.

1.

Die gesetzlichen Regelungen der verschiedenen Länder unterscheiden sich zunächst durch die von ihnen erfaßten Berufskreise. Die Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) regelt die Verhältnisse der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer. Die „Gesetze über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater“ in Bayern, im ehem. Land Württemberg-Baden, in Hessen und Bremen regeln die Verhältnisse der genannten drei Berufe. Die Wirtschaftsprüferordnung von Rheinland-Pfalz erfaßt lediglich Wirtschaftsprüfer. Für vereidigte Buchprüfer besteht eine besondere Regelung durch die Industrie- und Handelskammern. Die Regelung in den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern behandelt die Verhältnisse der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Steuerberater, Buchsachverständigen, Helfer in Steuersachen und anderer beratender Berufe, wie zum Beispiel Organisatoren, Vermögensverwalter, Nachlaß- und Konkursverwalter. Die Berufsordnung für das Land Berlin umfaßt Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Buchsachverständige, Steuerberater und Helfer in Steuersachen.

Die verschiedenen Berufsordnungen unterscheiden sich ferner in einer Vielzahl von Bestimmungen über Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsausschüsse, Prüfungsausschüsse, Prüfungsgebiete, Ehrengerichtbarkeit, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Berufsorganisation, um nur die wich-

tigsten Gebiete zu nennen. Auf Einzelheiten wird verschiedentlich in der Begründung zu den einzelnen Paragraphen verwiesen. Die einleitende Übersicht muß sich auf Bemerkungen zu einigen wesentlichen Punkten aus dem Zulassungsverfahren, dem Prüfungsverfahren, der Berufsorganisation und der Ehrengerichtbarkeit beschränken.

2.

Alle Berufsordnungen sehen als Voraussetzung für die Ausübung des Berufes eine besondere Zulassung zur Fachprüfung, eine Fachprüfung und die öffentliche Bestellung vor.

Die Zulassungsvoraussetzungen, die Zusammensetzung der Zulassungsausschüsse, die Prüfungsgebiete und die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sind in den einzelnen Ländern verschieden geregelt. Mit diesen Unterschieden ist aber unvermeidlich die Gefahr einer verschiedenartigen Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Bewerber und der Prüfungsanforderungen verbunden.

So verlangen als Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung die Berufsordnungen für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen, Rheinland-Pfalz und Berlin eine praktische Tätigkeit von sechs Jahren mit einer Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen von drei Jahren, diejenigen für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg von sechs bzw. vier Jahren. In den Ländern mit Ausnahme der ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern und des Landes Berlin wird eine abgeschlossene wirtschaftswissenschaftliche, rechtswissenschaftliche oder technische Hochschulbildung vorausgesetzt. Für vereidigte Buchprüfer und Steuerberater als Bewerber für das Wirtschaftsprüferexamen gelten teilweise besondere Bestimmungen. Die Zulassungsausschüsse — wie auch die Prüfungsausschüsse — sind in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg bei dem Selbstverwaltungskörper (Landeskammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen) gebildet. Die Zulassungsausschüsse setzen sich aus einem Vertreter der Wirtschaft, einem Vertreter der Industrie und Handelskammern und zwei Vertretern des Berufes zusammen.

In den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen, Bremen und Berlin besteht der Zulassungsausschuß bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde (Oberste Landesbehörde), in Rheinland-Pfalz bei einem besonderen von der obersten Landesbehörde gebildeten Prüfungsamt, in den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern bei einer besonders eingerichteten Zulassungs- und Prüfungsstelle. Für Bayern zum Beispiel besteht der Zulassungsausschuß aus je einem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft und des Staatsministeriums der Finanzen, einem Vertreter des Berufes und einem Vertreter der Wirtschaft. Für das ehem. Land Württemberg-Baden und für Hessen ist er entsprechend zusammengesetzt mit der Maßgabe, daß zwei Berufsvertreter, in Bremen, daß zwei Berufsvertreter und zwei Vertreter

der Wirtschaft Mitglieder sind. Nach der Berufsordnung für Rheinland-Pfalz sind zwei Angehörige der Wirtschaft und zwei Wirtschaftsprüfer vertreten.

Die Verschiedenheiten in der organisatorischen Stellung und der Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse sind ähnlich groß. Sie sind teils bei der obersten Landesbehörde, teils bei dem Selbstverwaltungskörper des Berufes gebildet. Die Zahl ihrer Mitglieder schwankt zwischen sechs und neun (vgl. im einzelnen die Begründung zu § 12 des Entwurfs).

Daß die Grundsätze, nach denen die Zulassungsausschüsse und Prüfungsausschüsse in den einzelnen Ländern bei diesen Verschiedenheiten in Aufbau und Zusammensetzung — meist ohne Zusammenhang miteinander — arbeiten, ebenfalls unterschiedlich sein können, bedarf keiner besonderen Begründung.

Für die unterschiedliche Behandlung der derzeitigen Regelungen der Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüferexamen sei das Hauptgebiet Betriebswirtschaft als Beispiel herangezogen.

Das für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg geltende Berufsrecht (B § 1 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vom 20. Dezember 1946) gibt eine ausführliche Darstellung der Einzelgebiete in den Bereichen

- Betriebsorganisation, Finanzierung, Kapital- und Zahlungsverkehr;
- Buchhaltung und Jahresabschluß, Berufsrecht;
- Betriebsabrechnung, Selbstkostenrechnung, Statistik

mit weitgehenden Untergliederungen, zum Beispiel unter Buchhaltung und Jahresabschluß:

- Ordnungsvorschriften für die Buchführung und die Abschlüßaufstellung;
- Bewertungsgrundsätze für den Jahresabschluß;
- Gliederungsvorschriften für Aktiengesellschaften;
- Vorschriften über den Inhalt des Geschäftsberichts;
- Sonderfragen zonenmäßig getrennter Betriebe;
- Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht; Gutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer bzw. der späteren Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder;
- Bilanzdelikte;
- Gewinnbeteiligung und Tantiemberechnung für Vorstand und Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften.

Die „fachwissenschaftliche Beherrschung der Betriebswirtschaftslehre und eingehende Kenntnisse des Aktienrechts“ werden vom Bewerber im Wirtschaftsprüferexamen generell verlangt (B § 2 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vom 20. Dezember 1946).

In Bayern (§ 12 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungs-

blatt 1949 S. 4 —) und im ehem. Land Württemberg-Baden (§ 13 der Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 — Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7 —) ist der Bereich Betriebswirtschaft wie folgt bezeichnet:

- a) Theorie der Betriebswirtschaftslehre;
- b) Buchführung und Bilanz, einschließlich Buchführungs- und Bilanzrecht;
- c) Revisionswesen und Revisionstechnik, Berichtstechnik;
- d) Bewertungsfragen;
- e) Grundzüge der Betriebsorganisation;
- f) Betriebsabrechnung, Selbstkostenrechnung, Betriebsstatistik;
- g) Gründung und Finanzierung;
- h) Gutachtertätigkeit;
- i) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre.

Für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern schreiben die Prüfungsordnungen für Wirtschaftsprüfer für den Bereich der Betriebswirtschaft Kenntnisse auf folgenden Gebieten vor:

1. Buchführung und Bilanz, Erfolgsrechnung und Kontenrahmen (einschl. der Organisationstechnik);
2. Revisionswesen und Revisionstechnik;
3. Selbstkostenrechnung einschließlich der Preisbildung;
4. Betriebswirtschaftliche Statistik einschließlich Betriebsvergleich und Wirtschaftsplanung;
5. Gründungs- und Finanzierungswesen einschließlich der Technik des Zahlungs- und Kreditverkehrs;
6. Grundzüge der betrieblichen Arbeitsorganisation und Grundfragen der technisch-wirtschaftlichen Rationalisierung;
7. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre.

Der vergleichende Überblick über die Darstellung des wichtigsten Prüfungsgebietes (Betriebswirtschaft) in den einzelnen Berufsordnungen zeigt bedeutsame Unterschiede in der Auswahl und Abgrenzung dieses Bereichs, die für den Inhalt der Prüfung wesentlich sind. Für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg ist das Gebiet „Betriebswirtschaftslehre“ besonders hervorgehoben. Für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen steht die „Theorie der Betriebswirtschaftslehre“ an erster Stelle. In den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern wird sie als „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ an letzter Stelle genannt. Für die Prüfungsanforderungen und den gesamten Charakter der Prüfung können diese Unterschiede bereits von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Die Gebiete „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ und „Gutachtertätigkeit“ (aus den Berufsordnungen

für Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen) fehlen in den übrigen Berufsordnungen und umfassen dabei ganz umfangreiche Stoffe und Prüfungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Kern der Prüfung immer bei Fragen der Buchführung und des Bilanzwesens liegen wird, müssen die sich aus dem Vergleich der Prüfungsanforderungen ergebenden Abweichungen nicht nur für die Examinatoren, sondern vor allem auch für die Bewerber Unsicherheit über den Inhalt und die Abgrenzung der Prüfungsgebiete mit sich bringen. Diese Unsicherheit wird durch die Ausdehnung der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers auf dem Gebiete der Beratung noch vermehrt.

3.

Die Berufsangehörigen unterliegen einer Ehrengerichtsbarkeit. Nach der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 ist für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg bei der Landeskammer das Ehrengericht, bei der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen ein Ehrengerichtshof eingerichtet worden. Beide sind besetzt mit je drei Berufsangehörigen. Der Obmann muß die Befähigung zum Richteramt haben. Entsprechendes gilt nach der Ehrengerichtsordnung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (französische Zone) vom 30. Januar 1946, die Ehrengerichte bei der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen eingerichtet hat. Diese Ehrengerichte der Selbstverwaltung entscheiden auch über den Ausschluß aus dem Beruf.

In den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen (vgl. zum Beispiel Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45 —) ist in Verbindung mit der unmittelbaren Aufsicht des Staatsministeriums für Wirtschaft über die Berufsangehörigen für Strafmaßnahmen ein Disziplinarausschuß gebildet, der mit

einem Vorsitzenden (der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen muß),

je einem Vertreter der für die Wirtschaft und die Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde,

einem Vertreter der Wirtschaft und zwei Berufsangehörigen

besetzt ist.

Stellt der Disziplinarausschuß den Mangel der persönlichen Eignung fest, so kann die oberste Landesbehörde die Bestellung widerrufen.

Für Rheinland-Pfalz und das ehem. Land Württemberg-Hohenzollern fehlt eine Ehrengerichtsbarkeit.

Auf die näheren Ausführungen in der Einleitung der Begründung zum Fünften Teil des Entwurfs wird Bezug genommen. Eine einheitliche Gestaltung der Ehrengerichtsbarkeit, nach der zum Beispiel die Angehörigen einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

mit Niederlassungen in verschiedenen deutschen Ländern den gleichen Verfahren unterliegen, erscheint zur Vermeidung verschiedener Wertung von Verstößen gegen die Berufsauffassung dringend notwendig.

4.

In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg sind die Berufsangehörigen in den Landeskammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, die in der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen zusammengefaßt sind, nach den Berufsordnungen für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern in den Kammern der Wirtschafts- und Steuersachverständigen zusammengeschlossen. In den übrigen Ländern fehlt es an einer durch Berufsordnungen geschaffenen Organisation des Berufsstandes. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Düsseldorf besteht als freier Zusammenschluß der Wirtschaftsprüfer (§ 6 der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946).

5.

Im Lande Berlin sind nach § 3 der Bekanntmachung betr. Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231) noch weitgehend die auf Grund der Ländervereinbarung vom 15. Dezember 1931 erlassenen Bestimmungen der ehemaligen Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer in Kraft. Nach ihnen regeln sich Zulassung und Prüfung durch die beim Senator für Wirtschaft und Ernährung gebildeten Zulassungs- und Prüfungsausschüsse (§§ 3, 7 der Bekanntmachung). Wesentlich ist hervorzuheben, daß Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterexamen (und entsprechend Examen für vereidigte Buchprüfer und Steuerberater) in einer Prüfung zusammengefaßt sind. Die Bestellung erfolgt entsprechend sowohl als Wirtschaftsprüfer wie auch als Steuerberater (§ 10 der Bekanntmachung).

C.

Für Wirtschaftsprüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen besteht eine Sonderregelung in dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385). Nach ihm sind die in den Ländern für die Zulassung und Prüfung von Wirtschaftsprüfern nach den jeweiligen Berufsordnungen gebildeten Ausschüsse auch für die Zulassung und Prüfung von Bewerbern für die genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer-Prüfung zuständig. Zu den Zulassungs- und Prüfungsausschüssen muß ein Vertreter der Wirtschaft, der vom Freien Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände im Bundesgebiet vorgeschlagen ist, und ein Wirtschaftsprüfer, der im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig sein muß, gehören (§ 4). Mit-

glied des Zulassungsausschusses ist außerdem ein Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse (§ 4 Abs. 3). Die Prüfung ist besonders auf die Anforderungen des genossenschaftlichen Prüfungswesens abzustellen. Nach allgemeinen Vorschriften bereits bestellte Wirtschaftsprüfer können jedoch durch die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde zur Prüfung von Genossenschaften ermächtigt werden (§ 16).

In voller Würdigung der Verhältnisse im genossenschaftlichen Prüfungswesen und entsprechender Gestaltung der Zulassungsausschüsse und des Prüfungsausschusses mit der Möglichkeit einer besonderen Prüfung für diesen Bereich geht der Entwurf von dem Grundgedanken aus, daß alle nach ihm in Zukunft bestellten Wirtschaftsprüfer auch solche im Genossenschaftswesen im Sinne des Genossenschaftsgesetzes sein sollen.

III.

Aufgaben und Grundsätze des Entwurfs, Zuständigkeit des Bundes

1. Aufgaben des Entwurfs

Die im vorstehenden Abschnitt dargestellten Unterschiede in den Berufsordnungen der Länder zeigen insbesondere Abweichungen in den Vorschriften über die Zulassung zur Prüfung und die Prüfung selbst, über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und der Prüfungsgebiete, die Organisation des Berufes und die Ehrengerichtbarkeit. Eine fachliche und persönliche Auslese der Berufsangehörigen und eine Aufsicht über die Berufstätigkeit nach einheitlichen Gesichtspunkten ist durch den derzeitigen zersplitterten Rechtszustand nicht gewährleistet. Damit ist das Ziel, das die Vorschriften über die Pflichtprüfung, namentlich die des Aktiengesetzes, aber auch andere gesetzliche Prüfungsvorschriften (zum Beispiel des D-Markbilanzgesetzes), anstreben, gefährdet. Diese Pflichtprüfungen setzen die Anwendung einheitlicher betriebswirtschaftlicher Grundsätze voraus. Die Beurteilung von Bilanzen nach unterschiedlichen fachlichen Auffassungen stellt den Wert der Bestätigungsvermerke überhaupt in Frage. Dabei ist nachdrücklich hervorzuheben, daß die Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes und der übrigen Gesetze nur Rahmenvorschriften mit allgemeinen Grundsätzen für die Aufstellung von Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen geben. Sehr knapp sind die gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung von Prüfungen an sich*). Die betriebswirtschaftlichen Grundsätze, die diese Rahmenbestimmungen ausfüllen, sind von Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung besonders entwickelt und weiter ständig in der Entwicklung begriffen.

*) Von der gesetzlichen Ermächtigung des § 142 Nr. 1 Akt.G., allgemeine Vorschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses zu erlassen, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden.

Es gibt also für diese betriebswirtschaftlichen Grundsätze keine aus dem Gesetz unmittelbar ablesbaren Maßstäbe. Sie müssen vielmehr aus der praktischen Arbeit gewonnen werden und erfahren ihre Ausrichtung und ihre allgemeine Geltung u. a. durch die Anerkennung in Fachgutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer. Für die Bewerber für die öffentliche Bestellung ist dieses Wissensgut im wesentlichen aus der praktischen Erfahrung in der Prüfungstätigkeit des Berufes zu gewinnen. Richtungsweisend und entscheidend für die Vorbereitung des Bewerbers auf Inhalt und Abgrenzung des Prüfungsstoffes sind dabei naturgemäß die fachlichen Anforderungen, die im Wirtschaftsprüferexamen gestellt werden. In ihnen liegt, namentlich solange ein geregelter Ausbildungsgang fehlt, die Möglichkeit der Einflußnahme auf Art und Qualität der Vorbereitung überhaupt.

Der Entwurf hat die Aufgabe, die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der in den Gesetzen für Wirtschaftsprüfer vorgesehenen Prüfungen durch Einrichtungen zu sichern, die eine geeignete persönliche und fachliche Auswahl der Bewerber für die öffentliche Bestellung, eine wirksame Überwachung einer unparteiischen, eigenverantwortlichen und unabhängigen Berufstätigkeit durch die Selbstverwaltung und die Ehrengerichtsbarkeit gewährleisten.

2. Grundsätze des Entwurfs

Der Entwurf geht von folgenden Grundsätzen aus:

- a) Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist ein freier Beruf, der unabhängig, eigenverantwortlich und unparteiisch ausgeübt werden muß.
Zur Ausübung des Berufes des Wirtschaftsprüfers werden, den bisherigen Berufsordnungen entsprechend, auch Gesellschaften zugelassen, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften besonders anerkannt sind.
Alle nach dem Gesetz bestellten Wirtschaftsprüfer sollen auch zur Prüfung von Genossenschaften berechtigt sein. Dabei wird den Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens in der Gestaltung des Prüfungsstoffes und durch Aufnahme der im Genossenschaftswesen tätigen Wirtschaftsprüfer und Vertreter der Wirtschaft in den Zulassungs- und Prüfungsausschuß und durch Zulassung einer besonderen Prüfung im genossenschaftlichen Prüfungswesen auf Antrag Rechnung getragen.
- b) Die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer wird von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Vorbildung und persönlichen Eignung abhängig gemacht. Neben einer abgeschlossenen Hochschulbildung (die durch zehnjährige Bewährung in der Praxis ersetzt werden kann) wird der Nachweis einer praktischen Prüfungstätigkeit verlangt, die den Bewerber auch mit den Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers vertraut gemacht hat.
- c) Der Prüfungsausschuß wird beim Bundesminister für Wirtschaft gebildet, um die fachliche Auslese nach gleichen Prinzipien und damit die

Durchführung der gesetzlichen Prüfungen nach dem Sinn der Gesetze nach einheitlichen betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu gewährleisten.

- d) Die öffentliche Bestellung als Wirtschaftsprüfer erfolgt durch die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde.
- e) Die Ordnung und Besorgung der eigenen Angelegenheiten des Berufsstandes und die Aufsicht über die Berufstätigkeit erfolgen in Selbstverwaltung. Wirtschaftsprüfer werden mit der öffentlichen Bestellung Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet wird.
- f) Die Ehrengerichtsbarkeit wird zur Ahndung leichterer Verletzungen der Berufspflichten durch das Ehrengericht der Wirtschaftsprüferkammer ausgeübt. Für die Ausschließung aus dem Berufsstand infolge Berufsunwürdigkeit sind die Verwaltungsgerichte als Berufsgерichte zuständig.

3. Zuständigkeit des Bundes

Die Zuständigkeit des Bundes für den Erlaß des Gesetzes ergibt sich aus Art. 74 Nr. 11 GG. Die Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer gehört zum Leben der Wirtschaft, der sie dient. Es muß daher, wie auch bereits für das Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385), davon ausgegangen werden, daß das Berufsrecht der in der Wirtschaft tätigen Personen von dem Ausdruck „Recht der Wirtschaft“ mit umfaßt werden sollte. Zwischen dem Recht der Wirtschaftsprüfer, dem Aktiengesetz und dem Genossenschaftsgesetz mit der Einrichtung der gesetzlichen Pflichtprüfung besteht ein so enger sachlicher Zusammenhang, daß das Recht der Zulassung, Prüfung und Bestellung der Wirtschaftsprüfer als Voraussetzung für die Durchführung dieser Prüfungen auch als ein Teil der Materie des Aktienrechts und Genossenschaftsrechts angesehen werden muß, die der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes unterliegen. Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer dient unmittelbar der Durchführung dieser Gesetze auf dem Gebiete der Pflichtprüfung.

Da die Wirtschaftsprüfer im gewissen Umfange auch Rechtsberatung ausüben (vgl. § 5 Nr. 2 des Rechtsberatungsmißbrauchgesetzes und § 107 a Abs. 3 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung) beruht die Zuständigkeit des Bundes teilweise auch auf Art. 74 Nr. 1 GG.

Das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung ist nach Art. 72 Abs. 2 Nr. 1 GG zu bejahen. Die einwandfreie Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, insbesondere nach den Vorschriften des Aktiengesetzes, gebietet auch die Leitung der Prüfungen für Wirtschaftsprüfer durch eine Stelle, die für die einheitliche Handhabung des Prüfungsverfahrens und die zweckentsprechende Abgrenzung der Prüfungsgebiete verantwortlich ist. Der Prüfungsausschuß soll daher beim Bundesminister für Wirtschaft gebildet werden.

Gegen die Einrichtung einer solchen zentralen Verwaltungskompetenz lassen sich begründete Einwendungen aus Art. 83 GG nicht erheben. Daß Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG nicht nur eine Organisationsnorm, sondern auch eine Kompetenznorm darstellt, die es ermöglicht, Verwaltungszuständigkeiten, welche nach dem Grundgesetz (Art. 83) den Ländern zustehen würden, auf den Bund zu übertragen, dürfte nicht bestritten sein, sofern die Voraussetzungen für den Erlass eines entsprechenden Gesetzes, also auch die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG, erfüllt sind. Es hat sich aber auch die Meinung durchgesetzt, daß diese Übertragung von Verwaltungszuständigkeiten nicht nur auf Bundesoberbehörden, sondern auch auf oberste Bundesbehörden — oder diesen eingegliederte Dienststellen — mindestens für solche Angelegenheiten zulässig ist, die eine überländlermäßige Bedeutung haben und anders als durch den Bund zweckmäßig nicht geregelt werden können (vgl. Kurzprotokoll über die 41., 42., 90. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates). Diese Voraussetzungen sind für die zentrale Prüfung gegeben.

Die gesetzlichen Prüfungen sollen — wie Prüfungen überhaupt — den beteiligten Kreisen der Wirtschaft einen klaren Ausweis der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens garantieren. Im Bereich der Aktiengesellschaften wie auch der Genossenschaften sind diese Pflichtprüfungen Gegenstand des öffentlichen Interesses. Für die Durchführung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen muß also Gewähr bestehen.

Diese Gewähr ist abhängig von der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Wirtschaftsprüfer. Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, daß die rechtlichen Vorschriften über das Bilanzwesen und die Prüfungen — notwendigerweise — nur einen Rahmen grundsätzlichen Inhalts bieten. Seine Ausbildung erfährt der Wirtschaftsprüfer in Hochschule und Praxis. Die Art dieser Ausbildung ist heute noch von zufälligen Gegebenheiten abhängig. Dabei können die Pflichtprüfungen nur nach allgemein anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Das wird dort besonders deutlich, wo miteinander verbundene Unternehmen an verschiedenen Standorten von verschiedenen Prüfern geprüft werden. Eine zweckmäßige Ausrichtung nach Niveau und Inhalt der fachlichen Vorbereitung kann also unter den gegebenen Verhältnissen nur von einem einheitlich geleiteten Examen her erfolgen, das die Prüfungsanforderungen nach den Notwendigkeiten der Pflichtprüfungen und Berufsaufgaben und nach der Entwicklung des Bilanzwesens feststellt und zweckmäßig abgrenzt. Die Garantie der zweckmäßigen Vorbereitung auf die notwendige fachliche Qualifikation kann somit mangels sonstiger Leistungsmöglichkeiten nur von den Prüfungsanforderungen und damit von einem zentral geleiteten Prüfungsausschuß her erfolgen. Die Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften über Pflichtprüfungen, insbesondere der des Aktiengesetzes, ist ohne diese Art des Examins mit der im öffentlichen Interesse zu fordernden Sicherheit in der Auslese der Bewerber befriedigend nicht erreichbar. Auch die in § 123 des Entwurfs vorge-

sehene Regelung des Ausbildungsganges muß aus gleichen Gründen zentral erfolgen.

Am Rande ist zu bemerken, daß die Zahl der Bewerber zum Wirtschaftsprüferexamen sehr klein ist. Nach Auskunft des Instituts der Wirtschaftsprüfer werden etwa 50 bis 60 Wirtschaftsprüfer jährlich neu bestellt. Bei den vereidigten Buchprüfern ist die Zahl noch geringer.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß der Zweck des Gesetzes, für die gesetzlichen Prüfungen die geeignete fachliche Auswahl zu treffen, nur durch einen zentral geleiteten Prüfungsausschuß erreicht werden kann. Der in der Abnahme der Prüfung liegende Verwaltungsakt ist daher auch nach den Bestimmungen des Grundgesetzes bei einer obersten Bundesbehörde zulässig.

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

Der Erste Teil enthält die grundsätzlichen Vorschriften über die öffentliche Bestellung des Wirtschaftsprüfers, das Wesen des Berufsstandes (§ 1), die beruflichen Aufgaben des Wirtschaftsprüfers (§ 2), den Grundsatz der Freizügigkeit (§ 3) und die Selbstverwaltung durch eine Wirtschaftsprüferkammer (§ 4).

Zu § 1

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1. Der Entwurf definiert den Begriff des Wirtschaftsprüfers in Abs. 1 Satz 1. Voraussetzung für seine Tätigkeit ist die öffentliche Bestellung durch eine Behörde. Die Bestellung darf nur erfolgen, wenn der Bewerber sowohl die persönliche als auch die fachliche Eignung nachgewiesen hat.

Nach Abs. 1 Satz 2 sind „die nach diesem Gesetz bestellten Wirtschaftsprüfer“ zugleich Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Die Sonderregelung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385) tritt nach § 126 Abs. 2 Nr. 12 außer Kraft. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt nur für die nach Inkrafttreten des Entwurfs neu bestellten Wirtschaftsprüfer, nicht dagegen für die nach den bestehenden oder inzwischen außer Kraft getretenen Berufsordnungen bestellten. Früher bestellte Wirtschaftsprüfer sind nur nach Maßgabe der Vorschriften im Zweiten Teil, Vierter Abschnitt (§§ 37, 38), Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen. Die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, insbesondere die über Prüfung und Prüfungsverbände (§§ 53 ff.) und das Prüfungsrecht der Prüfungsverbände, werden durch die Bestimmungen dieses Entwurfs nicht berührt. Dasselbe gilt für die Vorschriften über das Prüfungsrecht der Sparkassen- und Giroverbände und der überörtlichen Prüfungsverbände öffentlicher Kassen.

2. Der Beruf des Wirtschaftsprüfers ist ein freier Beruf (Abs. 2). Der Wirtschaftsprüfer ist in seiner Tätigkeit nur dem Gesetz unterworfen. Weisungen über die Ausübung seiner Berufstätigkeit können ihm nicht erteilt werden. In der Auftragsannahme ist er frei. Die Betonung, daß seine Tätigkeit kein Gewerbe ist, soll hervorheben, daß die Berufsaufgabe des Wirtschaftsprüfers nicht im Erwerb, sondern in der fachlichen Leistung zu sehen ist. Seine Tätigkeit darf nicht vom Gewinnstreben beherrscht sein.

3. Die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers können auch Gesellschaften ausüben (Abs. 3). Voraussetzung ist deren Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Sie ist im einzelnen im Zweiten Teil, Fünfter Abschnitt, geregelt. Als Rechtsformen sind nach § 39 entsprechend der bisherigen Entwicklung und den Berufsordnungen der Länder Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und unter bestimmten Voraussetzungen auch Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften zugelassen. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben als solche das Recht zur Durchführung von Prüfungen und zur Erteilung von Bestätigungsvermerken. Voraussetzung für diese Befugnisse ist grundsätzlich, daß die vertretungsberechtigten Personen Wirtschaftsprüfer sind (§ 40).

Die besondere Bedeutung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften liegt vornehmlich in der Fähigkeit zur Durchführung sehr umfangreicher Prüfungen, für die gleichzeitig eine größere Zahl von Prüfern eingesetzt werden muß. Zur Zeit sind im Gebiet der Bundesrepublik insgesamt 110, im Lande Berlin 17 Gesellschaften als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt.

Zu § 2

Inhalt der Tätigkeit

1. Die Vorschrift umschreibt das Aufgabengebiet der Wirtschaftsprüfer auf den Gebieten der Prüfung und Beratung und damit gleichzeitig den Kreis der Tätigkeiten, die für einen Wirtschaftsprüfer zulässig sind. Eine Abgrenzung der unzulässigen Tätigkeiten geben die §§ 55 und 56. Auf welchen Gebieten das Recht zu gesetzlichen Prüfungen besteht, ist in den materiellen Vorschriften über die Prüfungspflicht geregelt (vgl. insbesondere §§ 135 ff. Akt.G.).

2. Die berufliche Aufgabe eines Wirtschaftsprüfers besteht im Grundsatz in der Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen. Im Vordergrund stehen dabei Abschlußprüfungen von Aktiengesellschaften und die Erteilung von Bestätigungsvermerken über solche Prüfungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes (insbesondere der §§ 137 und 140 Akt.G.). Zu nennen sind ferner Pflichtprüfungen von Wirtschaftsbetrieben der öffentlichen Hand, von öffentlich-rechtlichen Versicherungsgesellschaften, von privaten Versicherungsunternehmen, von Genossenschaften im Rahmen der Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes, von Kreditinstituten und von gemeinnützigen Wohnungsunternehmen und nach dem D-Markbilanzgesetz.

Zu verweisen ist ferner auf Prüfungen anderer Art, wie Kostenprüfungen, Untersuchungen der Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen, Rentabilitätsprüfungen, Organisationsprüfungen. Auf die Qualifikation zur Durchführung aller dieser Prüfungen sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Wirtschaftsprüferprüfung (§§ 8 und 9) und die Anforderungen dieser Prüfung selbst (§ 14) abgestellt.

3. Neben der Prüfungstätigkeit steht nach der Entwicklung die Beratungsaufgabe, durch die besonders aus Prüfungen gewonnene Erkenntnisse zum Nutzen der Betriebe verwertet werden. Die Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten ist deshalb als Berufsaufgabe ausdrücklich zugelassen. Mit der Beratungstätigkeit ist auch die Befugnis zur Vertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten verbunden. Der Wirtschaftsprüfer darf also auch Dritten (privaten Personen oder öffentlichen Stellen) gegenüber als Vertreter seines Auftraggebers auftreten (vgl. zum Beispiel § 2 der Verordnung über geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 — RGBl. I S. 524 — und § 107 a der R.Abg.O.). Der weite Begriff „wirtschaftliche Angelegenheiten“ umfaßt dabei alle wirtschaftlichen Fragen, nicht nur der einzelnen Unternehmung, sondern gegebenenfalls auch einer Mehrheit von solchen. Soweit die wirtschaftliche Beratung das Gebiet der Rechtsberatung berührt, ist das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) zu beachten.

Da die Prüfung von Jahresabschlüssen und die Beratungstätigkeit in der Regel mit steuerlichen Fragen verbunden sind, steht dem Wirtschaftsprüfer auch das Recht der Beratung und Vertretung in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu.

4. Der Entwurf bezeichnet den Wirtschaftsprüfer auf Grund seiner Vorbildung und Erfahrung als Sachverständigen auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung; wo gesetzliche Vorschriften, Verträge oder andere Willenserklärungen den Begriff des Sachverständigen in diesem Rahmen gebrauchen, ist er als solcher anzusehen.

5. Der Wirtschaftsprüfer steht bei allen seinen beruflichen Aufgaben unter dem Zwang und Schutz der für ihn geschaffenen Berufspflichten, von denen die der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit, Unparteilichkeit und Verschwiegenheit hervorzuheben sind (vgl. §§ 55 und 56). Der von ihm geleistete Eid hebt die Unparteilichkeit bei Prüfungsberichten und Gutachten hervor. Auch bei seiner Tätigkeit als Vertreter in wirtschaftlichen Angelegenheiten seines Auftraggebers hat er verantwortungsbewußt zu handeln (vgl. die Eidesformel § 29).

Zu § 3

Räumlicher Bereich der Tätigkeit

In dieser Vorschrift werden Niederlassung und Tätigkeit in räumlicher Beziehung behandelt. Es gilt der Grundsatz der Freizügigkeit.

1. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben freie Wahl des Ortes ihrer Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes und im Lande Berlin, gleichgültig, durch welche oberste Landesbehörde die Bestellung oder die Anerkennung erfolgt ist (Abs. 1).

2. Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann ihrem Wesen und Umfang nach nicht auf den Ort der Niederlassung oder das Land beschränkt sein, in dem sich die Niederlassung befindet, vielmehr muß ihnen gestattet sein, an jedem Ort im Inland und Ausland tätig zu werden (Abs. 1 Halbsatz 2). Eine Beschränkung auf die Grenzen des Geltungsbereiches des Gesetzes besteht nicht. Unberührt davon bleibt die Frage, ob die ausländische Gesetzgebung oder zwischenstaatliche Verträge das Tätigwerden deutscher Wirtschaftsprüfer im Auslande zulassen (vgl. auch die Begründung zu § 10 Abs. 2 Nr. 3).

3. Inhalt des Rechts der Freizügigkeit ist auch die Befugnis, Zweigniederlassungen zu errichten. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind in der Zahl der Zweigniederlassungen nicht beschränkt. Für selbstständige Wirtschaftsprüfer, für die im allgemeinen die Errichtung von Zweigniederlassungen nicht in Betracht kommt, ist dagegen eine einzige Zweigniederlassung vorgesehen, um den besonderen Nachkriegsverhältnissen (Standortwechsel alter Auftraggeber) Rechnung zu tragen. Die näheren Bestimmungen befinden sich im § 59. Eine Pflicht zur Einholung der Genehmigung zur Errichtung einer Zweigniederlassung sieht der Entwurf nicht vor.

Zu § 4

Wirtschaftsprüferkammer

1. Die derzeitige Regelung der beruflichen Organisation ist in den verschiedenen Ländern sehr unterschiedlich. In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg bestehen als Körperschaften des öffentlichen Rechts Landeskammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen (für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) mit einer Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen als Spitze. In den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen sowie Rheinland-Pfalz gibt es durch staatliche Anordnung geschaffene Berufsorganisationen und Zwangsmitgliedschaft nicht. Im ehemaligen Land Baden sind die Berufsangehörigen in der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zusammengeschlossen. Die gleiche Regelung besteht in dem ehemaligen Land Württemberg-Hohenzollern (vgl. im einzelnen die Ausführungen in der Begründung zum Vierten Teil).

2. Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß der Berufsstand die eigenen Angelegenheiten und die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit seiner Mitglieder in Selbstverwaltung erledigen soll. Die Aufgaben der Kammer, der nach § 71 alle Wirtschaftsprüfer mit der Bestellung kraft Gesetzes angehören, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Befugnisse der Aufsicht und der Ehrengerichtsbar-

keit (Vierter und Fünfter Teil des Entwurfs), gebieten die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Anbetracht der geringen Zahl der Berufsangehörigen (zur Zeit sind im Bundesgebiet und im Lande Berlin etwa 1300 Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt) und der Notwendigkeit einheitlicher Richtlinien für die Berufsausübung (§ 67) ist dabei nur eine einzige Kammer als bundesunmittelbare Körperschaft vorgesehen (Abs. 1).

3. Nach Abs. 3 kann die Wirtschaftsprüferkammer Landesgeschäftsstellen errichten. Diese Landesgeschäftsstellen sind nicht selbstständige Körperschaften. Sie sollen dort geschaffen werden können, wo ein Bedürfnis für eine nähere örtliche Verbindung zwischen Berufsangehörigen und Kammer besteht. Die Satzung der Wirtschaftsprüferkammer kann über die Errichtung der Geschäftsstellen nähere Bestimmungen enthalten.

ZWEITER TEIL

Voraussetzungen für die Berufsausübung

ERSTER ABSCHNITT

Zulassung zur Prüfung

Zu § 5

Zulassungsausschuß

1. Die Zulassung zur Prüfung ist ein Verwaltungsakt. Sie soll daher einem Zulassungsausschuß übertragen werden, der bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde gebildet wird. Die Entscheidung trifft damit die oberste Landesbehörde selbst durch den Ausschuß. Der Entwurf schließt sich insoweit der Regelung in den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen, Bremen und Berlin an. (Für die Einzelheiten der bestehenden Vorschriften vgl. die Ausführungen in II B Nr. 2 der Begründung.)

In seiner Zusammensetzung (Abs. 2) (ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitz, drei Vertreter der Wirtschaft, zwei Wirtschaftsprüfer) stimmt er insoweit mit den geltenden Berufsrechten überein, als Vertreter der Wirtschaft und des Berufes vorgesehen sind. Der Vertreter der obersten Landesbehörde (als Vorsitz) ist für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg neu. Die Aufnahme eines Vertreters der Deutschen Genossenschaftskasse in den Ausschuß als eines der Vertreter der Wirtschaft ist im Zusammenhang mit der in § 1 Abs. 1 Satz 2 normierten Befugnis zur Prüfung im genossenschaftlichen Prüfungswesen für alle nach diesem Entwurf bestellten Wirtschaftsprüfer erforderlich geworden.

Da bei der verhältnismäßig kleinen Zahl von Bewerbern in einzelnen Ländern die Bildung eines Zulassungsausschusses nicht zweckmäßig sein kann, ist vorgesehen, daß mehrere Länder bei der obersten Landesbehörde eines Landes einen gemeinsamen Zulassungsausschuß bilden können (Abs. 1 Satz 2). Für die Berufung der Mitglieder bei einem

gemeinsamen Zulassungsausschuß mehrerer Länder sind nach § 6 Abs. 3 die Vereinbarungen zwischen den beteiligten Landesregierungen maßgebend.

2. Für Bewerber, die beantragt haben, besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft zu werden, muß nach Abs. 3 ein Vertreter der Wirtschaft im Genossenschaftswesen und ein Wirtschaftsprüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig sein. Damit soll insbesondere aus dem genossenschaftlichen Prüfungswesen kommenden Bewerbern eine sachverständige Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen für ihre Spezialausbildung gesichert werden.

3. Die Vorschrift über die Beschlußfähigkeit des Ausschusses bei Fehlen einzelner Mitglieder (Abs. 4) soll bewirken, daß Entscheidungen über die Zulassung durch Verhinderung einzelner nicht übermäßig lange hinausgezögert werden.

4. Wird ein Antrag auf Zulassung abgelehnt, so ist die Ablehnung zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung des Zulassungsausschusses ist ein Verwaltungsakt, der nach allgemeinen Vorschriften vor den Verwaltungsgerichten mit der Klage angefochten werden kann (Abs. 5).

5. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Zulassungsausschusses sind nach Abs. 6 zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zu § 6

Berufung der Mitglieder des Zulassungsausschusses

Die Berufung der Mitglieder des Zulassungsausschusses soll durch die oberste Landesbehörde auf Grund von Vorschlägen der Industrie- und Handelskammer, der Deutschen Genossenschaftskasse, des Freien Ausschusses der deutschen Genossenschaftsverbände und der Wirtschaftsprüferkammer und in der Regel befristet auf die Dauer von drei Jahren erfolgen. Die oberste Landesbehörde kann wiederholt Vorschläge verlangen. Sie ist an die Vorschläge nicht gebunden, wenn sie eine andere Zusammensetzung des Zulassungsausschusses für geboten erachtet (Abs. 2 letzter Satz). Wenn mehrere Länder einen gemeinsamen Zulassungsausschuß bilden (§ 5 Abs. 1 Satz 2), muß geregelt werden, welche Stelle nunmehr die Mitglieder beruft und von welchen Stellen (zum Beispiel welcher Industrie- und Handelskammer) die Vorschläge einzuholen sind. Dabei sind entsprechende Vereinbarungen zwischen den beteiligten Landesregierungen (Abs. 3) erforderlich.

Zu § 7

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Die Vorschrift enthält die formellen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Zulassungsausschusses und die dem Antrag beizugebenden Unterlagen. Der Katalog über diese Unterlagen (Abs. 2) soll dem Zulassungsausschuß ohne umfangreiche Rückfragen ein Urteil über die fachliche Ausbildung des Bewerbers und seine Persönlichkeit, insbesondere das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach den

§§ 8 und 9 des Entwurfs, ermöglichen. Dabei bleibt dem Zulassungsausschuß (Abs. 4) überlassen, gutachtliche Äußerungen anderer Stellen, insbesondere der Wirtschaftsprüferkammer, der Industrie- und Handelskammer, der genossenschaftlichen Spitzenverbände usw., zusätzlich einzuholen.

An den Nachweis der Staatsangehörigkeit (Abs. 2 Nr. 4) sollen keine übermäßigen Anforderungen gestellt werden, insbesondere ist dabei nicht an die Vorlage eines besonderen Staatsangehörigkeitsnachweises gedacht. Die Vorlage der Kennkarte oder eines Reisepasses muß bei Inländern als ausreichend angesehen werden, bei Ausländern eine Vorlage des Passes.

Besondere Bedeutung für die Beurteilung des Bewerbers besitzen die in Nr. 7 des Abs. 2 genannten Prüfungsberichte. Diese Prüfungsberichte können, da sie in der Regel Angaben über bestehende Unternehmen enthalten, nur mit Zustimmung des Unternehmens und des Auftragnehmers (Wirtschaftsprüfer) (bei genossenschaftlichen Prüfungsberichten der entsprechenden Stellen) eingereicht werden. Fehlt diese Zustimmung, so sind die Berichte so zu neutralisieren, daß die Geheimhaltungspflicht nicht verletzt wird. Der Entwurf spricht hierbei von der Verpflichtung, die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes zu beseitigen. Dazu gehört unter Umständen nicht nur die Weglassung der Firma oder anderer Namen, sondern auch eine Veränderung der Zahlen oder der sonstigen Angaben, um zu vermeiden, daß ein Dritter in der Lage wäre, daraus das geprüfte Unternehmen zu erkennen. Im übrigen sind die Mitglieder des Zulassungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit sie nicht schon von Berufs wegen dazu verpflichtet sind (§ 5 Abs. 6).

Die Erklärung, in welcher Weise der Bewerber die Berufstätigkeit ausüben will (Abs. 2 Nr. 8), soll Klarheit darüber verschaffen, ob die beabsichtigte Tätigkeit mit der Berufsordnung vereinbar ist.

Ein Antrag auf eine besondere Prüfung auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens (Abs. 2 Nr. 10) ist Voraussetzung für die besondere Zusammensetzung des Zulassungsausschusses, des Prüfungsausschusses und der Art der Prüfung in allen Fällen, in denen der Bewerber für sein Prüfungszeugnis den Vermerk dieser genossenschaftlichen Sonderprüfung erwerben will (vgl. § 24 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 16 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 3).

Zu § 8

Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

In § 8 wird die allgemeine Vorbildung, in § 9 die Prüfungstätigkeit behandelt. Da die Prüfung selbst immer nur begrenzte Möglichkeiten für den Nachweis der Eignung bietet, ist der allgemeine berufliche Ausbildungsgang des Bewerbers von maßgeblicher Bedeutung. Die hohen, ständig wachsenden Anforderungen an den Beruf waren bei den Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen. Eine spätere Regelung des Ausbildungsganges durch Rechtsverordnung ist in § 123 vorbehalten.

In Übereinstimmung mit der Mehrzahl der derzeit bestehenden Regelungen müssen die Bewerber grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulbildung und daneben eine sechsjährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben nachweisen, von der wenigstens vier Jahre als Prüfungstätigkeit abgeleistet sein müssen (Abs. 1). Neu ist die Anerkennung des landwirtschaftlichen Hochschulstudiums als Voraussetzung für die Zulassung. Die Betriebswirtschaftslehre gehört auch in landwirtschaftlichen Fakultäten zum Lehrgebiet.

Neben den akademisch gebildeten Bewerbern werden auch Praktiker zugelassen, die sich in zehnjähriger Tätigkeit im Prüfungswesen bewährt haben (Abs. 2). Eine Bewährung im Sinne dieser Vorschrift ist dann anzunehmen, wenn die Leistungen die Befähigung zur Ausübung des Wirtschaftsprüferberufes erkennen lassen. Ist der Bewerber ohne abgeschlossene Hochschulbildung vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater, so genügt eine praktische Tätigkeit von fünf Jahren in Ausübung dieses Berufes und mit praktischer Prüfungstätigkeit (Abs. 2 Nr. 2). Da die Bestellung zum vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater ebenfalls eine praktische Vorbereitungszeit voraussetzt, wird in der Regel auch bei solchen Bewerbern die zehnjährige Praxis, bei vereidigten Buchprüfern auch im Prüfungswesen, vorliegen.

Zu § 9

Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit)

1. In dieser Vorschrift werden die besonderen Anforderungen an die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 genannte Grundvoraussetzung der Prüfungstätigkeit von mindestens vier Jahren festgelegt. Die Prüfungspraxis ist unentbehrlich. Das Prüfungswesen ist theoretisch nicht erlernbar. Aus diesem Grunde behandelt der Entwurf diesen Teil der Zulassungsvoraussetzungen ausführlich.

2. Zum Begriff der Prüfungstätigkeit gehört, daß sie in fremden Unternehmen und unabhängig durchgeführt sein muß. Wenn der Bewerber nicht selbständig gewesen ist, wird eine Prüfungstätigkeit nur anerkannt, wenn er Mitarbeiter bei den in Abs. 2 genannten Personen oder Gesellschaften bzw. Prüfungsverbänden oder Prüfungsstellen gewesen ist. Diese Vorschrift entspricht wesentlich der Regelung der Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (§ 8 der Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Anlage I zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946). Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen, die in der Qualifikation vielfach der Prüfungstätigkeit in fremden Unternehmen gleichzusetzen ist, und auch die Tätigkeit als Steuerberater kann bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf die Gesamtprüfungstätigkeit von vier Jahren angerechnet werden (Abs. 3). Entsprechendes gilt für Prüfer im öffentlichen Dienst (zum Beispiel Kosten- und Preis-

prüfer), die selbständig größere Unternehmen geprüft haben.

3. Von besonderer Bedeutung ist die Vorschrift des Abs. 4, nach der von der gesamten Prüfungstätigkeit von vier Jahren eine Tätigkeit in Abschlußprüfungen von zwei Jahren bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband verlangt wird. Damit soll gewährleistet sein, daß Bewerber namentlich mit den Besonderheiten der gesetzlichen Prüfungen und den dabei zu beachtenden Vorschriften vertraut werden. Das Erfordernis der Teilnahme an gesetzlichen Prüfungen ist jedoch nur als „Sollbestimmung“ in den Entwurf aufgenommen, weil nicht immer für Bewerber die Möglichkeit der Ausbildung bei Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften besteht, die gesetzliche Abschlußprüfungen vornehmen. Die Einschränkung ist aber unbedenklich, weil von Wirtschaftsprüfern in der Regel auch andere Abschlußprüfungen nach den Grundsätzen der Pflichtprüfungen durchgeführt werden.

Nach Abs. 4 genügt der Nachweis einer zweijährigen Prüfungstätigkeit bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, wenn bei ihm ein Wirtschaftsprüfer tätig ist. Diese Vorschrift kommt praktisch für die meisten Bewerber aus dem Genossenschaftswesen in Betracht. Die Vorschrift des § 63 b Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes, nach der ein genossenschaftlicher Prüfungsverband einen genossenschaftlichen Wirtschaftsprüfer anstellen muß, ist noch nicht in Kraft (Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1934 — RGBl. I S. 1227 —). Nicht jeder Prüfungsverband hat also einen Wirtschaftsprüfer. Aus diesem Grunde gewährt Abs. 6 für Bewerber aus dem genossenschaftlichen Prüfungswesen eine Ausnahme bis zum Inkrafttreten des § 63 b Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes. Für diese genügt solange also eine Prüfungstätigkeit bei einem genossenschaftlichen Prüfungsverband auch dann, wenn kein Wirtschaftsprüfer bei ihm tätig ist.

4. Eine Verpflichtung von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Bewerber zur Ausbildung aufzunehmen, besteht zur Zeit noch nicht. Deshalb ist es notwendig, dem Zulassungsausschuß in Härtefällen die Gewährung von Ausnahmen zu gestatten (Abs. 6). Von diesem Recht wird er dort Gebrauch machen können, wo trotz des Fehlens einer Prüfungstätigkeit im Sinne des Abs. 4 die fachliche und persönliche Eignung und das Vertrautsein mit den Erfordernissen der gesetzlichen Prüfung und der Berufsauffassung der Wirtschaftsprüfer anzunehmen ist.

Zu § 10

Veragung der Zulassung

1. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung wird nicht stattgegeben, wenn in der Person des Bewerbers die Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 nicht vorhanden sind, insbesondere also, wenn ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht

nachgewiesen werden kann oder wenn die praktische Prüfungstätigkeit nicht ausreicht. Der § 10 führt daneben eine Reihe von Gründen auf, die die Persönlichkeit des Bewerbers als solche betreffen und die trotz Vorliegens der fachlichen Vorbildung zu einer Versagung der Zulassung führen müssen oder können. Da der Beruf einen hohen Grad von Verantwortungsgefühl voraussetzt, ist seine pflichtgemäße Ausübung zum Beispiel bei erheblichen charakterlichen Mängeln nicht gewährleistet. Bestehen solche oder andere Mängel, welche die Erfüllung der Berufspflichten nicht erwarten lassen, erkennbar, so muß der Zulassungsausschuß die Zulassung ablehnen (Abs. 1). Er kann sie ablehnen, wenn einer der in Abs. 2 genannten Gründe vorliegt.

Die derzeitigen Berufsordnungen enthalten zum Teil Vorschriften über die persönliche Eignung als Generalklausel in den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (zum Beispiel § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —; § 3 der Verordnung Nr. 937 vom 8. November 1948 — Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7 —). Der Entwurf zählt die Versagungsgründe aus dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit erschöpfend auf.

2. Der Nachweis des Fehlens der persönlichen Eignung muß als geführt gelten, wenn einer der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 angeführten Versagungsgründe vorliegt. Dazu gehören der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (Nr. 1), Entfernung aus dem Dienst auf Grund eines Dienststrafverfahrens (Nr. 2), ein Verhalten, das die Ausschließung aus dem Berufsstand rechtfertigen würde (Nr. 3), körperliche Gebrechlichkeit oder Geisteschwäche, welche die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Berufsausübung zur Folge haben (Nr. 4) und das Fehlen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse (Nr. 5).

Für die Wertung eines Verhaltens, das „die Ausschließung aus dem Berufsstand rechtfertigen würde“ (Nr. 3), hat der Zulassungsausschuß Maßstäbe zugrunde zu legen, welche die Berufsordnung für das Verhalten eines Wirtschaftsprüfers gibt (vgl. dazu § 55). Naturgemäß ist dabei zu berücksichtigen, daß der Bewerber vor der Bestellung noch nicht Wirtschaftsprüfer ist. Die Wertung muß also in Verbindung mit der moralischen Beurteilung der Persönlichkeit nach deren Lebensverhältnissen im Zeitpunkt der Handlungen erfolgen. An das Urteil des Zulassungsausschusses werden insoweit besondere Anforderungen gestellt.

Auch der Fall der Nr. 5 (das Fehlen geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse) bedarf in jedem Fall einer sorgfältigen Prüfung. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 muß der Bewerber eine Erklärung darüber abgeben, ob seine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind. Ist ein Bewerber zum Beispiel stark überschuldet und besitzt er außerdem etwa Eigenschaften, die ständig einen erheblichen Aufwand an Geldmitteln zur Folge haben, so wird die wirtschaftliche

Unabhängigkeit, die im allgemeinen Voraussetzung für die ordnungsgemäße Berufsausübung ist, bezweifelt werden müssen.

Das Erfordernis der ausführlichen schriftlichen Begründung des Ablehnungsbescheides (§ 5 Abs. 5) gibt die Gewähr dafür, daß der Bewerber im einzelnen über die Gründe der Ablehnung unterrichtet wird.

3. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung allgemein in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, also zum Beispiel im Falle des Konkurses. Ein solcher Fall muß jedoch nicht schlechthin die persönliche Eignung für den Beruf ausschließen, zum Beispiel dann nicht, wenn die Überschuldung aus der Haftung für andere Personen (zum Beispiel einen Angestellten) erwachsen ist. Deshalb ist dieser Fall in Abs. 2 aufgenommen, um dem Zulassungsausschuß eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermöglichen. Entsprechendes sieht § 32 für die Zurücknahme der Bestellung vor. Zu prüfen bleibt aber immer, inwieweit Abs. 1 Nr. 5 (geordnete wirtschaftliche Verhältnisse) beachtet ist.

Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn nach der bisherigen Lebensführung und Betätigung des Bewerbers erwartet werden muß, daß er den Pflichten und Aufgaben des Berufes als Wirtschaftsprüfer nicht genügen wird (Abs. 2 Nr. 2). Hierbei ist das Gesamtbild der Entwicklung und der Persönlichkeit des Bewerbers maßgebend. Das Erfordernis der fachlichen Vorbildung, das in den §§ 8 und 9 behandelt ist, steht dabei außer Betracht. Ihr Fehlen ist immer Grund zur Ablehnung der Zulassung. Personen, die auf Grund ihrer Lebensführung einen „schlechten Ruf“ besitzen, sollen nicht in eine öffentliche Stellung gelangen, wenn anzunehmen ist, daß das Verhalten, das diesen Ruf begründet hat, auch nach der Bestellung nicht geändert wird und damit zu einem ständigen Verstoß gegen die Berufspflichten führt. Die Ermittlungen über die Person des Bewerbers werden in diesen Fällen mit besonderer Sorgfalt zu führen, eine Ablehnung der Zulassung (nach § 5 Abs. 5) wird eingehend zu begründen sein.

Die Zulassung kann endlich versagt werden, wenn der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist (Abs. 2 Nr. 3). Eine ausländische Staatsangehörigkeit ist also kein zwin-gender Grund für die Versagung der Zulassung. Dabei ist einmal zu berücksichtigen, in welcher Weise der betreffende ausländische Staat deutsche Staatsangehörige behandelt. Von der Versagungsmöglichkeit wird also dann zum Beispiel kein Gebrauch gemacht werden dürfen, wenn das sogenannte Gegenseitigkeitsprinzip verbürgt ist. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 — BGBl. I S. 269 — sowie Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt. Nach § 14 Abs. 2 dieses Gesetzes können heimatlose Ausländer Staatsprüfungen nach den gleichen Bedingungen ablegen wie deutsche Staatsangehörige. Ausländische Prü-

fungen werden unter den Voraussetzungen des § 15 des Gesetzes vom 25. April 1951 im Bundesgebiet anerkannt.

Zu § 11

Zurücknahme der Zulassung

Hat der Zulassungsausschuß vor der Zulassung wesentliche Tatsachen über die Person des Bewerbers nicht erfahren, die ihn bei Kenntnis veranlaßt hätten, die Zulassung zu verweigern, so muß die Möglichkeit bestehen, die erteilte Zulassung wieder zurückzunehmen. Diese Befugnis ist bei Vorliegen von einer der Voraussetzungen des § 10 (auf die Begründung zu § 10 wird Bezug genommen) gegeben. Werden solche Tatsachen erst nach erfolgter Prüfung bekannt, so gilt das Entsprechende nach § 28 für die Versagung der Bestellung. Auch die Feststellung der fehlenden Eignung zur Berufsausübung während des Prüfungsverfahrens muß im öffentlichen Interesse die Verhinderung der Bestellung ermöglichen. Der Bewerber muß vorher gehört werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfung

Neben dem Zulassungsverfahren, in dem die Vorbildung und persönliche Eignung des Bewerbers festgestellt werden, hat die Prüfung die Aufgabe, die fachliche Auslese zu treffen, die Voraussetzung für die einwandfreie Durchführung der gesetzlichen Prüfungen und die Beratungstätigkeit der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ist. Durch sie muß dabei, wie bereits in III der Begründung des Entwurfs ausgeführt wurde, besonders solange ein geregelter Ausbildungsgang für künftige Wirtschaftsprüfer nicht besteht, maßgeblich gesichert werden, daß die Berufsvorbereitung nach Ausmaß und Inhalt den Anforderungen der praktischen Berufstätigkeit, namentlich den Voraussetzungen für die Ausübung des Testatrechts, entspricht. Sie hat die Gewähr dafür zu bieten, daß die bestellten Wirtschaftsprüfer Pflichtprüfungen nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchführen. Da diese Ziele nur von einem nach gleichen Prinzipien kontinuierlich arbeitenden Prüfungsausschuß erreicht werden können, ist ein Prüfungsausschuß beim Bundesminister für Wirtschaft vorgesehen. Hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Regelung mit dem Grundgesetz wird auf die Ausführungen in III der Begründung (Zuständigkeit des Bundes) Bezug genommen.

Zu § 12

Prüfungsausschuß

1. Nach den derzeitigen Berufsordnungen bestehen Prüfungsausschüsse in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg bei den Landeskammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, in den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen bei den obersten Landesbehörden, im Lande Berlin bei dem Senator für Wirtschaft und Ernährung, in Rheinland-Pfalz in einem besonders geschaffenen

Prüfungsamt, in den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern bei besonders errichteten Zulassungs- und Prüfungsstellen.

Auch in der Zusammensetzung der Ausschüsse zeigen sich Unterschiede. In der Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg besteht der Ausschuß aus sechs Mitgliedern, in den Berufsordnungen für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen aus sechs bzw. sieben, für Rheinland-Pfalz aus sieben und für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern aus neun Mitgliedern. In allen zur Zeit bestehenden Prüfungsausschüssen sind Vertreter der Wirtschaft und des Berufes, ein Vertreter der Rechtswissenschaft (mit Ausnahme Bayerns — § 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Juni 1949 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 272 — und Bremens — § 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 — Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 246 —) und ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaft vertreten. Vertreter der Behörde sind als Mitglieder für das Gebiet des Steuerrechts in den Berufsordnungen der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg und in Rheinland-Pfalz (vgl. § 4 der Prüfungs- und Bestellungsordnung, Anlage I zu der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 und § 4 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91 —) bestellt. Vertreter der obersten für die Wirtschaft zuständigen Landesbehörden sind Mitglieder des Prüfungsausschusses nach den Berufsordnungen der Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen. Die alternative Besetzung mit einem Vertreter der Wirtschaft aus dem Genossenschaftswesen und einem im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätigen Wirtschaftsprüfer für Bewerber, die genossenschaftliche Wirtschaftsprüfer werden wollen, bestimmt sich zur Zeit nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385).

2. Der Prüfungsausschuß wird beim Bundesminister für Wirtschaft gebildet (Abs. 1). Er soll acht Mitglieder haben; bei Bewerbern, die auf Antrag auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft werden, tritt als neuntes Mitglied ein im Genossenschaftswesen tätiger Vertreter der Wirtschaft hinzu (Abs. 3). Die Mitglieder werden als Fachleute für die Hauptprüfungsgebiete ausgewählt (§ 14). Für die verschiedenen Gebiete der Betriebswirtschaft sind ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaft, drei Wirtschaftsprüfer und gegebenenfalls ein Vertreter der Wirtschaft, für die Gebiete Wirtschaftsrecht und Steuerrecht je ein Vertreter der Rechtswissenschaft und der Finanzverwaltung vorgesehen (Abs. 2). Von den drei Wirtschaftsprüfern muß einer im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig sein (Abs. 3 Satz 1), um dem Umstand

Rechnung zu tragen, daß nach dem Entwurf alle zukünftig bestellten Wirtschaftsprüfer auch zur Prüfung von Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes berechtigt sein sollen (vgl. dazu § 1 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs). — Den Vorsitz führt ein Beauftragter des Bundesministers für Wirtschaft (entsprechend der zur Zeit für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen geltenden Regelung). Die Aufteilung der Prüfungsgebiete auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses ist im übrigen eine Angelegenheit der internen Geschäftsverteilung des Ausschusses.

3. Um zu vermeiden, daß bei Verhinderung einzelner Mitglieder des Prüfungsausschusses der Prüfungstermin unangemessen weit verzögert wird, sieht Abs. 4 eine Beschlußfähigkeit des Prüfungsausschusses vor, wenn mindestens der Vorsitz, der Hochschullehrer der Betriebswirtschaft, der Vertreter der Finanzverwaltung, ein Vertreter der Wirtschaft und ein Vertreter des Berufes anwesend sind. Der Prüfungsausschuß muß also mit mindestens fünf Mitgliedern besetzt sein, und zwar mit den Vertretern der Hauptprüfungsgebiete. Werden Bewerber auf Antrag auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft, so müssen die Vertreter aus diesem Bereich anwesend sein.

Zu § 13

Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

1. Nach den meisten derzeitigen Berufsordnungen der Länder werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die zuständige oberste Landesbehörde (in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg im Einvernehmen mit der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen) berufen. Die Dauer der Berufung ist verschieden. In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg und in Rheinland-Pfalz beträgt sie drei Jahre, in den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen zwei Jahre (für die Vertreter der Berufsstände und der Wirtschaft). Für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern besteht eine zeitliche Befristung durch Anordnung nicht. — Das Vorschlagsrecht ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt. Für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg reichen die Industrie- und Handelskammern die Vorschläge für Vertreter der Wirtschaft und Rechtswissenschaft, die Landeskammern für Vertreter des Berufes und den Dozenten der Betriebswirtschaft ein. Der Vertreter des Steuerrechts wird von dem Oberfinanzpräsidenten ernannt. In den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen wird der Dozent der Betriebswirtschaft von der obersten Landesbehörde vorgeschlagen. Die Vertreter der Berufsstände werden von der freiwilligen Organisation der Berufsangehörigen, die Vertreter der Wirtschaft von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Vorschlag gebracht. Für die Vertreter der Wirtschaft besteht die gleiche Regelung in Rheinland-Pfalz (und ähnliche in den anderen Ländern der französischen Zone). In

Rheinland-Pfalz werden die Vertreter der Betriebswirtschaft, des Steuerrechts und der Rechtswissenschaft von den jeweils dafür zuständigen obersten Landesbehörden vorgeschlagen.

2. Der Entwurf sieht eine Berufung der Mitglieder und eine ausreichende Zahl von Stellvertretern durch den Bundesminister für Wirtschaft vor. Die Berufung soll in der Regel für die Dauer von drei Jahren erfolgen. Sie kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden (Abs. 1).

Das Vorschlagsrecht sollen für die Vertreter der Finanzverwaltung der Bundesminister der Finanzen (Abs. 2), für die Vertreter der Wirtschaft der Deutsche Industrie- und Handelstag, für die im Genossenschaftswesen tätigen Vertreter der Wirtschaft der Freie Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände und für die Vertreter der Betriebswirtschaft, der Rechtswissenschaft und des Berufes die Wirtschaftsprüferkammer haben (Abs. 3). Die im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätigen Wirtschaftsprüfer muß die Wirtschaftsprüferkammer im Einvernehmen mit dem Freien Ausschuß vorschlagen (Abs. 4).

Die Vorschrift, daß der Bundesminister für Wirtschaft an die Vorschläge — mit Ausnahme desjenigen des Bundesministers der Finanzen — nicht gebunden ist (Abs. 5), soll der Verantwortung des Bundesministers für Wirtschaft für die Funktionsfähigkeit des Prüfungsausschusses gerecht werden. Er ist befugt, Mitglieder unabhängig von Vorschlägen zu berufen.

3. Die Vorschläge für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden geeignete Persönlichkeiten aus den verschiedenen Ländern des Bundesgebietes und des Landes Berlin zu berücksichtigen haben, um eine bestmögliche Zusammensetzung zu erreichen. Auch eine mehrfache Besetzung des Prüfungsausschusses kann aus Gründen seiner Funktionsfähigkeit erforderlich sein. Der Entwurf enthält Vorschriften über den Ort der Prüfung nicht. Die Prüfung muß nicht am Sitz des Bundesministers für Wirtschaft, sie kann auch im Lande des Wohnsitzes der Bewerber oder an einem dritten Ort abgehalten werden. Die in § 26 vorgesehene Rechtsverordnung über Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens kann diese Fragen, soweit erforderlich, näher regeln.

Zu § 14

Prüfungsgebiete

1. Wie bereits in der Einleitung unter Abschnitt II B 2 dargestellt wurde, sind die Prüfungsgebiete in den derzeit geltenden Berufsordnungen unterschiedlich abgegrenzt. Bei der Auswahl der Prüfungsgebiete waren die praktischen Anforderungen an den Wirtschaftsprüferberuf, und zwar sowohl auf dem Gebiete der Prüfung als auch dem der Beratung, zu berücksichtigen. Die teilweise erforderliche Abgrenzung der Prüfungsgebiete in sich ist in der gesetzlichen Regelung nicht möglich. Sie muß durch den Prüfungsausschuß erfolgen. Das Wirtschaftsprüferexamen soll im übrigen weniger das Wissen als das Können zum Gegenstand haben.

Die Hauptgebiete sind Betriebswirtschaft (A), Wirtschaftsrecht (B) und Steuerrecht (C). Allgemeine Kenntnisse der Grundzüge der Volkswirtschaftslehre (D) sind zur Beurteilung der Lage eines Unternehmens in der Volkswirtschaft, zum Beispiel für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit von Investitionen, erforderlich. Die Kenntnisse des Berufsrechts (E) sind Voraussetzung für die Beachtung der Berufspflichten. Seine Prüfung darf zur Wahrung der Berufsauffassung nicht außer Betracht bleiben.

2. A. Betriebswirtschaft

Der Wirtschaftsprüfer hat nach § 2 die Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen und andere in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten. Er ist Sachverständiger auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung. Von ihm wird damit die Beherrschung jedes betriebswirtschaftlichen Problems verlangt, und zwar nicht allein auf den Gebieten des Rechnungswesens, sondern auch auf denen der inneren Betriebsgestaltung. Die allgemeine Betriebswirtschaftslehre muß aus diesen Erwägungen Prüfungsfach sein. Die Prüfungsgebiete A Nr. 2 bis Nr. 4 umfassen die für alle Prüfungen maßgebenden Bereiche des Rechnungswesens, des Prüfungswesens und der Prüfungstechnik unter besonderer Berücksichtigung der Pflichtprüfungen und der Berichtstechnik.

Die Prüfung von Genossenschaften ist besonders erwähnt.

Die Beherrschung der Prüfungsgebiete A Nr. 5 bis Nr. 7 ist außer für Prüfungsaufgaben besonders von Bedeutung für die Beratungstätigkeit. Neu ist das Gebiet Devisenwirtschaft, dem in B Nr. 9 die Grundzüge des Devisenrechts angeschlossen sind. Der Wirtschaftsprüfer ist nach § 2 der Verordnung über die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29. Juni 1936 (RGBl. I S. 524) zur geschäftsmäßigen Hilfe in Devisensachen befugt.

B. Wirtschaftsrecht

Für gesetzliche Pflichtprüfungen stehen Aktienrecht, Handelsrecht und Genossenschaftsrecht mit Vorschriften über Buchführung, Bilanzen und Prüfungen im Vordergrund (B Nr. 2 bis Nr. 4). Jede Prüfung ist dabei von allgemeinen Rechtsfragen begleitet, die die Kenntnis der wichtigsten übrigen Rechtsgebiete, u. a. des Schuldrechts und des Sachenrechts, voraussetzen (B Nr. 1).

Prüfung und Beratung verlangen ferner eine gründliche Kenntnis des Gesellschaftsrechts nach Handelsrecht und BGB (B Nr. 1 und Nr. 2). Die besondere Erwähnung des Rechts der Umwandlung der Gesellschaften (vgl. dazu das Umwandlungsgesetz vom 5. Juli 1934 — RGBl. I S. 569 —) entspricht den Anforderungen der Praxis.

Für Wettbewerbsrecht, Kartellrecht, Zivilprozeßrecht einschließlich der Zwangsvollstreckung, Arbeitsrecht, Versicherungsrecht, Preisrecht und Devisenrecht beschränkt sich der Entwurf auf die Forderung der Kenntnis der Grundzüge (B Nr. 6, Nr. 8 und Nr. 9). Spezialkenntnisse können hier im allgemeinen nicht vorausgesetzt werden. Ihr Erwerb oder die

Hinzuziehung von speziellen Fachleuten in Einzelfällen kann der Praxis überlassen bleiben.

Zu der Notwendigkeit der Beherrschung des Wechsel- und Scheckrechts (B Nr. 5) und des Insolvenzrechts (B Nr. 7) bedarf es keiner näheren Erläuterungen.

C. Steuerrecht

Die Bedeutung des Steuerrechts für Prüfungs- und Beratungspraxis bedarf ebenfalls keiner ausführlichen Begründung. Es gibt wenige Fragen der Prüfung und der Beratung, die nicht gleichzeitig mit steuerlichen Fragen verknüpft sind. Aus diesem Grunde führt das Verzeichnis alle wesentlichen Steuerarten auf. In der Praxis der Prüfung ist schon bisher in sämtlichen Ländern das Steuerrecht besonders berücksichtigt worden. Eine Klausur wird regelmäßig dem Gebiete des Steuerrechts entnommen. Die Kenntnisse des Wirtschaftsprüfers auf diesem Gebiet müssen so umfassend sein, daß er in der Lage ist, seine Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten.

D. Volkswirtschaft

Das Verzeichnis beschränkt sich auf die Anforderung der Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik und der Finanzwissenschaft. Umfangreiche theoretische Prüfungen auf diesen Gebieten, die im wesentlichen der mündlichen Prüfung vorbehalten sind, würden dabei nicht dem Wesendes Wirtschaftsprüferexamens entsprechen. Der Bewerber muß aber nachweisen können, daß er volkswirtschaftliche Zusammenhänge in Verbindung mit allen betrieblichen Fragen zu beurteilen vermag. Auch die Auslegung verschiedener wirtschaftlicher Gesetze, wie zum Beispiel der Preisgesetze, des Devisenrechts und des Kartellrechts, setzt solche allgemeinen Kenntnisse voraus. Der praktischen Aufgabe des Berufes entspricht es dabei am ehesten, wirtschaftspolitische Tagesfragen in Verbindung mit Unternehmensfragen (zum Beispiel der Investitionspolitik) zu erörtern.

E. Berufsrecht

Für dieses Gebiet muß die Prüfung vornehmlich ermitteln, welche Auffassung der Bewerber von den Berufspflichten eines Wirtschaftsprüfers hat. Dazu haben formelle Fragen insbesondere aus dem Bereich der Ehrengerichtsordnung zu treten.

Zu § 15

Gliederung der Prüfung

1. Die Prüfung besteht aus einer fachwissenschaftlichen Hausarbeit, drei Klausuren (§ 16) und der mündlichen Prüfung (§ 17). Nach diesem System sind die Prüfungsordnungen sämtlicher Länder aufgebaut. Unterschiedlich geregelt ist zur Zeit die Zahl der Klausuren und die Gestaltung des Vortrags in der mündlichen Prüfung. Die Berufsordnungen der Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen schreiben zur Zeit bereits drei Klausurarbeiten, die der übrigen Länder nur zwei vor.

2. In Abs. 2 ist besonders hervorgehoben, daß an alle Bewerber ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen sind. Dies bedeutet, daß der Bewerber mit technischer oder juristischer Hochschulbildung auf dem Gebiete der Betriebswirtschaft in gleichem Umfange geprüft werden muß wie etwa der Diplom-Kaufmann. An ihn sollen keine geringeren, aber auch keine höheren Anforderungen gestellt werden wie an Bewerber mit hochschulmäßiger betriebswirtschaftlicher Spezialvorbildung.

3. Im § 35 (Wiederbestellung) ist vorgesehen, daß ehemalige Wirtschaftsprüfer, die einen Antrag auf Wiederbestellung gestellt haben, nach Anordnung des Zulassungsausschusses erneut geprüft werden können. In der Regel wird dabei vornehmlich eine mündliche Prüfung in Betracht gezogen werden, um festzustellen, ob der Bewerber den in der Zwischenzeit gestiegenen oder veränderten Anforderungen an den Beruf nach der Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Auffassungen und der Gesetzgebung gerecht zu werden vermag (vgl. im übrigen die Begründung zu § 35).

Zu § 16

Schriftliche Prüfung

1. In der fachwissenschaftlichen Hausarbeit liegt der wissenschaftliche Teil der Prüfung. Sie soll den Nachweis erbringen, daß der Bewerber in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Stoff systematisch zu verarbeiten und eigene geistige Leistungen zu erbringen. Bewerbern, die diesen Nachweis auf andere Weise durch besondere fachwissenschaftliche Leistungen erbracht haben, kann der Prüfungsausschuß gestatten, an Stelle der Hausarbeit literarische Arbeiten aus dem Fachgebiet vorzulegen (Abs. 2). Die entsprechenden Voraussetzungen können zum Beispiel für Hochschullehrer der Betriebswirtschaft vorliegen.

2. In den drei Klausuren (aus den Gebieten Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Wirtschaftsrecht) sollen Fälle aus der Praxis behandelt werden (Abs. 3). Diese schriftlichen Arbeiten sollen den Nachweis erbringen, daß der Bewerber einen praktischen Fall nach Ansatz und Entwicklung richtig zu behandeln versteht und daß er alle Gesichtspunkte, die für die Beurteilung dieses Falles von Bedeutung sind, beherrscht. Die Anforderungen an den Bewerber sind dadurch besonders hoch, daß die einzelnen Hauptprüfungsgebiete die Beherrschung verschiedener Denksysteme voraussetzen. Da im allgemeinen Bewerber nur über eine Hochschulbildung verfügen, wird die Auswahl der Themen diesem Umstand Rechnung zu tragen haben. Die Vorschrift, daß die Klausurarbeiten „praktische Fälle“ behandeln sollen, schließt Themen allgemeiner theoretischer Natur aus.

Für Bewerber, die auf Antrag auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft werden, ist eine schriftliche Arbeit diesem Gebiet zu entnehmen (Abs. 3 Satz 3). Für welches Fachgebiet das Thema der genossenschaftlichen Klausur gestellt wird, ist dem Prüfungsausschuß überlassen.

Dem Zweck der besonderen genossenschaftlichen Prüfung wird im allgemeinen die Auswahl des Gebietes Betriebswirtschaft entsprechen. Dabei wird der Prüfungsausschuß zu berücksichtigen haben, daß der Bewerber für die besondere genossenschaftliche Prüfung auch allgemeiner Wirtschaftsprüfer wird.

Zu § 17

Mündliche Prüfung

Für den Vortrag schreiben die Berufsordnungen der Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen die Bekanntgabe des Vortragsthemas erst kurz vor der mündlichen Prüfung selbst vor, während in den Berufsordnungen der übrigen Länder, auch wiederum mit unterschiedlichen Regelungen, die Vortragsthemen dem Bewerber mindestens 24 Stunden vorher mitgeteilt werden oder von ihm selbst vorgeschlagen werden können. Der Entwurf hat sich für die in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg zur Zeit bestehende Regelung entschieden, nach welcher der Prüfungsausschuß den freien Vortrag aus drei von dem Bewerber selbst vorgeschlagenen Themen auswählen kann. Für die Wahl dieser Methode waren psychologische Momente wie auch die Anerkennung der Schwierigkeit der Prüfung im ganzen bestimmend.

Bewerber, die auf Antrag besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft werden, sollen naturgemäß auch in der mündlichen Prüfung hier spezielle Kenntnisse nachweisen (Abs. 1 Satz 3).

Die Prüfung ist nicht öffentlich (Abs. 2). Um Bewerbern die Möglichkeit zu geben, das Wesen der mündlichen Prüfung kennenzulernen, soll ihnen gestattet werden können, einmal dieser Prüfung als Zuhörer beizuwohnen (Abs. 4). Für diese Einrichtung war die Schwierigkeit der Prüfung mitbestimmend.

Zu § 18

Verkürzte Prüfung für Steuerberater

Die derzeitigen Berufsordnungen der Länder kennen keine Möglichkeit einer verkürzten Prüfung für Steuerberater. Im Lande Berlin ist die Prüfung als Steuerberater mit der als Wirtschaftsprüfer verbunden (§§ 7 und 8 der Bekanntmachung betr. die Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231 —). Der Entwurf der neuen Berufsordnung der Steuerberater (Steuerberatungsgesetz) verlangt grundsätzlich eine abgeschlossene Hochschulbildung und sieht eine eingehende Prüfung mit dem Schwergewicht auf dem Gebiete des Steuerrechts vor. Da es unbillig wäre, eine Wiederholung dieser Spezialprüfung im Wirtschaftsprüferexamen zu verlangen, sieht der Entwurf vor, daß sie sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Teil entfällt. Steuerberater fertigen also nur zwei Klausuren aus den Gebieten Betriebswirtschaft und Wirtschaftsrecht (§ 16 Abs. 3).

Voraussetzung ist dabei eine Teilnahme an Prüfungen nach Maßgabe des § 9. Praktische Erfahrungen auf dem Gebiete des Prüfungswesens sind für den Nachweis der Qualifikation zum Wirtschaftsprüfer mit Testatrecht unentbehrlich. Die Prüfung allein vermag das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse hier nicht zu gewährleisten. Auf die Möglichkeit der Gewährung von Ausnahmen nach § 9 Abs. 6 ist dabei hinzuweisen.

Zu § 19

Rücktritt von der Prüfung

1. Nach der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 gilt es als Rücktritt, wenn der Bewerber nach zweimaliger Aufforderung dem Ersuchen des Fachprüfungsausschusses, sich den Haus- und Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung zu unterziehen, ohne triftige Entschuldigung nicht nachkommt. Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal möglich (§§ 19 und 21 der Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Anlage I zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946). Weitere Bestimmungen über den Rücktritt fehlen. In den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn der Bewerber z. B. ohne triftigen Grund während der Klausuren oder vor Beendigung der mündlichen Prüfung zurücktritt. Eine Wiederholung der Prüfung ist dort zweimal möglich (vgl. zum Beispiel §§ 16 und 18 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —). In Rheinland-Pfalz gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn der Bewerber nach zweimaliger Aufforderung ohne triftige Entschuldigung nicht erscheint oder wenn er vor oder während der Prüfung zurücktritt. Eine Wiederholung ist hier nur einmal möglich (§§ 24 und 25 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91 —). In den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern kann der Bewerber die Prüfung nach Rücktritt wiederholen (vgl. zum Beispiel § 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer im ehem. Land Baden in den Vorschriften über die Errichtung und das Verfahren der Zulassungs- und Prüfungsstelle).

2. Bei dem Umfang des Prüfungsstoffes und dem mehrfach erwähnten Fehlen eines geregelten Ausbildungsganges für die Bewerber erschien eine ausführliche Behandlung der Rücktrittsmöglichkeiten im Entwurf erforderlich. Die Fälle, in denen der Bewerber durch seinen beruflichen Werdegang und ohne Verschulden mit Prüfungsgebieten nicht vertraut ist, deren Beherrschung praktische Erfahrung voraussetzt, mußten berücksichtigt werden. Deshalb sieht der Entwurf in Abs. 1 Rücktrittsmöglichkeiten vor. Da nach § 23 eine zweimalige Wiederholung

statthaft ist, kann der Bewerber also aus freiem Entschluß zweimal zurücktreten. Besitzt er triftige Gründe für den „Rücktritt“ (über deren Vorhandensein der Prüfungsausschuß zu entscheiden hat), so wird ihm dies nicht als Rücktritt zugerechnet. Unverschuldete Verhinderung an der Prüfung gestattet also unbeschränkt eine Wiederholung bzw. spätere Fortsetzung einer schon begonnenen Prüfung.

3. Das Thema für die fachwissenschaftliche Hausarbeit kann nach Abs. 2 einmal zurückgegeben werden. Der Bewerber soll die Möglichkeit haben, an Stelle eines außerhalb seines Erfahrungskreises liegenden Themas ein anderes zu bearbeiten. Die Rückgabe des zweiten Themas wird dann aber als Rücktritt gewertet.

Zu § 20

Ausschluß von der Prüfung

Ein Bewerber soll von der Prüfung zum Beispiel ausgeschlossen werden können, wenn er unzulässige Hilfsmittel in den schriftlichen Arbeiten benutzt, etwa entgegen seiner Erklärung nach § 16 Abs. 2 fremde Hilfe für die Fertigung der Hausarbeit in Anspruch genommen hat. Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, die sich insbesondere auch mit der Technik der Durchführung der Prüfung befassen können, werden in der in § 26 vorgesehenen Rechtsverordnung geregelt.

Zu § 21

Prüfungsergebnis

Der Prüfungsausschuß entscheidet sofort nach Abschluß der mündlichen Prüfung, ob die Prüfung bestanden, nicht bestanden oder ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist (Abs. 1). Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung wegen ungenügender schriftlicher Arbeiten gilt nach Abs. 2 als Nichtbestehen der Prüfung.

Der Bewerber hat Anspruch darauf, daß ihm das Prüfungsergebnis sofort, das heißt also unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung mitgeteilt wird (Abs. 1 Satz 2).

Der Erlaß der Hausarbeit für den Fall der Wiederholungsprüfung nach Abs. 3 setzt naturgemäß voraus, daß die Arbeit den Prüfungsanforderungen entspricht.

Zu § 22

Ergänzungsprüfung

Die Einrichtung einer Ergänzungsprüfung gibt es bisher nur in den Berufsordnungen der Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen (vgl. zum Beispiel § 17 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —). Sie hat sich bei der Schwierigkeit des Prüfungsstoffes und den unterschiedlichen Möglichkeiten des Bewerbers, praktische Erfahrungen auf den verschiedenen Prüfungsgebieten zu erwerben, bewährt. Voraussetzung für

die Ergänzungsprüfung ist, daß der Bewerber auf einem der in § 14 aufgeführten Hauptgebiete nicht ausreichende Leistungen erbracht hat. Hat er auf verschiedenen Hauptgebieten versagt, so ist eine Ergänzungsprüfung nicht mehr zulässig. Die Prüfung muß dann als nicht bestanden angesehen werden. Die Vorschrift nimmt kein Hauptgebiet von der Möglichkeit einer Ergänzungsprüfung aus. Sind nicht ausreichende Leistungen auf dem Gebiete Betriebswirtschaft erbracht, so wird im allgemeinen eine Ergänzungsprüfung kaum in Betracht kommen, weil in diesem besonderen Prüfungsfach von jedem Bewerber fundierte Kenntnisse verlangt werden müssen. Der Prüfungsausschuß wird insoweit also einen strengen Maßstab anzulegen haben. Voraussetzung für die Entscheidung auf Ablegung einer Ergänzungsprüfung soll dabei immer die Feststellung sein, daß sich der Bewerber fachlich und persönlich grundsätzlich für den Beruf eignet und daß die Schwäche auf einem Hauptgebiet eine nachträgliche Ergänzung der Vorbereitung erwünscht erscheinen läßt. Ergibt die Prüfung im ganzen die mangelnde Eignung, so kommt eine Ergänzungsprüfung nicht in Betracht.

Zu § 23

Wiederholung der Prüfung

1. Die derzeit bestehende Regelung dieser Frage in den einzelnen Ländern ist bereits in der Begründung zu § 19 berührt worden. In den Berufsordnungen für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Rheinland-Pfalz ist bei Rücktritt oder Nichtbestehen nur eine Wiederholung möglich (§ 21 der Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Anlage I zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946; § 25 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91 —). Die Berufsordnungen der Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen sehen die zweimalige, bei Nichtbestehen der Ergänzungsprüfung einmalige Wiederholung vor (vgl. zum Beispiel § 18 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —). In den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern ist die Frage, wie oft die Prüfung wiederholt werden kann, nicht geregelt.

2. Der Entwurf sieht bei Rücktritt zweimalige, bei Nichtbestehen einmalige Wiederholungsmöglichkeit vor. Die Vorschrift, daß der Bewerber (mit Ausnahme der Fälle des Fernbleibens aus triftigem Grunde) im ganzen nicht mehr als dreimal zu der Prüfung zugelassen werden kann, berücksichtigt den Fall, daß er nach zweimaligem Rücktritt in der dritten Wiederholungsprüfung nicht besteht. Eine vierte Prüfung soll in diesem Falle nicht mehr stattfinden.

3. Nach Abs. 2 ist für die Wiederholung eine neue Zulassung erforderlich. Der Bewerber muß also beim

Zulassungsausschuß formell einen erneuten Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Da zwischen dem ersten Versuch der Prüfung und dem erneuten Antrag ein erheblicher Zeitraum liegen kann, wird der Zulassungsausschuß unter Umständen auch Anlaß haben, den Antrag erneut zu überprüfen. Formell ist dieser Schritt notwendig, weil die Zulassung durch den Zulassungsausschuß Voraussetzung für eine erneute Tätigkeit des Prüfungsausschusses ist. Die Festsetzung von Fristen für die Wiederholung nach Rücktritt oder Nichtbestehen (bei Rücktritt mindestens ein halbes Jahr und bei Nichtbestehen mindestens ein Jahr zwischen dem Ende der vorhergehenden Prüfung und der Zulassung zur Wiederholungsprüfung) ist erforderlich, damit der Bewerber in der Lage ist, seine Vorbereitung zu ergänzen und damit übereilte Neumeldungen unterbleiben. Die zur Zeit bestehenden Prüfungsordnungen der Länder verlangen grundsätzlich den Ablauf einer Frist von einem Jahr, und zwar auch für den Fall des Rücktritts. Diese Frist hat sich jedoch in Einzelfällen als zu lang erwiesen.

Zu § 24

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch den Bundesminister für Wirtschaft an den Bewerber und die oberste Landesbehörde (Abs. 1) ist die Grundlage für die Bestellung. Bei Bewerbern, die besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft worden sind, muß die Mitteilung des Prüfungsergebnisses dabei einen besonderen Vermerk enthalten. Dieser Vermerk dient dem Nachweis spezieller Erfahrungen auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens. Ihre Kenntnis ist namentlich für genossenschaftliche Prüfungsverbände von Bedeutung (Abs. 2).

Die bestandene Prüfung allein gibt noch keine Berechtigung zur Ausübung des Berufes. Dies ist vielmehr erst nach erfolgter Bestellung der Fall. Unterbleibt die Bestellung aus besonderen Gründen, so darf der Bewerber keine Bezeichnung führen, die auf die bestandene Prüfung Bezug nimmt. Dasselbe gilt für den Zeitraum zwischen dem Abschluß der Prüfung und der Bestellung (Abs. 3).

Zu § 25

Gebühren für Zulassung und Prüfung

Die Berufsordnungen der Länder schreiben für Zulassung und Prüfung unterschiedliche Gebühren vor (für beide zusammengerechnet zwischen zweihundertfünfzig Deutsche Mark im ehem. Land Baden und fünfhundertzwanzig Deutsche Mark in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg).

Der Entwurf sieht für die Zulassung eine Gebühr von einhundertfünfzig Deutsche Mark und für die Prüfung eine solche von dreihundert Deutsche Mark vor. Die Zulassungsgebühr entspricht damit im wesentlichen dem bisherigen Betrage. Die Prüfungsgebühr hält sich etwa in der Mitte der bisher vorgeschriebenen.

Zu § 26**Einzelheiten des Prüfungsverfahrens**

Im Entwurf sind nur die wesentlichsten Bestimmungen für das Prüfungsverfahren und die Prüfung geregelt. Einzelheiten sollen in einer Rechtsverordnung behandelt werden, die der Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

DRITTER ABSCHNITT**Bestellung****Zu § 27****Bestellungsbehörde**

1. Nach dem geltenden Berufsrecht ist Bestellungsbehörde für Bewerber aus den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg der Bundesminister für Wirtschaft (an Stelle des früheren Zentralamtes für Wirtschaft in der britischen Zone), der die Vornahme der Vereidigung und die Aushändigung der Urkunde auf die oberste Landesbehörde übertragen hat (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 in Verbindung mit der Bekanntgabe des Bundesministers für Wirtschaft vom 20. Oktober 1950 — II 7 — 16200/50 —, Ministerialblatt des Bundesministers für Wirtschaft S. 234). In den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen, in Rheinland-Pfalz und in den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern wird die Bestellung durch die oberste Landesbehörde vorgenommen.

2. Der Bestellsakt ist ein Verwaltungsakt, durch den der Bewerber Wirtschaftsprüfer mit den entsprechenden Rechten (insbesondere dem Recht zur Durchführung von Pflichtprüfungen nach dem Aktiengesetz) und Pflichten wird. Der Bestellsakt wird nach dem Entwurf durch die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde vorgenommen. Er ist vollzogen mit der Aushändigung der Urkunde. Durch die Bestellung wird der Wirtschaftsprüfer nach § 71 Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Zuständig für die Bestellung ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Bewerber seine berufliche Niederlassung begründen oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen will (Satz 2). Die zur Prüfung zulassende und die die Bestellung aussprechende oberste Landesbehörde können also in verschiedenen Ländern liegen. Die Bestellsakten werden zweckmäßig bei derjenigen obersten Landesbehörde verbleiben, welche die Bestellung vorgenommen hat.

3. Über die Form und den Inhalt der Bestellsurkunde enthält der Entwurf keine Bestimmungen. Sie wird zweckmäßig die Angabe der gesetzlichen Grundlage, den Namen des Bewerbers und die Tatsache der Vereidigung und der Bestellung als Wirtschaftsprüfer enthalten. Sie kann also entsprechend der derzeitigen verwaltungsmäßigen Übung folgenden Text haben:

„Auf Grund des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom (BGBl. I . . . S. .) ist

Herr/Frau/Fräulein

Vorname

Zuname (gegebenenfalls und Mädchenname)

geboren am in als

Wirtschaftsprüfer

vereidigt und öffentlich bestellt worden.

Stempel

Angabe der Behörde und Unterschrift.“

4. Nach § 34 hat die oberste Landesbehörde die Bestellung dem Bundesminister für Wirtschaft und der Wirtschaftsprüferkammer mitzuteilen.

Zu § 28**Versagung der Bestellung**

1. Vorschriften über die Versagung der Bestellung enthält im geltenden Berufsrecht u. a. die Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 — Anlage I — Prüfungs- und Bestellsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer — (§ 23), nach der „die Bestellung unterbleibt, wenn die für die Vorprüfung und Fachprüfung geltenden Grundsätze verletzt worden sind oder eine der für die Vorprüfung notwendigen Bedingungen fortgefallen ist“. Die Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91) bestimmt in § 26, daß der Bewerber nach bestandener Prüfung öffentlich bestellt und vereidigt wird, wenn die Voraussetzungen der eigenverantwortlichen und hauptberuflichen Tätigkeit gegeben sind. Sie macht also die Bestellung davon abhängig, daß die beabsichtigte Berufstätigkeit den Anforderungen der §§ 27 (Eigenverantwortlichkeit) und 28 (hauptberufliche Tätigkeit) entspricht. (In der Berufsordnung für das Land Berlin — Bekanntmachung betr. Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231 — fehlen Bestimmungen über die Versagung der Bestellung.)

2. Der Entwurf schließt sich dem Rechtsgedanken der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 an. Die Bestellung kann danach nur erfolgen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen für die Berufsausübung uneingeschränkt erfüllt. Sind nach erfolgter Zulassung oder Prüfung Umstände eingetreten oder bekanntgeworden, die eine Versagung oder Zurücknahme der Zulassung zur Folge gehabt hätten, wenn sie früher eingetreten oder bekanntgeworden wären, so ist auch die Bestellung zu versagen. Nach der öffentlichen Bestellung können vor dem Zeitpunkt dieser Bestellung liegende Vorgänge nur in den

Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4 (zum Beispiel Erschleichen der Bestellung durch unlautere Mittel) deren Zurücknahme zur Folge haben.

3. Der Entwurf unterscheidet zwischen Gründen, aus denen die Bestellung versagt werden muß (Abs. 1) und solchen, aus denen sie versagt werden kann (Abs. 2). Diese Gründe sind einmal die gleichen, aus denen die Zulassung zur Prüfung hätte versagt oder zurückgenommen werden müssen oder können (Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1). Insoweit ist auf die §§ 10 und 11 des Entwurfs und deren Begründung zu verweisen.

Die Bestellung muß außerdem versagt werden, wenn und solange der Bewerber, der den Beruf selbständig ausüben will, die vorläufige Deckungszusage auf seinen Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nicht vorlegt (Abs. 1 Nr. 2). Zum Abschluß einer solchen Versicherung ist er nach § 66 verpflichtet.

Als besonderen „Kannversagungsgrund“ nennt Abs. 2 Nr. 2, daß der Bewerber seinen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Gesetzes hat. An der Ausübung des Berufes im Geltungsbereich des Gesetzes, insbesondere an dem Vorhandensein von Testatberechtigten für die Durchführung von Pflichtprüfungen, besteht ein öffentliches Interesse. Voraussetzung dafür ist in der Regel die Begründung eines Wohnsitzes im Inland. Deshalb soll die Bestellung beim Mangel eines solchen versagt werden können. Besondere Umstände (zum Beispiel vorübergehender Wohnsitz im Ausland, Ausübung des Berufes im Inland und Ausland gleichzeitig, Vertretung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in einer ausländischen Niederlassung) können aber trotzdem die Bestellung rechtfertigen.

4. Vor einer Versagung der Bestellung, insbesondere bei „Kannversagungsgründen“, wird die oberste Landesbehörde sorgfältige Ermittlungen anstellen, für die ihr der Zulassungsausschuß zur Verfügung steht (Abs. 3). Der Bewerber muß vor der Entscheidung gehört werden, die Wirtschaftsprüferkammer soll gehört werden (Abs. 4). Gegen die Versagung der Bestellung besteht die Möglichkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht. Ist die Versagung rechtswirksam erklärt, so kann der Bewerber aus der bestandenen Prüfung Rechte nicht herleiten.

Zu § 29

Berufsurkunde und Berufseid

1. Die Bestellung erfolgt gemäß § 27 durch Aushändigung einer von der obersten Landesbehörde ausgestellten Urkunde. Vor Aushändigung der Urkunde hat der Bewerber den Berufseid vor der obersten Landesbehörde selbst oder einer von ihr im Einzelfall beauftragten Stelle zu leisten. Im allgemeinen wird dieser feierliche Akt von der obersten Landesbehörde selbst vorgenommen werden. Durch die Eidesleistung bekräftigt der Bewerber das Versprechen, die durch Gesetz gebotenen Berufspflichten zu erfüllen.

2. Die Eidesformel hat in den geltenden Berufsordnungen der Länder der Bundesrepublik verschiedene

Fassungen*). In sämtlichen Berufsordnungen enthält sie die Klärung des Willens zur Erfüllung der Pflichten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers zur unparteiischen Erstattung von Gutachten und zur Verschwiegenheit. Die Pflicht zur unparteiischen Erstattung von Prüfungsberichten ist bisher in der Eidesformel nicht ausdrücklich erwähnt. Sie wird als Bestandteil der allgemeinen Berufspflichten angesehen. Für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern fehlt eine Eidesformel in den bestehenden Vorschriften ganz.

3. Die Fassung der Eidesformel des Entwurfs schließt sich der im geltenden Recht an. Der Bewerber schwört, daß er die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers verantwortungsbewußt und sorgfältig erfüllen werde. Der Ausdruck „verantwortungsbewußt“ betont die öffentliche Aufgabe des Wirtschaftsprüfers. Hervorgehoben ist — wie bisher — die Pflicht zur Verschwiegenheit. Hervorgehoben ist ferner die Pflicht zur unparteiischen Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten.

Der Inhalt der Berufspflichten ergibt sich aus dem Gesetz (vgl. u. a. § 30 und den Dritten Teil des Entwurfs „Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer“, insbesondere die §§ 55 und 56; auf die Begründung zu diesen Vorschriften wird Bezug genommen). Der Eid wird grundsätzlich in der religiösen Form geleistet. Auf Verlangen des Bewerbers kann die religiöse Beteuerung jedoch weggelassen werden.

Zu § 30

Berufsbezeichnung

1. Wirtschaftsprüfer haben das Recht und die Pflicht, im beruflichen Verkehr die ihnen verliehene und zustehende Berufsbezeichnung zu führen. Diese Pflicht besteht also nicht nur bei der prüfenden, sondern auch bei der beratenden Tätigkeit, und bei der Vertretung in wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten. Der Berufsstand muß im beruflichen Leben jederzeit erkennbar sein (Abs. 1). Der

*) Vgl. dazu § 22 Abs. 5 der Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer — Anlage I zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 —; § 20 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —; § 21 Abs. 2 der Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 — Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7 —; § 21 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 73 —; § 20 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 — Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 238 —; § 31 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 91 —.

Entwurf schließt sich insoweit der bisherigen Regelung in den Berufsordnungen für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen an. Die Berufsbezeichnung ist gegen Mißbrauch durch die Strafbestimmung des § 119 geschützt.

2. Die Berufsbezeichnung darf nicht mit Zusätzen geführt werden, soweit dieses nicht ausdrücklich gestattet ist (Abs. 2). § 9 der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 enthält in Abs. 1 Satz 2 ebenfalls ein entsprechendes allgemeines Verbot. Der Entwurf gestattet in Abs. 2 neben der Bezeichnung Wirtschaftsprüfer die Führung akademischer Grade und Titel. Er erlaubt ferner die zusätzliche Führung von Amts- oder Berufsbezeichnungen, wenn die entsprechenden Tätigkeiten neben der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden dürfen. Nach § 55 Abs. 4 darf der Wirtschaftsprüfer neben seinem Beruf bestimmte andere freie Berufe (zum Beispiel Rechtsanwalt, Steuerberater), die Tätigkeit als Lehrer an Hochschulen, die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und freie schriftstellerische und künstlerische Tätigkeiten ausüben. Zusätzliche Berufsbezeichnungen, die dem Aufgabengebiet des Wirtschaftsprüfers an sich schon entsprechen (zum Beispiel Wirtschaftsberater, beratender Betriebswirt, Organisator) sind verboten. Auch Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers hinweisen, sind unzulässig (Abs. 2 Satz 3). Die Berufsbezeichnung soll nicht mit Hinweisen auf spezielle Erfahrungen verbunden werden.

Für dritte, nicht dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer angehörige Personen (zum Beispiel Wirtschaftsberater) ist entsprechend in § 118 die Führung bestimmter verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen (Buchprüfer, Bücherrevisor, Wirtschaftstreuhänder) untersagt.

3. Die Vorschrift des Abs. 3, nach der der Wirtschaftsprüfer nach Beendigung seiner Berufstätigkeit die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer außer Dienst“ (Wirtschaftsprüfer a. D.) führen darf, entspricht dem Rechtsgedanken des § 26 Abs. 4 der Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer — Anlage I zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 — sowie dem des § 36 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91). Die Befugnis hierzu muß jedoch besonders von der Wirtschaftsprüferkammer mit Zustimmung der Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen verliehen werden. Damit soll der Ausweis der durch das Wirtschaftsprüferexamen erworbenen fachlichen Qualifikation auch nach Beendigung einer ehrenvollen Tätigkeit erhalten bleiben. Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung nach Beendigung der Berufsausübung hat die Fortdauer der Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüferkammer und der Unterwerfung unter die Ehrengerichtbarkeit und Berufgerichtsbarkeit (Abs. 4) zur Folge.

Zu § 31

Erlöschen der Bestellung

Der Entwurf unterscheidet zwischen dem Erlöschen der Bestellung (§ 31) und deren Zurücknahme (§ 32). Das Erlöschen der Bestellung tritt kraft Gesetzes ohne weiteren Verwaltungsakt ein, wenn eine der in § 31 genannten Voraussetzungen vorliegt, also durch Tod, Verzicht oder nach Eintritt der Rechtskraft eines Urteils des Berufsgerichts auf Ausschließung aus dem Berufsstand (vgl. §§ 96 ff.). Der Verzicht kann von den Berufsangehörigen jederzeit erklärt werden. Die dahingehende Erklärung muß schriftlich gegenüber der obersten Landesbehörde erfolgen. Das Erlöschen der Bestellung wird von Amts wegen im Berufsregister bei der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen (§§ 51 und 52).

Hat der Berufsangehörige auf die Bestellung verzichtet, so kann er nach Maßgabe des § 35 wieder bestellt werden. Bei rechtskräftiger Ausschließung aus dem Berufsstand ist eine Wiederbestellung nur möglich, wenn das Urteil dies zuläßt oder wenn ein Gnadenbeweis die Wiederbestellung ermöglicht (vgl. §§ 105 und 112).

Zu § 32

Zurücknahme der Bestellung

1. Das geltende Recht sieht die Möglichkeit der Zurücknahme der Bestellung vor, wenn der Zulassungsausschuß feststellt, daß notwendige Voraussetzungen für die Bestellung nicht erfüllt waren oder fortgefallen sind, oder wenn ein ehrengerichtliches Verfahren die Berufsunwürdigkeit feststellt (so § 26 Abs. 3 der Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer — Anlage I zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 — und § 36 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91 — in Verbindung mit der Landesverordnung über den Widerruf der Bestellung von Wirtschaftsprüfern — WP-Widerrufsverfahren — vom 11. April 1953 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 56 —). In einzelnen Ländern erfolgt der Widerruf nach rechtskräftiger Feststellung mangelnder Eignung durch den Disziplinarausschuß (vgl. § 29 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —; § 29 der Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 — Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7 —; § 30 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 73 —; § 29 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über

Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 — Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 238 —). In den gleichen Ländern ist in dringenden Fällen eine Untersagung der Berufsausübung auch durch einstweilige Anordnung des Staatsministers möglich (vgl. zum Beispiel § 5 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45 —). In den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern fehlen dahingehende Bestimmungen.

2. Wenn ein Wirtschaftsprüfer wesentliche Berufspflichten verletzt oder wenn der Mangel persönlicher Eignung zur Ausübung des Berufes festgestellt wird, muß eine Zurücknahme der Bestellung möglich sein. Die Voraussetzungen, unter denen die oberste Landesbehörde die Bestellung als Wirtschaftsprüfer zurücknehmen muß (Abs. 1) oder kann (Abs. 2), sind im Entwurf erschöpfend aufgezählt. Die erforderlichen Feststellungen kann sie durch den Zulassungsausschuß treffen lassen (§ 33).

Die Bestellung muß zurückgenommen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer Grundpflichten der Berufsausübung verletzt: wenn er nicht mehr eigenverantwortlich tätig ist (§ 56) oder wenn er eine Beschäftigung ausübt, die mit dem Beruf gemäß § 55 Abs. 2 und 3 nicht vereinbar ist (Abs. 1 Nr. 1). In beiden Fällen fehlt die Garantie für die pflichtgemäße Ausübung des Testatrechts. Ein Mangel der Eigenverantwortlichkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Wirtschaftsprüfer in der pflichtgemäßen Entscheidung über den Inhalt des Prüfungsberichtes oder die Erteilung des Bestätigungsvermerks gezwungen ist, gegen seine Überzeugung zu handeln (vgl. dazu insbesondere § 56 Abs. 2). Nur dann darf die oberste Landesbehörde bei Vorliegen solcher Voraussetzungen von der Zurücknahme der Bestellung absehen, wenn innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist eine Beseitigung des ungesetzlichen Zustandes erfolgt (Abs. 3).

Weitere Gründe, aus denen die Bestellung zurückgenommen werden muß, sind in Abs. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 aufgeführt (strafergerichtliche Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, körperliche Gebrechen oder Geistesschwäche mit dauernder Unfähigkeit der Berufsausübung, Feststellung unlauterer Mittel bei Erlangung der Zulassung zur Prüfung oder der Bestellung).

3. Die Bestellung kann nach Abs. 2 im Falle von gerichtlichen allgemeinen Verfügungsbeschränkungen über das Vermögen des Wirtschaftsprüfers versagt werden (zum Beispiel bei Konkurs). Die oberste Landesbehörde wird für ihre Entscheidung insbesondere zu prüfen haben, ob dem Wirtschaftsprüfer eine Verletzung seiner Berufspflichten vorgeworfen werden muß. Auf die Begründung zu § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird Bezug genommen. Eine spätere Wiederbestellung ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 möglich.

4. Die Zurücknahme der Bestellung durch die oberste Landesbehörde ist nur dann zulässig, wenn nicht gleichzeitig ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist (Abs. 4). (Die oberste Landesbehörde kann das berufsgerichtliche Verfahren auch selbst

einleiten — § 84 Abs. 4 —.) Die Zurücknahme der Bestellung durch die oberste Landesbehörde (an Stelle einer Ausschließung aus dem Berufsstand durch ein berufsgerichtliches Urteil) kann besonders dann am Platze sein, wenn Anlaß besteht, dem Wirtschaftsprüfer den Makel eines berufsgerichtlichen Verfahrens zu ersparen oder gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 eine spätere Wiederbestellung zu erleichtern.

5. Die Zurücknahme der Bestellung muß begründet und mit Rechtsmittelbelehrung versehen werden (Abs. 5). Der Wirtschaftsprüfer hat die Möglichkeit, gegen die Zurücknahme, die erst mit Eintritt der Rechtskraft, d. h. also nach Ablauf der Rechtsmittelfrist, wirksam wird (Abs. 6), Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben.

Zu § 35

Wiederbestellung

1. Mit Ausnahme des Landes Bayern sehen die derzeitigen Berufsordnungen die Möglichkeit einer Wiederbestellung vor. Nach § 24 der Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7) sind Berufsangehörige, deren Bestellung erloschen ist, wiederzubestellen, sofern nicht schwerwiegende Bedenken gegen ihre persönliche oder fachliche Eignung bestehen. Die Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 und die Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91) wie auch die Berufsordnungen für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern ermöglichen die Wiederbestellung nach Erlöschen durch Verzicht und sehen dabei die Möglichkeit einer erneuten Prüfung vor (so § 27 der Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer — Anlage I zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 —, wenn seit dem Erlöschen der Bestellung mehr als fünf Jahre, ähnlich § 37 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91 — nur, wenn seitdem mehr als drei Jahre verstrichen sind). In Rheinland-Pfalz (§ 37 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91 —) ist Art und Umfang der Prüfung in das Ermessen des Zulassungsausschusses gestellt. Die Prüfung soll sich dabei nur auf Neuerungen auf betriebswirtschaftlichen, handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Gebieten beziehen (ebenso § 27 der Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer — Anlage I zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 —).

2. Der Entwurf läßt die Wiederbestellung eines ehemaligen Wirtschaftsprüfers zu, wenn die pflichtgemäße Berufsausübung für die Zukunft erwartet werden kann. Er beschränkt aus diesem Grunde die Möglichkeit der Wiederbestellung auf bestimmte Fälle des Erlöschens oder der Zurücknahme der Bestellung (Abs. 1). Immer müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung gegeben sein (Abs. 4 in Verbindung mit § 10).

Die Wiederbestellung ist nach Abs. 1 möglich, wenn die Bestellung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 durch Verzicht erloschen ist (es sei denn, daß er während eines ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens erklärt worden ist). Sie ist ferner möglich, wenn die Bestellung mangels einer eigenverantwortlichen Tätigkeit oder wegen einer mit dem Beruf unvereinbaren Tätigkeit (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) oder wegen einer allgemeinen Verfügungsbeschränkung über das Vermögen des Wirtschaftsprüfers (§ 32 Abs. 2) zurückgenommen war. War die Bestellung durch Urteil auf Ausschließung aus dem Berufsstand erloschen, so ist die Wiederbestellung nur möglich, wenn das Urteil selbst oder ein Gnadenurteil sie zuläßt (§§ 105 und 112). Die Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiederbestellung kann die oberste Landesbehörde durch den Zulassungsausschuß treffen lassen (Abs. 2).

3. Eine erneute Prüfung soll bei der Wiederbestellung grundsätzlich nicht stattfinden (Abs. 3 Satz 1). Der Zulassungsausschuß kann sie aber dann anordnen, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufes ohne erneute Feststellung des fachlichen Könnens des Antragstellers nicht gewährleistet erscheint (Abs. 3 Satz 2). Eine Beschränkung auf die mündliche Prüfung ist dabei nicht vorgesehen. Den Umfang der Prüfung soll der Zulassungsausschuß im einzelnen Fall je nach den Notwendigkeiten bestimmen. Der Entwurf schreibt auch nicht vor, daß die Prüfung sich nur auf Neuerungen beziehen soll, weil erfahrungsgemäß auch Neuerungen nicht ohne Zusammenhang mit den Grundlagen geprüft werden können und also die Abgrenzung Schwierigkeiten bereitet. Daß der Prüfungsausschuß in derartigen Fällen in erster Linie Neuerungen prüfen wird, entspricht dem Zweck dieser Prüfung.

4. Die oberste Landesbehörde hat die Entscheidung über die Wiederbestellung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Sie hat die Wiederbestellung zu versagen, wenn der Zulassungsausschuß feststellt, daß die allgemeinen Voraussetzungen für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht vorliegen. Nach Abs. 4 sind die Vorschriften des § 10 sinngemäß anzuwenden. Gründe, die nach § 10 zur Versagung der Zulassung zur Prüfung führen (zum Beispiel der Mangel geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse), müssen also auch die Versagung der Wiederbestellung zur Folge haben.

Zu § 36

Gebühr für die Wiederbestellung

Der Entwurf sieht für das Wiederbestellungsverfahren eine Gebühr von einhundertfünfzig Deutsche

Mark vor, weil für den Zulassungsausschuß mit der erforderlichen Untersuchung ein erheblicher Arbeitsaufwand verbunden sein kann.

VIERTER ABSCHNITT

Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen

Zu § 37

Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen

Der Entwurf sieht vor, daß die nach ihm bestellten Wirtschaftsprüfer auch als Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen tätig sein dürfen (§ 1 Abs. 1 Satz 3). Gegenwärtig ist das Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385) in Kraft. Es soll nach § 126 Abs. 2 Nr. 12 des Entwurfs aufgehoben werden. Auf die Ausführungen unter IIC der Begründung (Überblick über den derzeitigen Rechtszustand) wird Bezug genommen. Um die Feststellung zu erleichtern, welche bei Inkrafttreten des Entwurfs schon nach früheren Bestimmungen bestellten oder ermächtigten Wirtschaftsprüfer auch für die Zukunft als Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen tätig sein dürfen, sind die Vorschriften, auf Grund deren die Bestellung oder die Ermächtigung zur Prüfung im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfolgt sein muß, in diesem Paragraphen zusammengefaßt.

Zu § 38

Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern

Für Wirtschaftsprüfer, die nach dem Entwurf in Zukunft bestellt werden, bedarf es einer besonderen Ermächtigung zur Prüfung im genossenschaftlichen Prüfungswesen nicht, weil sie gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 37 Nr. 5 an sich bereits zu dieser Prüfung berechtigt sind. Einer Sonderbestimmung bedurfte es daher nur für Wirtschaftsprüfer, die nach früheren allgemeinen Vorschriften bestellt und noch nicht zur Prüfung von Genossenschaften durch behördlichen Akt ermächtigt sind. Die Vorschrift dieses Paragraphen, die unter bestimmten Voraussetzungen die Ermächtigung durch die oberste Landesbehörde vorsieht, entspricht dem § 16 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385.)

Voraussetzung für die Ermächtigung ist, daß der Wirtschaftsprüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet ist und entsprechende Erfahrungen besitzt. Die Stellungnahmen des Freien Ausschusses und der Wirtschaftsprüferkammer, die vor der Entscheidung über einen derartigen Antrag gehört werden sollen (Satz 3), sind für die Beurteilung der Berechtigung des Antrages wesentlich.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Der Entwurf sieht in § 1 Abs. 3 vor, daß die Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers auch durch Gesell-

schaften ausgeübt werden kann, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt sind. Pflichtprüfungen können nach § 137 Abs. 1 Akt.G. auch durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt werden. Der Fünfte Abschnitt enthält die Bestimmungen über die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zulässigen Rechtsformen, das Anerkennungsverfahren, das Erlöschen und die Zurücknahme der Anerkennung. Die Ausübung des Wirtschaftsprüferberufs durch Gesellschaften ist seit Bestehen des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer zugelassen. Zur Zeit bestehen im Gebiet des Bundes und im Lande Berlin etwa 127 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Regelungen für die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind im geltenden Berufsrecht unterschiedlich. Auf Einzelheiten wird in der Begründung zu den einzelnen Paragraphen hingewiesen.

Zu § 39

Rechtsform

1. Über die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften möglichen Rechtsformen enthalten die derzeitigen Berufsordnungen unterschiedliche Regelungen. Das Zentralamt für Wirtschaft für die britische Zone, die Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Bundesminister für Wirtschaft haben von der in § 2 Abs. 4 der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 enthaltenen Ermächtigung, besondere Bestimmungen für die Anerkennung zu erlassen, nicht Gebrauch gemacht. In der Ersten Anordnung zur Änderung und Durchführung der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 15. März 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 74) sind lediglich einige allgemeine vorläufige Vorschriften über die Inhaberschaft der Kapitalanteile, die Berufszugehörigkeit der Vorstandsmitglieder und den Jahresabschluß enthalten. Vorschriften über die mögliche Rechtsform fehlen. Entsprechendes gilt für § 38 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91). Das Gesetz Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. Dezember 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 9) und die Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7) lassen den Antrag auf Anerkennung für „Handelsrechtliche Gesellschaften“ zu (ebenso § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 — und § 21 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 238 —). Im Lande Berlin sind die

Rechtsformen der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Personengesellschaft zulässig (vgl. die Bekanntmachung betr. Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231 —) und Abschnitt 2/II der Bestimmungen der früheren Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer über das Prüfungs- und Zulassungsverfahren für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer (vgl. die Übersicht im Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 1951 S. 12 bis 14).

2. Der Entwurf läßt als Gesellschaftsformen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu (Abs. 1). Mit Ausnahme der Kommanditgesellschaft auf Aktien sind alle diese Rechtsformen bei den anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bereits vorhanden. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien soll als Rechtsform nicht ausgeschlossen sein, weil sie durch die Vereinigung persönlich haftender Gesellschafter mit der Form der juristischen Person dem Wesen des Berufs und den Erfordernissen großer Prüfungsgesellschaften gerecht zu werden vermag.

Die Form der Offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft, bei denen der Gesichtspunkt der Verantwortung durch die persönliche Haftung betont ist, werden unter den besonderen Voraussetzungen des Abs. 2 anerkannt. Sie müssen ihrer Treuhandtätigkeit wegen in das Handelsregister eingetragen sein.

Die Personengesellschaft des Handelsrechts setzt im allgemeinen die gewerbsmäßige Ausübung eines Handelsgeschäftes voraus (§§ 105, 161, 1, 2 HGB). Der Wirtschaftsprüferberuf ist nach den Vorschriften des Entwurfs kein Gewerbe (§ 1 Abs. 2). Allein die mit ihm verbundene Treuhandtätigkeit, die nach § 55 Abs. 4 mit dem Wirtschaftsprüferberuf vereinbar ist, kann jedoch die Möglichkeit einer Eintragung einer Personengesellschaft im Handelsregister begründen. Eine so eingetragene Gesellschaft darf dann auch als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt werden.

Zu § 40

Voraussetzungen für die Anerkennung

1. Derzeitiger Rechtszustand

- a) Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg

Die Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 in Verbindung mit der Ersten Anordnung zur Änderung und Durchführung der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 15. März 1948 (Ver-

ordnungsblatt für die Britische Zone S. 74) sieht vor, daß alle Vorstandsmitglieder der Gesellschaft Wirtschaftsprüfer sein und daß sich alle Kapitalanteile in Händen solcher Wirtschaftsprüfer befinden müssen, die selbst in der Gesellschaft tätig sind.

- b) Bayern, ehem. Land Württemberg-Baden, Hessen, Bremen

Die Berufsordnungen schreiben vor, daß die persönlich haftenden Gesellschafter und bei juristischen Personen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführung Wirtschaftsprüfer sein müssen. Die Eignung der Vorstandsmitglieder oder Geschäftsführer, die nicht Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren oder Steuerberater sind, ist besonders zu prüfen (vgl. dazu § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45 — und § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —; § 2 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. Dezember 1947 — Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1948 S. 9 — und § 9 der Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 — Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7 —; § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 8 — und § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 73 — in Verbindung mit der Bekanntmachung der Hessischen Landesregierung vom 30. September 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 185 —; § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 26. Februar 1948 — Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 29 — und § 21 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 — Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 238 —).

- c) ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern

Nach den Vorschriften dieser Länder muß mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung Wirtschaftsprüfer sein. Bei Personengesellschaften müssen diese

Eigenschaft sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter haben. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Stammkapital mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen (vgl. zum Beispiel II der Zulassungsbedingungen für Wirtschaftsprüfer in den Vorschriften über die Errichtung und das Verfahren der Zulassungs- und Prüfungsstelle für das ehem. Land Baden).

- d) Rheinland-Pfalz

Die Berufsordnung für Rheinland-Pfalz bestimmt, daß Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer) Wirtschaftsprüfer (mindestens zur Hälfte) oder Steuerberater sein müssen und daß sich sämtliche Kapitalanteile in Händen von solchen Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern befinden müssen, die selbst in der Gesellschaft tätig sind. Dabei dürfen die Kapitalanteile der Steuerberater nicht mehr als die Hälfte des Gesamtkapitals betragen (vgl. § 38 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91 —).

- e) Land Berlin

Die Berufsordnung verlangt bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, daß mindestens ein Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung als Wirtschaftsprüfer bestellt ist, bei Personengesellschaften, daß alle persönlich haftenden Gesellschafter Wirtschaftsprüfer sind. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist ein Mindestkapital von fünfzigtausend Deutsche Mark vorgesehen (vgl. § 3 der Bekanntmachung betr. Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231 — in Verbindung mit den Bestimmungen der früheren Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer über das Prüfungs- und Zulassungsverfahren für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer).

Die Berufsordnungen der zu a, c, d und e genannten Länder schreiben ferner — bei c und e auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung beschränkt — vor, daß der Jahresabschluß nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften aufgestellt und veröffentlicht werden muß.

2. Der Entwurf geht in Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen von dem Grundsatz aus, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Wirtschaftsprüfer sein müssen (Abs. 1 Satz 1). Die Notwendigkeit einer solchen gesetzlichen Regelung ergibt sich bereits aus der Tatsache, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als solche Wirtschaftsprüfertätigkeit ausüben, insbesondere ein Testatrecht besitzen. Der Entwurf läßt daneben aber

— im Anschluß an die Regelungen der Berufsordnungen für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen — zu, daß nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen (zum Beispiel Juristen, Techniker), die nicht Wirtschaftsprüfer sind, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter bestehender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden können (Abs. 2). Die Hälfte der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftender Gesellschafter muß aber immer Wirtschaftsprüfer sein. Diese Regelung hat ihre Begründung in der Erfahrung, daß namentlich größere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verschiedentlich besondere Fachkräfte für Spezialaufgaben benötigen. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben sein, dem Vorstand oder der Geschäftsführung anzugehören. Das Recht, allein für die Gesellschaft Bestätigungsvermerke zu erteilen, erhalten diese Personen dadurch nicht. Ein Bestätigungsvermerk muß vielmehr von mindestens einem Wirtschaftsprüfer mit unterzeichnet sein (vgl. § 44). Sie sind jedoch Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und der Ehrengerichtbarkeit und Berufsgerichtsbarkeit unterworfen (vgl. §§ 71 und 88). Ihre Aufnahme in den Vorstand, die Geschäftsführung oder den Kreis der persönlich haftenden Gesellschafter bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde (Abs. 2), die die Genehmigung versagen kann, wenn eine besondere Fachkunde nicht vorhanden ist oder die erforderliche charakterliche Zuverlässigkeit fehlt.

3. Die vorgesehene Regelung, daß bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sämtliche Aktien als vinkulierte Namensaktien ausgestellt werden müssen, also nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (Abs. 3), und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Übertragung von Geschäftsanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein muß (Abs. 4), ließ eine Vorschrift über Inhaberschaft der Gesellschaftsanteile entbehrlich erscheinen. Bei der Gebundenheit der Gesellschaftsrechte besteht in Verbindung mit der Pflicht zur Meldung der Gesellschafter zum Berufsregister gemäß § 53 Abs. 2 die Möglichkeit, jederzeit festzustellen, in wessen Händen sich die Gesellschaftsanteile einer in Form der Kapitalgesellschaft begründeten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft befinden. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen bzw. Geschäftsanteilen bleibt kontrollierbar. Abhängigkeitsverhältnisse, die insbesondere für die Auswahl der Abschlußprüfer bei Aktiengesellschaften nach Maßgabe des § 137 Akt.G. bedeutsam sind, bleiben erkennbar.

Der Entwurf sieht für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Stammkapital von mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark vor, das vor der Anerkennung eingezahlt sein muß (Abs. 4). Diese hinsichtlich des Mindeststammkapitals für Berlin und die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern vorgeschriebene und für Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg gehandhabte Übung soll sichern, daß den mit der Berufsausübung bei einer

größeren beschränkt haftenden Kapitalgesellschaft verbundenen Risiken nicht ein unzureichendes Kapital gegenübersteht. Das vom GmbH-Gesetz (§ 5) vorgesehene Mindestkapital von zwanzigtausend Deutsche Mark erschien aus diesen Gründen nicht als ausreichend.

In den Übergangs- und Schlußvorschriften ist vorgesehen, daß die bestehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die in Abs. 3 und 4 verlangten Voraussetzungen spätestens bis zum 31. Dezember 1955 erfüllen (§ 120 Abs. 3). Bei Vorliegen unbilliger Härte kann die oberste Landesbehörde eine Verlängerung der Frist bis spätestens 31. Dezember 1960 gewähren.

Zu § 41

Verfahren

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Genehmigung der Aufnahme besonderer Fachkräfte, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, erfolgt durch den Zulassungsausschuß. Dieser kann insbesondere nach § 7 Abs. 4, der für entsprechend anwendbar erklärt ist, alle erforderlichen Feststellungen bei den zuständigen Stellen (zum Beispiel der Wirtschaftsprüferkammer) treffen (Abs. 1 Satz 2). Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind und die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden wollen, müssen die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 vorgeschriebenen Erklärungen einreichen, damit die Nachprüfung der persönlichen Eignung erleichtert wird (Abs. 1 Satz 3).

Zu § 42

Anerkennungsbehörde und Urkunde

Zuständig für die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist die oberste Landesbehörde (Abs. 1). Sie stellt die Urkunde über die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus. Die Urkunde muß die gesetzliche Grundlage, die Erklärung der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie den Namen und Sitz der anerkannten Gesellschaften sowie Angabe der Behörde, Stempel und Unterschrift enthalten.

Zu § 43

Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Die Verpflichtung der anerkannten Gesellschaft, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ zu führen, entspricht der Vorschrift des § 30 Abs. 1, nach der jeder Wirtschaftsprüfer im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung führen muß. Die Verpflichtung besteht nicht nur, wenn die Gesellschaft Bestätigungsvermerke erteilt, sondern auch dann, wenn sie andere zulässige Tätigkeiten ausübt, wie Beratungstätigkeit auf wirtschaftlichem oder steuerlichem Gebiet und insbesondere gutachtliche Tätigkeit. Die Aufnahme der Bezeichnung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in die Firma ist zulässig, aber nicht notwendig. Ist die Bezeich-

nung nicht in die Firma aufgenommen worden, so muß sie als Zusatz zur Firma geführt werden.

Dem Antrag auf Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muß nach § 41 Abs. 2 die Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister beigefügt werden; die vollzogene Eintragung bedarf in diesem Zeitpunkt noch nicht des Nachweises. Diese Regelung berücksichtigt die Möglichkeit der Aufnahme der Bezeichnung Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in die Firma. Ist die Bezeichnung Firmenbestandteil, so kann die Eintragung erst nach Anerkennung der Gesellschaft als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen.

Zu § 44

Bestätigungsvermerke

1. Im derzeit geltenden Berufsrecht ist die Frage, von welchen Persönlichkeiten im Vorstand, der Geschäftsführung oder von den persönlich haftenden Gesellschaftern eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertreten werden kann, wenn typische Wirtschaftsprüferaufgaben (zum Beispiel die Erteilung eines Bestätigungsvermerks bei Pflichtprüfungen) in Betracht stehen, für Berlin und die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern geregelt. Die hier geltenden Bestimmungen schreiben vor, daß Bilanzvermerke, Revisionsberichte, Gutachten und dergleichen jeweils von einem Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigten Buchprüfer unterzeichnet sein müssen (vgl. zum Beispiel die Bekanntmachung über Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231 — in Verbindung mit Abschnitt 2/II der Bestimmungen der früheren Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer über das Prüfungs- und Zulassungsverfahren für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer und Abschnitt II der Zulassungsbedingungen für Wirtschaftsprüfer der ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern).

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist als solche zur Erteilung von Bestätigungsvermerken befugt (vgl. § 137 Abs. 1 Akt. G.). Da im Vorstand, der Geschäftsführung oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch Persönlichkeiten sein können, die nicht Wirtschaftsprüfer sind (vgl. § 40 Abs. 2), bedurfte es einer Vorschrift, nach der jeder Bestätigungsvermerk, soweit er gesetzlich vorgeschrieben ist, von einem Wirtschaftsprüfer unterzeichnet sein muß. Sind nach Satzung oder Gesellschaftsvertrag für die Vertretung einer Gesellschaft zwei Unterschriften vorgesehen, so kann also auch ein Bestätigungsvermerk von einem Wirtschaftsprüfer und einer Person unterzeichnet werden, die nicht Wirtschaftsprüfer ist. Der Nichtwirtschaftsprüfer kann aber niemals allein einen Bestätigungsvermerk unterzeichnen. Die Handhabung, daß der Bestätigungsvermerk bei Pflichtprüfungen neben einem Wirtschaftsprüfer auch von einer anderen Person (zum Beispiel einem Prüfungsassistenten)

unterzeichnet wird, entspricht vielfach der Praxis. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, daß dem Namen des Wirtschaftsprüfers bei der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ beizufügen ist (vgl. § 30 Abs. 1). Es muß also aus den Unterschriften erkennbar sein, welche von den unterzeichnenden Personen Berufsangehörige sind. Soweit von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erklärungen abgegeben werden, die nicht einen gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk zum Gegenstand haben, also zum Beispiel auch Prüfungsvermerke unter Abschlüssen von Gesellschaften, die gesetzlich nicht geprüft werden müssen, wie die Personengesellschaften des Handelsrechts, ist vom Entwurf die Notwendigkeit der Unterzeichnung durch einen Wirtschaftsprüfer zwingend nicht vorgeschrieben. Im allgemeinen wird aber Satzung oder Gesellschaftsvertrag die Unterzeichnung aller Erklärungen auch durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen. Für alle Prüfungserklärungen ist dies jedenfalls zu empfehlen.

Zu § 45

Erlöschen der Anerkennung

1. Der Entwurf behandelt das Erlöschen der Anerkennung und deren Zurücknahme in diesem Paragraphen und dem § 46 entsprechend der Regelung des Erlöschens und der Zurücknahme der Bestellung (§§ 31 und 32) getrennt.

Die Berufsordnungen für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen sehen das Erlöschen der Anerkennung (Zulassung) bei Auflösung der Gesellschaft, bei schriftlichem Verzicht und durch Widerruf bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vor (vgl. zum Beispiel § 23 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —; § 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 — Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7 —). In der Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) ist für die Zurücknahme der Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in entsprechender Anwendung verwiesen auf die Zurücknahme der Bestellung bei Feststellung der Berufsunwürdigkeit eines Wirtschaftsprüfers im Ehrengerichtsverfahren (§ 26 Abs. 3 Nr. 3 der Anlage I zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946). In Rheinland-Pfalz wird die Anerkennung (Zulassung) unter Vorbehalt des

Widerrufs durch die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde erteilt (§ 39 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91 —). Für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung. Die Kammersatzungen binden aber die Ausbildung der Berufstätigkeit an die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu der Berufskammer (§ 4). Die Zugehörigkeit zu dieser Kammer erlischt u. a. nach § 5 mit dem Ausschluß aus dem Beruf. — Im Lande Berlin gelten die Bestimmungen des Abschnitts IV der Ländervereinbarung und der nach § 10 der Bestimmungen der früheren Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer über das Prüfungs- und Zulassungsverfahren für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer erlassenen Richtlinien.

2. Entsprechend den Vorschriften über das Erlöschen der Bestellung soll die Anerkennung erlöschen, wenn die Gesellschaft aufgelöst wird oder einen Verzicht erklärt (Abs. 1). Der Verzicht muß schriftlich erklärt werden. Die übrigen Fälle, die zur Beseitigung der Anerkennung zwingen, insbesondere der Wegfall der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sind in § 46 über die Zurücknahme der Anerkennung behandelt.

Zu § 46

Zurücknahme der Anerkennung

1. Für die Regelung in den bestehenden Berufsordnungen wird auf die Begründung zu § 45 unter Nr. 1 Bezug genommen.

2. Die Anerkennung muß nach dem Entwurf zurückgenommen werden, wenn für ein Vorstandsmitglied, einen Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter die Bestellung zurückgenommen ist (Abs. 1 Nr. 1), wenn sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nachträglich fortfallen (Abs. 1 Nr. 2) oder endlich, wenn ein Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil aus dem Berufsstand ausgeschlossen worden ist (Abs. 1 Nr. 3). Bei Zurücknahme der Bestellung oder rechtskräftiger Ausschließung eines Berufsangehörigen aus dem Berufsstand soll eine Verpflichtung zur Zurücknahme der Anerkennung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der er als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder haftender Gesellschafter angehört, dann aber nicht bestehen, wenn die Gesellschaft unverzüglich jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis widerruft oder entzieht (Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3). Durch diese Aufhebung ist der für die Gesellschaft eingetretene Mangel beseitigt. Fallen die Voraussetzungen für die Anerkennung weg oder wird nachträglich bekannt, daß sie bei der Anerkennung nicht bestanden haben, so kann die Gesellschaft die Zurücknahme der Anerkennung dadurch abwenden, daß sie den gesetzmäßigen Zustand herstellt (Abs. 1 Nr. 2).

Die Zurücknahme der Anerkennung muß also bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft immer erfolgen, wenn durch die in § 46 genannten Fälle ein ungesetzlicher Zustand gegeben ist. Insoweit besteht für die oberste Landesbehörde kein Ermessungsspielraum. Durch Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes kann die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Voraussetzungen für die Zurücknahme beseitigen.

3. Die Zurücknahme der Anerkennung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie wird erst mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Abs. 2 verweist auf § 32 Abs. 5 und 6. Zuständig für die Zurücknahme ist die oberste Landesbehörde, in deren Land die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung hat (§ 33).

Zu § 48

Gebühr für die Anerkennung

Die Gebühren für das Anerkennungsverfahren betragen zur Zeit nach der Handhabung in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg und nach den Berufsordnungen für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden und Hessen fünfhundert Deutsche Mark, in Rheinland-Pfalz insgesamt einhundertzwanzig Deutsche Mark. Für die Begründung von Zweigstellen ist in den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden und Hessen eine besondere Gebühr in Höhe von zweihundert Deutsche Mark, in Bremen von einhundertfünfzig Deutsche Mark vorgesehen. Der Entwurf schließt sich der Regelung für die überwiegende Zahl der Länder mit einer Gebühr von fünfhundert Deutsche Mark an. Für Zweigstellen soll jedoch eine Gebühr entfallen, weil die Begründung von Zweigstellen nach dem Entwurf nicht mehr besonders anerkennungspflichtig sein soll.

SECHSTER ABSCHNITT

Berufsregister

Die Führung eines Berufsregisters ist erforderlich, um der Wirtschaft und den öffentlichen Stellen jederzeit die Möglichkeit zu geben, sich über den Kreis der zur Zeit bestellten Wirtschaftsprüfer und anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie deren Niederlassungen zu unterrichten. Die derzeitigen Berufsordnungen regeln die Einrichtung des Berufsregisters unterschiedlich. In den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg wird das Berufsregister bei den einzelnen Landeskammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen und in einer zusammengefaßten Liste bei der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen geführt. In den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern wird ebenfalls eine Liste der Berufsangehörigen bei der Berufskammer geführt. In den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen besteht ein Register bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde.

In Rheinland-Pfalz wird eine entsprechende Liste bei dem Prüfungsamt geführt.

Das System der für einzelne Gebiete geführten Register oder Listen hat sich nicht voll bewährt. Die Wirtschaft hat ein begründetes Interesse daran, daß die Unterrichtung über alle Berufsangehörigen an einer Stelle möglich wird. Daher erscheint die Einrichtung eines zentralen Berufsregisters zweckmäßig. Es liegt nahe, dieses Berufsregister bei der Körperschaft einzurichten, welche die Aufsicht über die Berufsangehörigen führt und die Verbindung mit der Mitgliedschaft der Beteiligten am besten über die Verhältnisse sowohl der einzelnen Wirtschaftsprüfer als auch der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterrichtet ist.

Nach dem Entwurf wird das Berufsregister bei der Wirtschaftsprüferkammer geführt (§ 49). Es ist ein öffentliches Register, das von jedermann eingesehen werden kann (§ 49 Abs. 3). Eine Pflicht der Wirtschaftsprüferkammer zur Mitteilung der Eintragungen an die obersten Landesbehörden und die übrigen Beteiligten ist vorgesehen, damit insbesondere die bei den obersten Landesbehörden geführten Beststellungsakten ergänzt werden können (§ 49 Abs. 2).

In das Berufsregister werden die Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und die Zweigniederlassungen mit allen wesentlichen Daten, insbesondere auch den Namen der vertretungsberechtigten Personen und allen entsprechenden Änderungen eingetragen (§ 50). Die Eintragungen erfolgen teils auf Antrag, teils von Amts wegen. Von Amts wegen erfolgen insbesondere alle Löschungen bei Erlöschen oder Zurücknahme von Bestellungen oder Anerkennungen von Gesellschaften (vgl. dazu im einzelnen §§ 51 und 52). Die Eintragungen haben keine konstitutive Wirkung.

In § 53 Abs. 1 ist (neben der Pflicht der Stellung von Anträgen auf Eintragung in das Berufsregister) noch die Pflicht für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorgesehen, ihre beruflichen Anschriften und deren Veränderungen sowie die Anschrift von Zweigniederlassungen und deren Veränderungen der Wirtschaftsprüferkammer anzuzeigen. Wesentlich ist ferner, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften alljährlich im Monat Januar eine Liste der Gesellschafter und der von ihnen gehaltenen Aktien und Stammeinlagen zum Berufsregister einzureichen haben (§ 53 Abs. 2). Aus diesen Unterlagen soll die Öffentlichkeit ersehen können, welche Personen oder Firmen kapitalmäßig an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligt sind. Auf die Begründung zu § 40 Abs. 3 und 4 wird Bezug genommen.

Außer der Eintragung im Berufsregister werden Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, Anerkennung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren Erlöschen oder Zurücknahme in den amtlichen Mitteilungsblättern der Länder und im Bundesanzeiger öffentlich bekanntgemacht, um der Wirtschaft und den interessierten öffentlichen Stellen ohne besondere Einsichtnahme in das Berufsregister die wichtigsten Veränderungen im Berufsstand zur Kenntnis zu bringen (§ 54).

DRITTER TEIL

Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer

Zu § 55

Allgemeine Berufspflichten

Die Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers lassen sich im Gesetz nur in den Grundsätzen festlegen. Einzelheiten zu ihrem Inhalt kann die Wirtschaftsprüferkammer nach § 67 in Richtlinien mit Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft bekanntgeben.

Als wichtigste Forderungen für die Berufsausübung nennt der Entwurf in Abs. 1 Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit. Zum Begriff der Eigenverantwortlichkeit sind im § 56 noch nähere Bestimmungen getroffen. Wesentlich hervorgehoben ist die Verpflichtung zur Unparteilichkeit, insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten (Abs. 1 Satz 2). Die Berufspflichten erstrecken sich über die Berufsausübung hinaus auch auf das Verhalten außerhalb des Berufes. Der Wirtschaftsprüfer hat sich des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert (Abs. 2 Satz 3).

Zu den Berufspflichten gehört, daß sich der Wirtschaftsprüfer jeder Tätigkeit enthält, die mit seinem Beruf oder dem Ansehen des Berufsstandes nicht vereinbar ist (Abs. 2 Satz 1). Der Entwurf enthält in den Abs. 3 und 4 nähere Bestimmungen darüber, welche Tätigkeiten mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers vereinbar sind und bei welchen dies nicht der Fall ist. Der Entwurf folgt hierbei im wesentlichen den in den geltenden Berufsordnungen bestehenden Vorschriften. Es wird eine gewerbliche Tätigkeit, also zum Beispiel die Inhaberschaft eines kaufmännischen Unternehmens, als unvereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers angesehen. Das gleiche gilt für eine Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages im privaten oder öffentlichen Dienst, soweit dies nicht nach den Vorschriften über die eigenverantwortliche Tätigkeit (§ 56 Abs. 1) oder nach Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3, zum Beispiel als Hochschullehrer oder Treuhänder, gestattet ist (Abs. 3 Nr. 2). Ausgeschlossen ist auch die Tätigkeit als Beamter. Dazu gehört nicht die Tätigkeit als Minister. Auch das Mandat zum Bundestag oder den Landtagen sowie die Zugehörigkeit zu Ausschüssen der Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts stellt kein Hindernis für die Berufsausübung dar. Als vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers zählt der Entwurf — wiederum im wesentlichen in Übereinstimmung mit dem derzeit geltenden Berufsrecht — die freien Berufe (zum Beispiel des Rechtsanwalts oder Steuerberaters), die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen, die treuhänderische Verwaltung und die freie schriftstellerische und künstlerische Tätigkeit auf. Die treuhänderische Verwaltung gehört nach der historischen Entwicklung, insbesondere bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, zu den Aufgaben, mit denen der Beruf

von der Wirtschaft betraut wird. Sie ist deshalb als vereinbar mit der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer anzusehen.

Der Maßstab für die ethischen Grundsätze, die für die Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers gelten, ergibt sich aus der Befugnis zur Durchführung gesetzlicher Prüfungen und zur Erteilung des vom Gesetz vorgeschriebenen Bestätigungsvermerkes. Diese Befugnis legt dem Beruf vor der Öffentlichkeit eine besondere Verantwortlichkeit auf. Die Haltung, die von den Berufsangehörigen aus dieser Verantwortung erwartet werden muß, hebt der Entwurf in Abs. 2 Satz 2 besonders hervor.

Eine Verletzung der Berufspflichten kann im ehrengerichtlichen oder im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden. Bei schwerwiegenden Verstößen hat der Wirtschaftsprüfer die Ausschließung aus dem Berufsstand zu gewärtigen (§§ 80 und 81).

Zu § 56

Eigenverantwortliche Tätigkeit

Die Eigenverantwortlichkeit des Wirtschaftsprüfers wird von der Mehrzahl der zur Zeit bestehenden Berufsordnungen als Voraussetzung für die Berufsausübung hervorgehoben. Der Wirtschaftsprüfer kann bei der Durchführung von Pflichtprüfungen und bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken nur seinem Gewissen und seinem pflichtgemäßen Ermessen unterworfen sein. Jede Abhängigkeit, die diese Freiheit des Urteils und des Handelns beeinträchtigt, beseitigt die Voraussetzungen, unter denen ihm das Recht zum Testat vom Gesetz erteilt ist. Der Entwurf führt in Abs. 1 die Tätigkeiten auf, die ausschließlich als eigenverantwortliche Wirtschaftsprüfertätigkeit angesehen werden können. Neben dem selbständigen Wirtschaftsprüfer und den Wirtschaftsprüfern als Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kann auch die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers als zeichnungsberechtigter Vertreter oder Angestellter von selbständigen Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungsverbänden öffentlicher Kassen als eigenverantwortlich angesehen werden, wenn für die Ausübung der eigentlichen Wirtschaftsprüfertätigkeit, also die Erstattung von Prüfungsberichten, Gutachten und insbesondere die Erteilung des Bestätigungsvermerkes, die Unabhängigkeit der Entscheidung gewährleistet ist (Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2). Der Wirtschaftsprüfer darf, wenn seine Prüfungsberichte oder Testate den Wert behalten sollen, der sowohl vom Auftraggeber als auch von der Öffentlichkeit damit verbunden wird, nicht gezwungen sein, gegen seine Überzeugung zu handeln. Abs. 2 hebt deshalb (in Übereinstimmung mit der Formulierung des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 — BGBl. I S. 385 —) hervor, daß eine Eigenverantwortlichkeit nicht mehr besteht, wenn sich der Wirtschaftsprüfer bei der eigentlichen Berufstätigkeit im engeren Sinne an Weisungen zu halten hat. Die Notwen-

digkeit einer Mitzeichnung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer, wie sie beispielsweise bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften häufig vereinbart ist, schließt die Eigenverantwortlichkeit jedoch nicht aus (Abs. 3).

Der Inhalt des Begriffes der Eigenverantwortlichkeit bedarf für praktische Fälle einer weiteren Auslegung, welche die Wirtschaftsprüferkammer in den in § 67 vorgesehenen Richtlinien zu geben vermag. Diese Richtlinien werden sich u. a. mit der Frage zu befassen haben, welche Anzahl von Personen ein Wirtschaftsprüfer beschäftigen darf, damit seine persönliche Verantwortung erhalten bleibt.

Zu § 57

Prokuristen

In Übereinstimmung mit der zumeist bestehenden praktischen Übung ist zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes vorgeschrieben, daß Wirtschaftsprüfer, soweit sie Angestellte sind, die Rechtsstellung von Prokuristen haben sollen. Durch diese Sollvorschrift ist eine andere Lösung im Einzelfall, insbesondere bei Angestelltenverhältnissen vorübergehender Natur, jedoch nicht ausgeschlossen.

Zu § 58

Beurlaubung

Die bestehenden Berufsordnungen enthalten keine Bestimmungen über die Beurlaubung von Wirtschaftsprüfern. In der Praxis hat sich ein Bedürfnis dafür gezeigt, Wirtschaftsprüfer, die bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vorübergehend ihre Berufstätigkeit nicht ausüben können, von der Erfüllung der Berufspflichten zu entbinden, ohne daß ein Verzicht auf die Bestellung mit der Notwendigkeit späterer Wiederbestellung erforderlich wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Wirtschaftsprüfer etwa aus persönlichen Gründen vorübergehend die Leitung eines gewerblichen Betriebes übernehmen will. Er darf während dieser Zeit die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben und die Bezeichnung Wirtschaftsprüfer nicht führen (Abs. 2).

Die Beurlaubung wird auf Antrag von der Wirtschaftsprüferkammer ausgesprochen (Abs. 1). Diese soll dabei die Fristen von insgesamt drei Jahren nicht überschreiten (Abs. 2 Satz 3 und 4).

Der Berufsangehörige bleibt während der Zeit der Beurlaubung Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer. Die Mitgliedschaft ruht während dieser Zeit. Er bleibt jedoch der Ehrengerichtbarkeit und Berufsgerichtsbarkeit unterworfen.

Zu § 59

Zweigniederlassungen

1. In der Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) ist

die Befugnis zur Errichtung von Zweigniederlassungen nicht geregelt. In den Berufsordnungen für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen bedarf die Errichtung von Zweigniederlassungen sowohl bei Wirtschaftsprüfern als auch bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der Genehmigung durch den Zulassungsausschuß. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, daß die Leitung in den Händen von Berufsangehörigen liegt (vgl. zum Beispiel § 3 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45 — und § 21 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —). In der Berufsordnung für Rheinland-Pfalz bedarf die Errichtung von Zweigniederlassungen keiner besonderen Genehmigung (vgl. § 35 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91 —). Es besteht lediglich eine Pflicht zur Anzeige an die zuständige Industrie- und Handelskammer. Eine entsprechende Regelung gilt für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern.

2. Der Entwurf läßt allgemein für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Errichtung von Zweigniederlassungen zu (vgl. dazu § 3 Abs. 2). Eine besondere Genehmigungspflicht erscheint jedoch für eine bundeseinheitliche Berufsordnung im Anschluß an die derzeit schon für die Mehrzahl der Länder bestehende Regelung nicht erforderlich. Jede Zweigniederlassung und deren Veränderungen sind zum Berufsregister anzumelden (§ 50 Abs. 1 Nr. 3, § 52).

Für selbständige Wirtschaftsprüfer ist nur die Möglichkeit einer einzigen Zweigniederlassung vorgesehen. Voraussetzung ist in allen Fällen, daß die Zweigniederlassung von einem am Ort ansässigen Wirtschaftsprüfer fachlich geleitet wird (Abs. 1). Die Zulassung einer Zweigniederlassung für selbständige Wirtschaftsprüfer soll den Nachkriegsverhältnissen Rechnung tragen (vgl. auch die Begründung zu § 3 Abs. 2).

Zu § 60

Siegel

1. In der Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) ist für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer das Recht zur Führung eines Siegels vorgesehen, soweit im Rahmen gesetzlicher Vorschriften tatsächliche Feststellungen getroffen, Bilanzen bestätigt werden und die Übereinstimmung bescheinigt wird (§ 30 der Prüfungs- und Bestellungsordnung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Anlage 1 zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen

Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946). Daneben ist die Führung eines Stempels zugelassen. Die Berufsordnungen der Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden und Bremen lassen die Führung eines Siegels für Bestätigungsvermerke, Prüfungsberichte und Gutachten zu (vgl. zum Beispiel Anlage zur Ersten Durchführungsverordnung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —). In Rheinland-Pfalz ist die Führung eines Stempels zugelassen (§ 33 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 — Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91 —).

2. Der Entwurf geht davon aus, daß der Wirtschaftsprüfer ein Siegel benutzen muß, wenn er in seiner Berufseigenschaft auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgibt, insbesondere also bei der Abgabe von Bestätigungsvermerken (Abs. 1). Mit dem Recht zur Siegelführung wird die öffentliche Funktion des Wirtschaftsprüfers deutlich. Der Entwurf gibt dem Wirtschaftsprüfer weiter die Befugnis, ein Siegel zu führen, wenn er zum Beispiel außerhalb der Pflichtprüfungen Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgibt. Er soll auch ein Siegel bei Gutachten für Behörden führen können. Bei Gutachten ist der Wirtschaftsprüfer gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 zur Unparteilichkeit verpflichtet.

3. Für die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels ist in Abs. 2 ein Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft vorgesehen. In diesem Erlaß ist also die Form des Siegels und sein Inhalt zu beschreiben. Der Erlaß kann auch die Befugnis zur Führung eines Wappens regeln.

Zu § 61

Versagung der Tätigkeit

1. Nach der Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) hat ein Wirtschaftsprüfer seine Tätigkeit u. a. dann zu versagen, wenn sie für pflichtwidrige Handlungen in Anspruch genommen werden soll, wenn er in derselben Sache bereits für einen anderen Auftraggeber tätig geworden ist, wenn ein ständiges Dienstverhältnis oder ein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis zu dem Auftraggeber besteht oder die Besorgnis der Befangenheit bei Durchführung des Auftrages begründet ist (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946).

2. Der Entwurf beschränkt sich auf die Anführung der umfassenden Versagungsgründe der Inanspruchnahme für eine pflichtwidrige Handlung oder des Bestehens der Besorgnis der Befangenheit. Letztere besteht regelmäßig in Fällen der persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Auftraggeber,

so daß es deren Aufzählung im einzelnen nicht bedarf. Der Wechsel des Auftraggebers ist in § 65 besonders behandelt.

Zu § 62

Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen

Der Wirtschaftsprüfer selbst ist nach § 55 Abs. 1, bekräftigt durch den von ihm geleisteten Eid, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kenntnisse, die ihm aus seiner Berufstätigkeit erwachsen, sind notwendigerweise in erheblichem Umfange gleichzeitig seinen Gehilfen und Mitarbeitern zugänglich. Soweit diese nicht selbst kraft ihres Berufsstandes, zum Beispiel als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, bedurfte es daher einer besonderen Bestimmung.

Da die Wirtschaftsprüfer bei Neufassung des § 300 StGB in den Kreis der dort aufgezählten Personen aufgenommen wurden, sind auch ihre Gehilfen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht unter Strafe gestellt.

Zu § 63

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages

Wann ein Wirtschaftsprüfer einen Auftrag ablehnen muß, ist in § 61 behandelt. Die Vorschrift des § 63 schreibt hierzu ergänzend vor, daß der Wirtschaftsprüfer, gleichgültig aus welchem Grunde die Ablehnung eines Auftrages erfolgt, diese dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich erklären muß, um ihn vor Schäden zu bewahren. Diese Verpflichtung ist insbesondere in den Fällen bedeutsam, in denen vom Auftraggeber gesetzliche Fristen gewahrt werden müssen. Die Bestimmung, daß der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entstehende Schaden zu ersetzen ist, ist zwar nicht erforderlich, aber im Interesse der Klarheit zweckmäßig. Eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht wäre in solchen Fällen nach § 663 BGB begründet.

Zu § 64

Kundmachung und Werbung

1. Eine gesetzliche Regelung besteht einmal in § 3 Abs. 3 der Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946), der berufswürdiges Verhalten in der Kundmachung sowie gegenseitigen Auftragsschutz vorschreibt und jede Werbung verbietet. Die Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen hat auf Grund der ihr in § 3 Abs. 3 gegebenen Ermächtigung Richtlinien zur Durchführung dieser Grundsätze erlassen (Beilage zum Rundschreiben der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen Nr. 11 vom 28. Dezember 1950, abgedruckt im Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch Ausgabe 1951 S. 31).

Für Bayern sind auf Grund des § 26 Abs. 9 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105

über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4) Bestimmungen über die Kundmachung in der Anlage zu dieser Verordnung bekanntgegeben. Für das ehem. Land Württemberg-Baden sind auf Grund des § 26 Abs. 9 der Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7) Richtlinien veröffentlicht (Staatsanzeiger für Württemberg-Baden Nr. 13 vom 19. März 1949). Für Bremen hat der Senator für die Wirtschaft ebenfalls Richtlinien über die Kundmachung und den Auftragsschutz der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer (Bücherrevisoren) und Steuerberater vom 8. November 1951 bekanntgegeben (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 99). Im Inhalt stimmen diese Bekanntmachungen im wesentlichen überein.

In Berlin sowie den Ländern Hessen, Rheinland-Pfalz und den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern werden die mit Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 29. Januar 1944 — Akt. Z. IV Kred. 23766/43 — genehmigten „Bestimmungen der Reichskammer der Wirtschaftstreuhänder über die Kundmachung und den Auftragsschutz“ sinngemäß angewandt (vgl. Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch Ausgabe 1951 S. 25).

Alle diese Richtlinien befassen sich mit Berufsbezeichnung und Titelführung, der Gestaltung von Anzeigen zum Beispiel bei Neugründung einer Praxis, der Gestaltung von Rundschreiben und Geschäftsberichten, der Aufnahme in Verzeichnisse (zum Beispiel Adreßbücher), der Gestaltung von Haus- und Türschildern, von Geschäftspapieren, mit der literarischen Tätigkeit, der Bewerbung um Aufträge und dem Auftragsschutz.

2. Der Entwurf beschränkt sich hinsichtlich der Zulässigkeit der Kundmachung und der Werbung auf die Grundsatzbestimmung, daß der Wirtschaftsprüfer bei der Kundmachung seiner Tätigkeit und bei der Auftragsübernahme zu berufswürdigem Verhalten verpflichtet ist. Werbung ist nicht gestattet. Diese Grundsätze werden, wie bisher, einer ausführlichen Erläuterung bedürfen, die nach § 67 von der Wirtschaftsprüferkammer nach Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft zu geben sind. Sie werden die im vorigen Absatz bezeichneten Fragen zum Gegenstand haben müssen.

Zu § 65

Wechsel des Auftraggebers

Das Verhältnis zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber begründet vom Standpunkt der Berufsauffassung Pflichten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Daher muß der Wirtschaftsprüfer, wenn er in einer Sache den Auftraggeber wechseln will, das Einverständnis des alten und des neuen Auftraggebers einholen, um eine Verletzung dieser Pflichten zu vermeiden. Der neue Auftraggeber muß dabei ebenso von der

Tatsache des früheren Auftragsverhältnisses unterrichtet sein, um daraus etwa entstehenden Bedenken Rechnung tragen zu können. Die Vorschrift schließt sich an derzeitig geltende Bestimmungen für Bayern, das ehem. Land Württemberg-Baden, Hessen und Bremen an (vgl. zum Beispiel § 26 Abs. 2 der Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 — Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7 —).

Zu § 66

Berufshaftpflichtversicherung

Durch die öffentliche Bestellung und Vereidigung sind die Berufsangehörigen als Träger einer öffentlich-rechtlichen Tätigkeit unter erhöhte Verantwortung gestellt. Dabei ist für die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit zu unterscheiden zwischen der Verantwortlichkeit für die gesetzlich begründete Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers als Bilanzprüfer und der Verantwortlichkeit für sonstige zulässige Berufstätigkeiten. Als Bilanzprüfer ist der Wirtschaftsprüfer, insbesondere nach § 141 G., § 63 Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1931 (RGBl. I S. 315), § 13 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (RGBl. I S. 180) in Verbindung mit der Vertragshaftung gegebenenfalls schadenersatzpflichtig. Eine Haftung enthält auch die Vorschrift über die Pflichtprüfung der Genossenschaften in § 62 Genossenschaftsgesetz in der Fassung vom 30. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1077). Bei Prüfungen anderer Art ergibt sich die Haftung aus den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften.

Die bedeutenden, mit der Berufsausübung verbundenen Risiken haben bereits den Reichswirtschaftsminister veranlaßt, durch Erlaß vom 19. August 1941 (Akt. Z. IV Kred. 34925/41) die Berufshaftpflichtversicherung für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer vorzuschreiben. Nach diesem Erlaß haben alle Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Ausnahme der ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätigen Wirtschaftsprüfer ohne Rücksicht auf vorhandenes Vermögen eine Berufshaftpflichtversicherung mit mindestens 100 000,— RM für jeden einzelnen Schadensfall und 100 000,— RM jährlicher Schadenshöchstleistung abzuschließen. Für Wirtschaftsprüferbüros, die mehr als sechs Wirtschaftsprüfer beschäftigen, muß die Jahreshöchstsumme mindestens 300 000,— RM betragen. Eine entsprechende Bestimmung, besteht nach § 3 Abs. 4 der Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) in Verbindung mit Art. II § 2 der Ersten Anordnung zur Änderung und Durchführung der Verordnung über eine Berufsordnung für die

Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 15. März 1948 (Verordnungsblatt für die Britische Zone S. 74) und § 30 der Wirtschaftsprüferordnung vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz S. 91). Für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern enthält § 13 der Satzungen der Kammern der Wirtschafts- und Steuersachverständigen den Grundsatz der Verpflichtung zum Abschluß der Berufshaftpflichtversicherung (ohne Regelung von Einzelheiten).

Der Entwurf sieht entsprechend der bestehenden Regelung in den o. a. Ländern eine Berufshaftpflichtversicherung für selbständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vor. Im Hinblick auf die Vorschriften in §§ 153 c ff. des Versicherungsvertragsgesetzes muß der Verpflichtung der Berufsangehörigen zum Abschluß einer Versicherung eine entsprechende Verpflichtung der Versicherungsgesellschaften oder eines Zusammenschlusses von solchen auf Gewährung der Versicherung gegen Berufshaftpflicht gegenüberstehen.

Die näheren Vorschriften sind einer besonderen Rechtsverordnung vorbehalten (Abs. 2). In dieser Rechtsverordnung sollen Einzelheiten, wie insbesondere die Höhe der Versicherungssumme für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, geregelt werden.

Zu § 67

Richtlinien für die Berufsausübung

Wie bereits in der Begründung zu § 55 des Entwurfs ausgeführt wurde, kann das künftige Gesetz nur Grundsätze für die Berufspflichten aufstellen. Die Behandlung von Einzelheiten oder Zweifelsfragen, zu denen zum Beispiel nach § 3 Abs. 3 der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 die Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen ermächtigt ist, soll besonderen Richtlinien der Wirtschaftsprüferkammer vorbehalten sein. Diese Richtlinien, die nach Anhörung der Bundesstelle und nach Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft erlassen werden dürfen, haben empfehlenden Charakter. Für die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen über die Berufspflichten wird ihnen besondere Bedeutung zukommen. Auf die Ausführungen in der Begründung zu § 64 wird Bezug genommen.

Zu § 68

Gebührenordnung

Eine Gebührenordnung für Pflichtprüfungen hat der Reichswirtschaftsminister mit Erlaß vom 11. April 1939 — IV Kred. 28984/39 — (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 339) bekanntgegeben (vgl. auch Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 1951 S. 77). Sie ist zum Teil durch die Entwicklung überholt. Für die Prüfung gemeindlicher Betriebe besteht eine Anweisung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom

25. März 1935 (V GP. 816) an die Gemeindeprüfungsämter in Preußen, der sich in den Grundzügen auch die übrigen Länder angeschlossen haben (vgl. Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch 1951 S. 82). An nicht verbindlichen Gebührenordnungen sind zu nennen diejenige des ehemaligen Verbandes Deutscher Bücherrevisoren eV. (VDB), Leipzig, in der Fassung vom 1. Dezember 1927, die Gebührenordnung und Geschäftsbedingungen des ehemaligen Treuhandverbandes (TV), Verband Deutscher Treuhand- und Revisionsgesellschaften eV., Berlin, in der Fassung vom 1. Juni 1936 (vgl. Wirtschaftsprüfer-Jahrbuch Ausgabe 1951 S. 84, 91).

Nach 1945 ist von den Ermächtigungen zu Gebührenordnungen für Pflichtprüfungen, wie sie für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg in § 2 Abs. 3 Nr. 7 der Satzung der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen (Anlage V zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) enthalten sind, kein Gebrauch gemacht worden. Eine allgemeine Regelung des Gebührenwesens durch Rechtsverordnung ist im Interesse der Rechtssicherheit, der gleichmäßigen Behandlung der Auftraggeber und der Anpassung an die Entwicklung zweckmäßig. Die Ermächtigung soll sich dabei auf Gebühren für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, d. h. also insbesondere für Pflichtprüfungen nach dem Aktiengesetz, beschränken.

Zu § 69

Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Die Vorschriften der §§ 55, 61 bis 65 sollen für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sinngemäß gelten. Die übrigen Vorschriften dieses Teiles erfassen dagegen die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unmittelbar, soweit sie in Betracht stehen. Entsprechend anwendbar sind also die Vorschriften über die allgemeinen Berufspflichten, die Versagung der Tätigkeit, die Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen, die Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages, über Kundmachung und Werbung und über den Wechsel des Auftraggebers. Die nach § 67 möglichen Richtlinien der Wirtschaftsprüferkammer für die Berufsausübung betreffen nach dessen ausdrücklicher Vorschrift auch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Hervorzuheben ist zur Ausschließung von Zweifeln die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Aufsichtsorgane einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als solche bereits allgemein gemäß § 55 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 zur Verschwiegenheit verpflichtet ist (Abs. 2). Die Mitglieder der Aufsichtsorgane (zum Beispiel Aufsichtsrat und Beirat) brauchen nicht Wirtschaftsprüfer zu sein. Ihre Aufsichtsbefugnisse erstrecken sich dabei nur auf die Geschäftsführung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, nicht auf die eigentliche Wirtschaftsprüfer-tätigkeit (vgl. § 95 Akt. G., § 52 GmbH.-Ges.).

VIERTER TEIL

Organisation des Berufsstandes

Zu § 70

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

1. Vorschriften über die Organisation des Berufsstandes bestehen zur Zeit für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg und die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern. In den vier erstgenannten Ländern sind die Berufsangehörigen (und zwar Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) in Landeskammern zusammengeschlossen, deren Aufgaben, Organe und Befugnisse durch Satzung bestimmt werden. Die Landeskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitgliedschaft entsteht mit der öffentlichen Bestellung (vgl. § 5 der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 und die Anlagen III und IV hierzu). Eine entsprechende Regelung besteht in den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern, in denen durch Anordnung vom 15. Januar 1946 bzw. 8. März 1946 die Kammern der Wirtschafts- und Steuersachverständigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft gebildet worden sind. Für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen fehlen Vorschriften über die Organisation des Berufsstandes.

2. Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß der Berufsstand seine gemeinschaftlichen Angelegenheiten einschließlich der Aufsicht über die berufliche Tätigkeit seiner Mitglieder in Selbstverwaltung behandeln muß. Er schließt sich im Rahmen der Abgrenzung den Aufgaben der bestehenden Organisation an, ohne in der Aufzählung so ins einzelne zu gehen, wie zum Beispiel § 2 mit der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 verkündeten Satzung der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen. Der Entwurf beschränkt sich auf den Grundsatz: Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange der Wirtschaftsprüfer zu wahren und zu fördern. Dazu gehören das Recht zur Vertretung vor Behörden, zum Erlass von Richtlinien für die Berufsausübung nach § 67, zur Mitwirkung bei der Zulassung zur Prüfung, bei der Ehrengerichtbarkeit und Berufserichtbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes, zur Behandlung von Fachfragen und zur Herausgabe von Empfehlungen für die fachliche Tätigkeit. Die Satzung der Kammer (§ 73) vermag sich mit Einzelheiten zu befassen. Der Entwurf hebt neben der Rahmenbestimmung des Abs. 1 drei Gebiete besonders hervor:

a) die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer. Die Wirtschaftsprüferkammer hat über die Einhaltung der Berufspflichten der Wirtschaftsprüfer zu wachen und bei Feststellung von Verstößen für die Einleitung des ehren-

gerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens zu sorgen. Hier liegt eine verantwortungsvolle Pflicht der Kammer, deren Erfüllung der Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft nach § 79 unterliegt;

- b) die Schaffung von Einrichtungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Wirtschaftsprüfer (Abs. 3);
- c) die Schaffung von Einrichtungen für die Ausbildung des Berufsnachwuchses (Abs. 4).

Die unter b) genannten Einrichtungen sollen durch die Garantie geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse zur Sicherung der Unabhängigkeit der Berufsausübung beitragen. — Einrichtungen für die Ausbildung des Berufsnachwuchses liegen im öffentlichen Interesse (vgl. auch die Ermächtigung an den Bundesminister für Wirtschaft in § 123, Vorschriften über die Regelung der Ausbildung durch Rechtsverordnung zu erlassen).

Zu § 71

Mitgliedschaft

Der Entwurf geht im Anschluß an die zur Zeit bestehende Regelung in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg sowie in den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern von dem Grundsatz der Mitgliedschaft kraft Gesetzes aus. Jeder Wirtschaftsprüfer wird mit seiner Bestellung, jede Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit ihrer Anerkennung zwangsläufig Mitglied der Kammer (Abs. 1 Satz 1). Auch aus dem Beruf ausgeschiedene Mitglieder, denen auf Antrag die Führung der Bezeichnung Wirtschaftsprüfer a. D. verliehen worden ist, bleiben Mitglieder der Kammer und damit der Aufsicht, der Ehrengerichtsbarkeit und Berufsgerichtsbarkeit unterworfen.

Zur Wahrung der Aufsichtsbefugnisse über Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die auch von Nichtwirtschaftsprüfern vertreten werden, werden auch diese Persönlichkeiten (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind) Mitglieder der Kammer. Sie sind damit gleichfalls der Berufsgerichtsbarkeit und Ehrengerichtsbarkeit unterworfen (Abs. 1 Satz 1 und § 88).

Mit der Mitgliedschaft bei der Kammer sind für den Wirtschaftsprüfer besondere Pflichten, insbesondere zum Beispiel die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen (§ 74), die Pflicht, in Beschwerdesachen vor der Kammer zu erscheinen (§ 75), die Anzeigepflicht und Antragspflicht beim Berufsregister (§§ 52 und 53) und ferner alle jene Pflichten, die sich aus der Satzung der Kammer ergeben, verbunden. Diese Pflichten ruhen zum Beispiel hinsichtlich der Beitragspflicht für beurlaubte Mitglieder, die aber immer der Ehrengerichtsbarkeit und Berufsgerichtsbarkeit unterworfen bleiben (Abs. 1 Satz 2 und 3).

Neben der Pflichtmitgliedschaft ist in Abs. 2 für eine Reihe von Prüfungsverbänden, insbesondere für genossenschaftliche Prüfungsverbände, die Mög-

lichkeit vorgesehen, Mitglied bei der Wirtschaftsprüferkammer zu werden. Mit dem Erwerb dieser Mitgliedschaft entsteht für die Wirtschaftsprüferkammer gegenüber solchen Prüfungsverbänden naturgemäß kein Aufsichtsrecht. Der Kreis der Rechte und Pflichten solcher freiwilliger Mitglieder wird in der Satzung zu behandeln sein (§ 73).

Zu § 72

Organe

Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind die Wirtschaftsprüferversammlung, der Beirat und der Vorstand. Der Vorstand soll dabei die Kammer nach außen vertreten. Über die Geschäftsführung der Kammer, das heißt also für die laufende Verwaltung durch angestellte Geschäftsführer, sind in den Entwurf Vorschriften nicht aufgenommen worden. Darüber hat die Satzung (§ 73) zu befinden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Beirates, des Vorstandes nach Zahl seiner Mitglieder und über einen Vorsitz des Vorstandes sind ebenfalls der Satzung vorbehalten.

Zu § 73

Satzung

Der Entwurf enthält für den Aufbau der inneren Verwaltung der Wirtschaftsprüferkammer nur wenige Bestimmungen. Alle Maßnahmen, die Organisation und Verwaltung der Kammer einschließlich der Errichtung von Landesgeschäftsstellen betreffen, sollen in der Satzung geregelt werden, die von der Wirtschaftsprüferversammlung beschlossen wird. Die Satzung soll insbesondere die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 70, u. a. die Aufsichtstätigkeit und die Bearbeitung von Fachfragen und die Ausbildung des Berufsnachwuchses, schaffen. Sie hat ferner Bestimmungen zu treffen, die den reibungslosen Ablauf der inneren Verwaltung gewährleisten, besonders solche über die Wahl des Beirates und des Vorstandes, die Anstellung der Geschäftsführung, den Abschluß von Dienstverträgen und über den Haushalt der Wirtschaftsprüferkammer. Die Satzung muß sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen halten. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft (Satz 2).

Zu § 74

Beiträge

Die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind verpflichtet, nach Maßgabe der Satzung Beiträge zu leisten. Da sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, können rückständige Beiträge nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) beigetrieben werden. Die Verjährung richtet sich nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen (§§ 143 bis 149 RAO). Die Verjährungsfrist beträgt also nach § 144 RAO fünf Jahre (Abs. 2).

Zu § 75**Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer**

Die Vorschrift, welche die geltenden Berufsordnungen in ähnlicher Form für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern enthalten (vgl. § 14 Abs. 2 der Satzung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden [Französische Zone] vom 15. Januar 1946 — Amtsblatt der Militärregierung Baden — Französisches Besatzungsgebiet — vom 23. Januar 1946 S. 6 — und der Satzung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im französisch besetzten Gebiet von Württemberg und Hohenzollern vom 8. März 1946 — Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 20 —), dient der Durchführung der Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer. Die Mitglieder sind verpflichtet, vor der Kammer zu erscheinen und Auskunft zu erteilen. Mit dieser Befugnis sollen der Wirtschaftsprüferkammer die erforderlichen Ermittlungen, insbesondere bei Verletzung der Berufspflichten, erleichtert werden.

Kommt ein Wirtschaftsprüfer einer Aufforderung der Wirtschaftsprüferkammer zum Erscheinen oder zur Auskunfterteilung nicht nach, so verletzt er damit bereits seine Berufspflichten und muß gewärtig sein, im ehrengerichtlichen Verfahren belangt zu werden.

Zu § 76**Pflicht der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit**

Die Verpflichtung der Wirtschaftsprüfer, über Angelegenheiten, die ihnen aus einer Tätigkeit bei der Berufskammer bekannt werden, gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu beobachten, besteht bereits nach der Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (§ 5 Abs. 1 der Satzung der Landeskammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, Anlage III der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946; § 4 Abs. 1 der Satzung der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, Anlage IV der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946), für die ehem. Länder Baden und Württemberg-Hohenzollern (vgl. § 11 der Satzung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden [Französische Zone] vom 15. Januar 1946 — Amtsblatt der Militärregierung Baden — Französisches Besatzungsgebiet — vom 23. Januar 1946 S. 6 —; Satzung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im französisch besetzten Gebiet von Württemberg und Hohenzollern vom 8. März 1946 — Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 20 —). Die Berufsangehörigen, die verpflichtet sind, der Wirtschaftsprüferkammer Auskunft zu erteilen, müssen

die Gewähr besitzen, daß die in der Verwaltung tätigen Berufskollegen die ihnen in dieser Eigenschaft bekanntgewordenen Umstände geheimhalten. Die gleiche Verpflichtung gilt auch für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die, ohne zum Vorstand oder zum Beirat oder zu einem Ausschuß zu gehören, in Kammerangelegenheiten mitarbeiten, sowie für Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer (Abs. 1).

Der Entwurf sieht vor, daß die hier erwähnten Berufsangehörigen und die Dienstangehörigen der Wirtschaftsprüferkammer auch vor Ehrengerichten und Behörden Verschwiegenheit zu bewahren haben, es sei denn, daß sie durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden worden sind. Der Entwurf erkennt damit an, daß für das zur Durchführung der Aufgaben notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Selbstverwaltungskörper und Mitgliedern die Sicherung dieser Verschwiegenheitspflicht Voraussetzung ist.

Die Erteilung der Genehmigung zur Aussage erfolgt durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer nach pflichtmäßigem Ermessen nach der Vorschrift des Abs. 3.

Zu § 77**Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen**

1. Die Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg, in der die Berufsstände der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und der Deutsche Industrie- und Handelstag vertreten sind, ist die Nachfolgerin der bereits seit dem Jahre 1931 für das damalige gesamte Reichsgebiet bestehenden Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer. Ursprünglich waren in der Hauptstelle nur Wirtschaftsprüfer und der Deutsche Industrie- und Handelstag vertreten. Im Jahre 1943 (Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 15. Juni 1943 — Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums S. 558 —) traten noch die vereidigten Buchprüfer hinzu. In dieser Zusammensetzung (zwei Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages, ein Wirtschaftsprüfer und ein vereidigter Buchprüfer) und als Körperschaft des öffentlichen Rechts besteht die Hauptstelle zur Zeit für die oben bezeichneten Länder. Ihre Aufgaben umfassen die Behandlung der gemeinsamen Belange der Berufe und der Wirtschaft, die Erstattung von Gutachten für Behörden, die Entscheidung über Beschwerden von Personen, denen die Zulassung zur Prüfung verweigert worden ist, sowie über Anträge, mit denen Berufsangehörige Ausnahmen von den Vorschriften der Berufsordnung anstreben (vgl. § 2 der Satzung der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, Anlage V zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946). — Eine vorläufige Hauptstelle für die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer ist in Berlin errichtet.

2. Die Einrichtung der Hauptstelle, die die Möglichkeit gibt, gemeinsam Fragen der Berufe und der Wirtschaft zu behandeln und Entschließungen zu Zweifelsfragen zu fassen, hat sich bewährt. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß die Einrichtung der Hauptstelle mit dem Namen „Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen bleibt (Abs. 1). Die Wirtschaftsprüferkammer, die Bundeskammer der vereidigten Buchprüfer und der Deutsche Industrie- und Handelstag, durch die sie gebildet wird, entsenden die vom Bundesminister für Wirtschaft auf die Dauer von vier Jahren zu berufenden Vertreter (Abs. 2). Die Bundesstelle regelt ihre Verhältnisse in einer mit Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft zu erlassenden Satzung (Abs. 3).

Zu § 78

Aufgaben der Bundesstelle und Aufbringung der Mittel

In Ergänzung der im ersten Absatz des § 77 umrissenen allgemeinen Aufgabe der Bundesstelle (Behandlung der gemeinsamen Belange der Wirtschaft und der prüfenden Berufe) wird in dieser Vorschrift der Aufgabenkreis näher bestimmt. Die Bundesstelle soll insbesondere die Behörden durch Gutachten und Berichte, auch bei Ausnahmeanträgen von Berufsangehörigen, unterstützen (Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4), bei Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Abs. 1 Nr. 2) und im berufsgerichtlichen Verfahren (als Beigeladene) mitwirken (Abs. 1 Nr. 3, § 98). Im Entwurf ist u. a. die Anhörung der Bundesstelle bei Erlaß einer Gebührenordnung durch den Bundesminister für Wirtschaft (§ 68) vorgesehen.

Da es in der neuen Berufsordnung an einer sonstigen organisatorischen Zusammenfassung der prüfenden Berufe fehlt, stellt die Bundesstelle die einzige Verbindungsstelle der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer dar, in der gemeinsame Angelegenheiten dieser beiden Berufszweige behandelt werden können (vgl. auch § 72 des Entwurfs einer Buchprüferordnung).

Zu § 79

Staatsaufsicht

Die Wirtschaftsprüferkammer und die Bundesstelle als Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen der Staatsaufsicht unterliegen. Die Staatsaufsicht unterscheidet sich wesentlich von der Dienstaufsicht über eine nachgeordnete Behörde. Die Dienstaufsicht enthält gegenüber der nachgeordneten Behörde ein Weisungs- und Leitungsrecht, das im Innenverhältnis keinen Beschränkungen unterworfen ist. Ein solches Weisungsrecht steht jedoch nach dem Entwurf dem Bundesminister für Wirtschaft nicht zu. Die Staatsaufsicht beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die Körperschaften Gesetz und Satzungen beachtet haben und ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

FUNFTER TEIL

Ehrengerichtliches und berufsgerichtliches Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

1. Ein ehrengerichtliches bzw. Disziplinarverfahren für Wirtschaftsprüfer besteht für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Berlin und das ehem. Land Baden (Ehrengerichtsbarkeit) und die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen (Disziplinargerichtsbarkeit). Für Rheinland-Pfalz und das ehem. Land Württemberg-Hohenzollern fehlt es an entsprechenden Vorschriften.

Die Ehrengerichtsordnung der Berufsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 — Anlage II —) sieht Ehrengerichte am Sitz jeder Landeskammer und einen Ehrengerichtshof am Sitz der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen vor. Die Ehrengerichte sowie der Ehrengerichtshof sind mit einem Obmann und zwei Beisitzern besetzt (§§ 3 und 4). Als ehrengerichtliche Strafen sind vorgesehen Verwarnung, Verweis, Geldstrafen bis zu fünftausend Deutsche Mark und die Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, den Beruf auszuüben oder daß eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft unwürdig ist, als solche anerkannt zu sein (§ 2).

Für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen besteht als Bestandteil der behördlichen Aufsicht über die Berufsangehörigen ein Disziplinarverfahren, in dem der Wegfall der persönlichen Eignung festgestellt werden kann (vgl. zum Beispiel § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45 — in Verbindung mit §§ 30 ff. der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —). Die Aufsichtsbehörde kann danach die Bestellung widerrufen, wenn der Disziplinarausschuß das Fehlen der persönlichen Eignung des Berufsangehörigen rechtskräftig festgestellt hat (§ 29 a. a. O.). Der Disziplinarausschuß besteht aus sechs Mitgliedern (einem Vorsitzenden mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst, einem Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, einem solchen des Staatsministeriums der Finanzen, zwei Vertretern des Berufs und einem Vertreter der Wirtschaft).

Im ehem. Land Baden wird die Ehrengerichtsbarkeit durch mit drei Mitgliedern besetzte Ehrengerichte bei der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen ausgeübt. Sie können außer auf leicht-

tere ehrengerichtliche Strafen auf zeitliche oder dauernde Berufsuntersagung erkennen (vgl. § 7 der Anordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden [Französische Zone] vom 15. Januar 1946 — Amtsblatt der Militärregierung Baden — Französisches Besatzungsgebiet — vom 23. Januar 1946 S. 6 — in Verbindung mit § 17 Abs. 3 der Kammer-satzung).

In Berlin werden die ehren- und disziplinargerichtlichen Vorschriften für Wirtschaftsprüfer aus der Zeit vor 1945 im Grundsatz weiter angewandt.

2. Der Entwurf unterscheidet zwischen dem ehrengerichtlichen und dem berufsgerichtlichen Verfahren. Das ehrengerichtliche Verfahren, in dem kleinere Strafen (Warnung, Verweis, Geldbuße) verhängt werden, soll bei dem Ehrengericht stattfinden, das bei der Wirtschaftsprüferkammer gebildet wird (§ 80). Das berufsgerichtliche Verfahren, das auf Ausschließung aus dem Berufsstand wegen Berufsunwürdigkeit gerichtet ist, soll bei dem Verwaltungsgericht (Berufsgericht) stattfinden (§ 81). Die Trennung der Verfahren wurde aus rechtlichen Erwägungen vorgenommen. Die Ausschließung aus dem Berufsstand ist ein in die Rechte und die wirtschaftliche Existenz eines Berufsangehörigen tief eingreifender Akt. Die Vornahme einer solchen Maßnahme geht über die allgemeine Aufsichtsbefugnis und die damit verbundene Disziplinar-gewalt der Wirtschaftsprüferkammer weit hinaus. In Verbindung mit den Ausführungen der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 1951 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 43 ff.) vertritt der Entwurf daher die Auffassung, daß für die Ausschließung aus dem Berufsstand im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 und Art. 92 GG der unmittelbare Rechtsschutz vor einem staatlichen Gericht gewahrt bleiben müsse.

Die ehrengerichtlichen Entscheidungen können mit der Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Für das berufsgerichtliche Verfahren ist in erster Instanz das Verwaltungsgericht zuständig mit der Maßgabe, daß die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter Wirtschaftsprüfer sind (§ 96). Gegen die Entscheidung des Berufsgerichts in erster Instanz werden die allgemein vorgesehenen Rechts-mittel im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ge-währt.

Zu § 80

Ehrengerichtliche Bestrafung

Ein Wirtschaftsprüfer, der seine Berufspflichten schuldhaft verletzt, wird ehrengerichtlich bestraft. Der Entwurf verzichtet hinsichtlich der Frage, wann eine solche Verletzung tatbestandsmäßig gegeben ist, auf die Anführung einzelner Beispiele. Die in Betracht kommenden Tatbestände sind so vielge-staltig, daß eine Aufzählung im einzelnen nicht möglich und tunlich erscheint. Daß die Pflichtverletzung schuldhaft begangen sein muß, um geahndet werden zu können, entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß eine Strafe nur verhängt werden darf, wenn der Täter schuldhaft gehandelt hat.

Der allgemeine Grundsatz des Abs. 1 erfährt eine Ausnahme in § 82, der bei geringfügigen Verlet-zungen der Berufspflichten eine Mißbilligung durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer vor-sieht.

Ob gegen einen Wirtschaftsprüfer das ehrengericht-liche oder das auf Ausschließung aus dem Berufs-stand gerichtete berufsgerichtliche Verfahren ein-geleitet werden soll, hängt von der Erheblichkeit der festgestellten oder unterstellten Pflichtverlet-zung ab. Bei dem Verfahren auf Ausschließung aus dem Berufsstand (§ 81) muß die Pflichtverletzung so schwer sein oder erscheinen, daß der Berufs-angehörige unwürdig erscheint, den Beruf weiterhin auszuüben. Für die Entscheidung, ob das eine oder das andere Verfahren einzuleiten ist, ist also der Grad der Pflichtverletzung unter Würdigung aller Umstände maßgebend. Eine Überleitung aus dem ehrengerichtlichen in das berufsgerichtliche Ver-fahren ist nach Maßgabe des § 92 zulässig. Umge-kehrt ist eine Überleitung aus dem berufsgericht-lichen in das ehrengerichtliche Verfahren nicht er-forderlich, da das Berufsgericht auch auf die Ver-hängung von ehrengerichtlichen Strafen erkennen kann (§ 102).

Voraussetzung für die Einleitung des ehrengericht-lichen Verfahrens ist, daß der beschuldigte Wirt-schaftsprüfer sie als Wirtschaftsprüfer begangen hat (Abs. 2). Da der Wirtschaftsprüfer erst nach der Bestellung zur Erfüllung seiner Berufspflichten ge-halten ist, kann er nur wegen solcher Verfehlungen in Rechenschaft genommen werden, die er nach die-sem Zeitpunkt begangen hat. Handlungen, die vor der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer liegen, blei-ben insoweit außer Betracht.

Unberührt von diesen Erwägungen bleibt die für die oberste Landesbehörde bestehende Möglich-keit, Verfehlungen, die vor der Bestellung zum Wirt-schaftsprüfer liegen, bei der Zurücknahme der Be-stellung zu berücksichtigen (§ 32). Entzieht sich ein Wirtschaftsprüfer der ehrengerichtlichen Bestrafung dadurch, daß er nach Einleitung eines Verfahrens auf seine Bestellung als Wirtschaftsprüfer verzich-tet, so soll nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 die Wieder-bestellung unmöglich sein.

Nach Abs. 3 ist die ehrengerichtliche Verfolgung länger zurückliegender Pflichtverletzungen zeitlich beschränkt. Handlungen, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, sollen ehrengerichtlich nicht mehr verfolgt werden. Durch Maßnahmen — insbeson-dere der Wirtschaftsprüferkammer — auf Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wird jedoch der Lauf der Verjährung unterbrochen. Aus diesen Gründen sollen die Vorschriften der §§ 68 und 69 StGB sinngemäß Anwendung finden.

Zu § 81

Ausschließung aus dem Berufsstand

Ist die Verletzung der Berufspflichten durch einen Wirtschaftsprüfer schuldhaft so gröblich, daß er unwürdig ist, den Beruf weiterhin auszuüben, so kann er im berufsgerichtlichen Verfahren aus dem Berufsstand ausgeschlossen werden. Wie bereits in

der Begründung zu § 80 ausgeführt, ist der Grad der Pflichtverletzung entscheidend. Bei der Bejahung der Notwendigkeit der Ausschließung des Wirtschaftsprüfers aus dem Berufsstand wird in jedem einzelnen Fall sorgfältigste Prüfung vorgenommen werden müssen, insbesondere hinsichtlich der Berechtigung der Annahme, ob bei der Schwere der Pflichtverletzung auch in Zukunft eine Garantie für die Erfüllung der Berufspflichten durch den betreffenden Wirtschaftsprüfer besteht.

Das berufsgerichtliche Verfahren findet nach dem Entwurf vor dem Verwaltungsgericht statt. Auf die allgemeinen Ausführungen vor der Begründung zu § 80 über die Notwendigkeit einer gerichtlichen Entscheidung wird Bezug genommen. Zuständig ist das Verwaltungsgericht erster Instanz.

Entsprechend der Regelung im ehrengerichtlichen Verfahren kann das Verfahren auf Ausschließung aus dem Berufsstand durch Klage beim Verwaltungsgericht nicht gegründet werden auf Verfehlungen, die der Wirtschaftsprüfer vor seiner Bestellung begangen hat. Nur solche Handlungen können den Berufsausschluß begründen, mit denen der Wirtschaftsprüfer gegen die ihm nach der Bestellung obliegenden Berufspflichten verstoßen hat (Abs. 2). Nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 können vor der Bestellung liegende Handlungen, wie die Erschleichung der Zulassung zur Prüfung oder der Bestellung durch unlautere Mittel, aber zu einer Zurücknahme der Bestellung durch die oberste Landesbehörde führen. Gegen diese Zurücknahme ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig.

Zu § 82

Geringfügige Pflichtverletzung

Die Wirtschaftsprüferkammer hat gegenüber den Berufsangehörigen ein Aufsichtsrecht und eine Aufsichtspflicht. Hat ein Wirtschaftsprüfer seine Berufspflichten in einem Grade verletzt, der die formale Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht rechtfertigt, so soll der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer berechtigt sein, dem Wirtschaftsprüfer seine Mißbilligung auszusprechen. In den zur Zeit geltenden Berufsordnungen der Länder besteht eine solche Möglichkeit noch nicht. Für Rechtsanwälte wurde eine entsprechende Befugnis durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933 (RGBl. I S. 109) — Kap. XIII Art. I Nr. 1 — gesetzlich anerkannt.

Der Entwurf benutzt den Ausdruck Mißbilligung. Dieser Ausdruck ist in Richtung der Abschwächung oder der Verschärfung abwandlungsfähig.

Es sei ausdrücklich festgestellt, daß die Mißbilligung keine ehrengerichtliche Strafe ist. Sie schließt deshalb nicht aus, daß später gegen den Wirtschaftsprüfer wegen desselben Verhaltens ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet wird (§ 85 Abs. 1).

Dem betroffenen Wirtschaftsprüfer ist in Abs. 2 Rechtsschutz gewährt. Er ist vor der Entscheidung

zu hören. Die Mißbilligung muß in einem mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid ausgesprochen werden. Der Beschuldigte kann gegen den Bescheid innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Gegenvorstellungen erheben. Er hat ferner die Möglichkeit, wenn der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer den Gegenvorstellungen nicht stattgeben will oder keinen Bescheid erteilt, die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens gegen sich zu beantragen, und zwar binnen einer Ausschußfrist von drei Monaten seit Zustellung des Mißbilligungsbescheides.

Die Möglichkeit, das Verwaltungsgericht anzurufen, wird jedoch nicht zugelassen, denn die Mißbilligung ist lediglich eine Maßnahme der Aufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer, die den betroffenen Berufsangehörigen im übrigen nicht in seinen Rechten verletzt und die deshalb nach allgemeinen Grundsätzen auch einer gerichtlichen Nachprüfung nicht unterliegt. Unberührt bleiben die Möglichkeiten, eine ehrengerichtliche Entscheidung mit der Klage beim Verwaltungsgericht anzufechten, wenn sich der Wirtschaftsprüfer nach den Bestimmungen des Absatzes 2 zum Antrag auf Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens entschlossen hat.

Zu § 83

Ehrengerichtliche Strafen

1. Die Ehrengerichtsordnung für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg (Anlage II zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) kennt als ehrengerichtliche Strafen Verwarnung, Verweis und Geldstrafe und die Feststellung der Berufsunwürdigkeit. Auf Verweis und Geldstrafe kann nebeneinander erkannt werden.

Nach den Berufsordnungen für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen kann die Aufsichtsbehörde nach Vorschlag des Disziplinausschusses Verwarnungen oder Verweise aussprechen oder bei Feststellung des Fehlens der persönlichen Eignung die Bestellung widerrufen (vgl. zum Beispiel § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 54 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —).

2. Der Entwurf nennt als ehrengerichtliche Strafen Warnung, Verweis und Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark. Die Reihenfolge drückt gleichzeitig die Schwere der Strafe aus. Die Verhängung einer Geldbuße ist also im ehrengerichtlichen Verfahren in allen Fällen die schwerste verhängbare Strafe. Die ehrengerichtlichen Strafen können nebeneinander nicht verhängt werden (Abs. 2).

Zu § 84

Einleitung des Verfahrens

Für die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens und des berufsgerichtlichen Verfahrens sieht

der Entwurf drei Möglichkeiten vor. Die Einleitung kann erfolgen

durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer (Abs. 1 und 2) oder auf seinen Antrag,

auf Antrag des beschuldigten Wirtschaftsprüfers (Abs. 3),

durch die oberste Landesbehörde (Abs. 4) oder auf ihren Antrag

(vgl. dazu § 97 über die Klageerhebung durch die oberste Landesbehörde vor dem Verwaltungsgericht — Berufsgesicht —).

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer soll in erster Linie dazu berufen sein, das ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, weil ihm die Aufsicht über die Berufsangehörigen obliegt. Die oberste Landesbehörde wird von dem in Abs. 4 zugebilligten Recht nur dann Gebrauch machen müssen, wenn der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer von der Einleitung des Verfahrens absieht. Die Befugnis, gegen sich selbst ein ehrengerichtliches Verfahren zu veranlassen, soll dem Wirtschaftsprüfer die Möglichkeit geben, sich von gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu reinigen (vgl. entsprechend § 46 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 —).

Zu § 85

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zur Mißbilligung und zum berufsgerichtlichen Verfahren

Die Vorschrift, daß der Ausspruch einer Mißbilligung (§ 82) durch den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer die Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens nicht hindert (Abs. 1), gründet sich auf die Tatsache, daß die Mißbilligung keine Strafe ist. In den Abs. 2 und 3 ist das Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zum berufsgerichtlichen Verfahren und umgekehrt behandelt. Ist ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet, so soll ein ehrengerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig sein. Umgekehrt ist ein berufsgerichtliches Verfahren nicht mehr zulässig, wenn gegen den Wirtschaftsprüfer wegen desselben Verhaltens ein ehrengerichtliches Verfahren durchgeführt worden ist (Abs. 3). Das berufsgerichtliche Verfahren hat den Vorrang. Es ist nur dann unzulässig, wenn ein ehrengerichtliches Verfahren abgeschlossen ist.

Zu § 86

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens und des berufsgerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren

Der Entwurf schließt sich im wesentlichen an die zur Zeit geltenden Bestimmungen des § 8 der Ehrengerichts-Ordnung (Anlage II zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens

vom 20. Dezember 1946) und beispielsweise § 32 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4) an. Der allgemeine Grundsatz, daß dem Strafverfahren vor dem ehrengerichtlichen Verfahren der Vorrang gebührt, ist dabei berücksichtigt (vgl. § 13 der Bundesdisziplinarordnung — BGBl. 1952 I S. 761 —).

Der Vorrang des strafgerichtlichen Verfahrens (Abs. 1) soll vermeiden, daß wegen der gleichen Handlungen verschiedene Verfahren durchgeführt werden. Er ist jedoch beschränkt auf den Fall der öffentlichen Klage. Ein Privatklageverfahren geht dem ehrengerichtlichen Verfahren im allgemeinen nicht vor, da es zu sehr von der Initiative des Verletzten in seiner Einleitung abhängig ist. Das ehrengerichtliche Verfahren muß jedoch bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Wird das strafgerichtliche Verfahren aus Gründen nicht fortgesetzt, die in der Person des Beschuldigten liegen, zum Beispiel bei Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit, so kann das ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Verfahren fortgesetzt werden.

Im allgemeinen ist das Ehrengericht oder das Berufsgesicht an einen Freispruch im strafgerichtlichen Verfahren gebunden. Die Bindung besteht aber nur insoweit, als sich strafgerichtliches und ehrengerichtliches Verfahren als zulässig zu erachten, als beziehen. Nur insoweit ist eine Einleitung oder Fortsetzung des ehrengerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens als zulässig zu erachten, als damit Handlungen verfolgt werden sollen, die eine Verletzung der Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers enthalten, ohne gleichzeitig den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen (Abs. 2). Ein Wirtschaftsprüfer, der von der Anklage einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 353 b StGB freigesprochen worden ist, kann zum Beispiel im gleichen Zusammenhang wegen eines unzulässigen Wechsels des Auftraggebers (vgl. § 65) im ehrengerichtlichen Verfahren belangt werden.

Für das Beamten-Disziplinarrecht ist in § 13 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung der Grundsatz der Bindung an tatsächliche Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils festgelegt. Dieser Grundsatz ist im gleichen Umfange in den Entwurf aufgenommen worden (Abs. 3 Satz 1). Maßgebend für die Aufnahme dieser Bestimmung war die Notwendigkeit der Vermeidung voneinander abweichender Entscheidungen über denselben Sachverhalt. Entsprechend der Regelung im Disziplinarrecht (vgl. § 13 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung) ist im Entwurf (Abs. 3 Satz 2) eine Ausnahme von dem Grundsatz der Bindung für die Fälle zugelassen, in denen die Mitglieder des Ehrengerichts oder Berufsgesichts einstimmig die tatsächlichen Feststellungen des Strafgerichts für bedenklich halten. Die Ausnahme setzt jedoch voraus, daß sich die Ansicht der Mitglieder des Ehrengerichts oder des Berufsgesichts übereinstimmend auf denselben Teil der Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bezieht.

Zu § 87**Amts- und Rechtshilfe**

Die Vorschrift über Amts- und Rechtshilfe der Ehrengerichte und Berufsgerichte untereinander entspricht der Bestimmung des § 156 GVG über die Rechtshilfe der Gerichte (Abs. 1).

Die in Abs. 2 vorgesehene Verpflichtung der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Amts- und Rechtshilfe gegenüber den Ehrengerichten und den Berufsgerichten wird in Anlehnung an § 16 der Bundesdisziplinarordnung vorgeschrieben. Die Ehrengerichte und Berufsgerichte haben andererseits die gleichen Verpflichtungen gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden. Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können im Untersuchungsverfahren nur die Amtsgerichte ersucht werden, nicht aber zum Beispiel eine Verwaltungsbehörde (Abs. 3). Der ersuchte Amtsrichter entscheidet endlich auch über die Zulässigkeit der Beedigung unter Zugrundelegung des § 66 b StPO.

Zu § 88**Verfahren gegen Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind**

Nach § 40 Abs. 2 des Entwurfs können besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden. Sie sind dann nach § 71 Abs. 1 Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Da die von ihnen vertretene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als solche zur Einhaltung der Berufspflichten verpflichtet ist (§§ 55 und 69), muß bei deren Verletzung auch für diese Personen eine ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Bestrafung möglich sein. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als solche kann nicht bestraft werden.

Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, haben kraft ihres Vertretungsrechts für eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Reihe von allgemeinen Pflichten zu erfüllen, wie zum Beispiel die Verschwiegenheitspflicht, die Sorgfaltspflicht und die Pflicht zur Unparteilichkeit bei der Erstattung von Gutachten (vgl. § 1 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 und 69 des Entwurfs). Sie unterliegen insoweit der Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer wie die Wirtschaftsprüfer.

Der Entwurf will deshalb für diese Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer alle Vorschriften des Fünften Teils angewendet wissen und damit auch die Vorschriften der §§ 80 und 81. Voraussetzung für eine ehrengerichtliche Bestrafung ist wie auch sonst eine schuldhaft Verletzung der Pflichten.

An Strafen sind Warnung, Verweis und Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark möglich (vgl. § 83). Im berufsgerichtlichen Verfahren tritt an die Stelle der Ausschließung aus dem Berufsstand die Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen. Ist durch ein rechtskräftiges Urteil diese

Eignung ausgeschlossen, so kann die oberste Landesbehörde gemäß § 40 Abs. 2 den Wiedereintritt in eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter nur dann gestatten, wenn das Urteil selbst oder ein Gnadenbeweis gemäß §§ 105 und 112 diese Möglichkeit gibt.

ZWEITER ABSCHNITT**Ehrengerichtliches Verfahren****Zu § 89****Bildung des Ehrengerichts**

Der Entwurf sieht ein Ehrengericht bei der Wirtschaftsprüferkammer, und zwar als besonderes selbständiges Organ, vor. Seine Stellung entspricht der des Ehrengerichts bei den Landeskammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen gemäß der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946.

Bei dem Ehrengericht sollen nach Bedarf mehrere Kammern gebildet werden. Die näheren Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren sind nach § 93 einer Ehrengerichtsordnung vorbehalten, welche die Bundesregierung als Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

Zu § 90**Besetzung des Ehrengerichts**

1. Nach §§ 3 und 4 der Ehrengerichts-Ordnung (Anlage II zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) werden die Ehrengerichte und der Ehrengerichtshof mit Berufsangehörigen und Persönlichkeiten besetzt, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die Disziplinarausschüsse der Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen haben zwei Vertreter der Behörden, zwei Berufsangehörige, einen Vertreter der Wirtschaft und eine Persönlichkeit als Vorsitz, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat.

2. Der Entwurf schließt sich der Regelung nach der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 an. Der Präsident, die Vorsitzenden und deren Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die beiden Beisitzer müssen Wirtschaftsprüfer sein (Abs. 2). Jede Kammer des Ehrengerichts ist mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzers besetzt (Abs. 3).

Zu § 91**Unvereinbarkeit mit einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung**

Der Entwurf verbietet, daß Mitglieder des Ehrengerichts gleichzeitig dem Beirat oder dem Vorstand

der Wirtschaftsprüferkammer angehören oder bei der Wirtschaftsprüferkammer oder der Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen im Haupt- oder Nebenberuf tätig sind.

Der Grund für die Aufnahme dieses Verbots in den Entwurf liegt darin, daß es untragbar erschien, eine Verbindung von Aufgaben, die den Angehörigen des Beirates oder des Vorstandes oder auch der Geschäftsführung der Wirtschaftsprüferkammer oder der Bundesstelle obliegen, mit den Funktionen des Ehrengerichts zu gestatten. Die Wirtschaftsprüferkammer hat Aufsichtsfunktionen und in der Vorbereitung des ehrengerichtlichen Verfahrens Ermittlungsaufgaben. Der Vorstand hat außerdem die Befugnis, einem Berufsangehörigen die Mißbilligung auszusprechen. Im ehrengerichtlichen Verfahren ist der Vorstand Antragsteller, im berufsgerichtlichen Verfahren ist er Kläger.

Nach rechtsstaatlichen Auffassungen sind die damit für den Vorstand der Kammer verbundenen Aufgaben von denen zu trennen, die im ehrengerichtlichen Verfahren zu erfüllen sind, um jeden Zweifel darüber auszuschließen, daß die Angelegenheiten des betroffenen Wirtschaftsprüfers selbständig und unabhängig geprüft werden. Entsprechende Bestimmungen in Verfolgung dieses Grundsatzes befinden sich in ähnlicher Form in § 28 des Niedersächsischen Gesetzes über die Standesvertretung der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1950 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 77).

In der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 besteht ebenfalls ein entsprechendes Verbot (§ 3 Abs. 3 der Ehrengerichts-Ordnung — Anlage II zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 —).

Zu § 92

Überleitung in das berufsgerichtliche Verfahren

Die Trennung des ehrengerichtlichen Verfahrens von dem Verfahren zum Zwecke der Ausschließung aus dem Berufsstand macht es erforderlich, Vorschriften auch darüber zu erlassen, auf welche Weise eine Überleitung in das berufsgerichtliche Verfahren vollzogen werden kann. Das Ehrengericht ist nicht befugt, über das in § 83 vorgesehene Strafmaß hinauszugehen. Umgekehrt kann dagegen das Berufsgericht auf mildere Strafen als die Ausschließung aus dem Berufsstand nach ausdrücklicher Vorschrift des § 102 erkennen. Da das berufsgerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht stattfindet, kann die Überleitung nur durch besondere Klageerhebung der Wirtschaftsprüferkammer erfolgen. Das Ehrengericht kann die Wirtschaftsprüferkammer ersuchen, diese Klage zu erheben (Abs. 1). Der Beschluß ist nicht anfechtbar (Abs. 2). Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ist verpflichtet, dem Ersuchen zu entsprechen (Abs. 1 Satz 2).

Zu § 93

Ehrengerichtsordnung

Der Entwurf regelt das ehrengerichtliche Verfahren im einzelnen nicht, behält vielmehr die speziellen Vorschriften hierfür einer Ehrengerichtsordnung in Form einer Rechtsverordnung der Bundesregierung vor. Die Ermächtigung zu dieser Rechtsverordnung bindet dabei die Grundsätze dieser Ehrengerichtsordnung an die Prinzipien der Bundesdisziplinarordnung. In dieser Ehrengerichtsordnung sind u. a. Bestimmungen zu treffen über die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts, die Wählbarkeit und das Recht zur Ablehnung der Wahl, die Wahlperiode, das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Ehrengerichts, die Geschäftsverteilung, die Führung des Vorsitzes in den Kammern des Ehrengerichts, die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Ehrengerichts, die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Ehrengerichts und dessen Geschäftsordnung, über die örtliche Zuständigkeit des Ehrengerichts, die Beistände und die Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens, die Ermittlungen, die Entscheidung über die Eröffnung des ehrengerichtlichen Verfahrens, die Hauptverhandlung, die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung, den Berichterstatter, den Umfang der Beweisaufnahme, die Beweisaufnahme durch den beauftragten oder ersuchten Richter, über die Verlesung von Protokollen und die Zwangsmittel gegen Zeugen und Sachverständige, ferner über die Entscheidungen des Ehrengerichts, den Protokollführer, die Ausfertigung der Entscheidungen und die Erteilung von Auskünften über das Ehrengerichtsverfahren. Die in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg geltende Ehrengerichts-Ordnung (Anlage II zur Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) enthält zum Teil entsprechende Bestimmungen.

Der Entwurf hat von einer Regelung im einzelnen u. a. abgesehen, um eine Abstimmung mit der nach dem Entwurf des Steuerberatungsgesetzes geplanten Ehrengerichtsordnung für die steuerberatenden Berufe zu ermöglichen. Eine solche Abstimmung ist notwendig, weil eine Anzahl von Wirtschaftsprüfern gleichzeitig Steuerberater ist.

Zu § 94

Anrufung des Verwaltungsgerichts

Während in der in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg geltenden Ehrengerichts-Ordnung (Anlage II der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946) die Möglichkeit der Berufung an den bei der Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen errichteten Ehrengerichtshof besteht, verzichtet der Entwurf auf die Einrichtung einer zweiten Instanz beim Ehrengericht der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür wird die Klage beim Verwaltungsgericht vorgesehen. Maßgebend hierfür war die Er-

wägung, daß das Ehrengericht nicht als staatliches Gericht anzusehen ist und daß seinen Entscheidungen infolgedessen nicht der Charakter von Urteilen eines Gerichts beigemessen werden kann. Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind vielmehr als Verwaltungsakte der Wirtschaftsprüferkammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzusehen, gegen die nach Art. 19 Abs. 4 GG die Anrufung eines Gerichts möglich sein muß. Örtlich zuständig ist nach § 11 des Gesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 23. September 1952 (BGBl. I S. 625) dasjenige Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk die Wirtschaftsprüferkammer als die den Verwaltungsakt erlassende Körperschaft ihren Sitz hat.

Zu § 95

Straferlaß im ehrengerichtlichen Verfahren

Da die Verhängung der ehrengerichtlichen Strafe ein Verwaltungsakt der Wirtschaftsprüferkammer ist, muß auch der Wirtschaftsprüferkammer das Recht zugebilligt werden, verhängte ehrengerichtliche Strafen zu erlassen oder zu mildern. Dieses Recht wird nach dem Entwurf dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gegeben. Er kann es aber nur ausüben, wenn die Vollstreckung des Spruches des Ehrengerichts eine besondere Härte bedeuten würde. Der Vorsitz der Kammer des Ehrengerichts, welche die Strafe verhängt hat, und die Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen müssen vor Erlaß gehört werden. Widerspricht eine dieser Stellen, so bedarf der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zum Ausspruch eines Straferlasses einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

In den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden und Bremen steht das Recht zum Gnadenerlaß gegen Sprüche des Disziplinarausschusses den obersten Landesbehörden zu (vgl. zum Beispiel § 56 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4 — in Verbindung mit § 5 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45 —).

DRITTER ABSCHNITT

Berufsgerichtliches Verfahren

Neben dem ehrengerichtlichen Verfahren bei der Wirtschaftsprüferkammer, in dem auf Warnung, Verweis oder Geldbuße erkannt werden kann, sieht der Entwurf das berufsgerichtliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (Berufsgericht) vor. Es wird eingeleitet, wenn der Wirtschaftsprüfer schuldhaft seine Berufspflichten so gröblich verletzt hat, daß er als berufsunwürdig bezeichnet werden muß (§ 81).

Zu § 96

Berufsgerichte

Für die Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens soll in erster Instanz in jedem Land bei dem Verwaltungsgericht eine für Wirtschaftsprüfersachen eingerichtete Kammer als Berufsgericht gebildet werden. Dabei ist vorgesehen, daß diesem Berufsgericht Wirtschaftsprüfer als ehrenamtliche Verwaltungsrichter angehören. Die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter, die aus einer Vorschlagsliste der Wirtschaftsprüferkammer bestellt werden (Abs. 2), dürfen nicht gleichzeitig dem Beirat oder dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer angehören (Abs. 3). Für diese Regelung sind dieselben Erwägungen maßgebend, welche die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder oder Beiratsmitglieder der Wirtschaftsprüferkammer als Ehrenrichter im ehrengerichtlichen Verfahren ausgeschlossen wissen wollen (vgl. dazu die Begründung zu § 91).

Zu § 97

Klageerhebung

Die Klage wird von der Wirtschaftsprüferkammer oder der obersten Landesbehörde erhoben. Die oberste Landesbehörde wird von dieser Befugnis namentlich dann Gebrauch machen, wenn ihrer Auffassung nach die Wirtschaftsprüferkammer zu Unrecht von der Erhebung der Klage absieht.

Zu § 98

Beiladung der Bundesstelle

Die Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen (vgl. §§ 77 und 78) ist in dem Verfahren vor dem Berufsgericht beizuladen. Die Bundesstelle, die an den Richtlinien der Wirtschaftsprüferkammer für die Berufsausübung, insbesondere die Berufspflichten, mitwirken soll und in der die beiden prüfenden Berufe wie auch die Wirtschaft — durch Vertreter des Deutschen Industrie- und Handelstages — vertreten sind, soll in dem Verfahren auf Ausschließung aus dem Berufsstand Gelegenheit haben, Erfahrungen und allgemeine Gesichtspunkte zu Fragen der Berufsauffassung geltend zu machen. Ihre Mitwirkung vermag aus ihren gutachtlichen Funktionen und dem Überblick über grundsätzliche Fragen für das Berufsgericht besonders wertvoll zu sein.

Als Beigeladene hat die Bundesstelle die Befugnis, Anträge zu stellen und Verfahrenshandlungen wirksam vorzunehmen (vgl. § 68 des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung — Bundestagsdrucksache Nr. 4278 der 1. Wahlperiode —).

Zu § 99

Vorbereitung der Klage

Zur Vorbereitung der Klage ist ein Ermittlungsverfahren erforderlich, in dem die Wirtschaftsprüferkammer feststellt, ob die gegen einen Wirtschaftsprüfer erhobenen Vorwürfe begründet sind und ob sie ausreichen, um die Klage auf Ausschließung aus dem Berufsstand zu erheben. In Abs. 1 sind für die-

ses Ermittlungsverfahren eine Reihe von Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung für anwendbar erklärt. Die in Abs. 1 genannten Paragraphen der Bundesdisziplinarordnung beinhalten Vorschriften über die Einleitung des Verfahrens durch die Einleitungsbehörde (§ 28), die Untersuchung mit der Bestellung eines Untersuchungsführers (§ 44), die Ladung des Beschuldigten zu Beginn der Untersuchung (§ 47), die Teilnahme des Vertreters der Einleitungsbehörde (§ 50) und das Recht des Beschuldigten zu einer abschließenden Äußerung und zur Akteneinsicht (§ 51).

Die Anwendung der Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung setzt die Benennung einer Einleitungsbehörde voraus. In Betracht kommen dafür die Wirtschaftsprüferkammer und die oberste Landesbehörde, wenn die Klage durch letztere erhoben werden soll (Abs. 2 und 4). Als Untersuchungsführer darf die Wirtschaftsprüferkammer nur eines ihrer Mitglieder oder eine Persönlichkeit bestellen, die die Befähigung zum Richteramt hat. Vertreter der Einleitungsbehörde kann neben einem Mitglied der Kammer auch ein Angehöriger der Geschäftsführung sein.

Der von der Wirtschaftsprüferkammer als Einleitungsbehörde bestellte Untersuchungsführer hat einen Schriftführer zu bestellen. Der Untersuchungsführer darf Vereidigungen oder eidliche Vernehmungen von Zeugen oder Sachverständigen nicht durchführen. Hierzu soll allein das Amtsgericht zuständig sein, das entsprechend zu ersuchen ist.

Zu § 100

Pflicht zur Verschwiegenheit in Untersuchungsverfahren

Da die beteiligten Personen, insbesondere auch Zeugen und Sachverständige, die Gewähr haben müssen, daß ihre Aussagen Unbefugten nicht bekannt werden, ist der Untersuchungsführer, der Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer im Untersuchungsverfahren und der Schriftführer zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bestimmungen des § 76 sind entsprechend anzuwenden. Für die Einzelheiten kann auf diese Vorschrift und deren Begründung verwiesen werden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt auch hier der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer.

Zu § 101

Einstellung des Verfahrens

Ein Verfahren, das mit formellen Fehlern behaftet ist oder in dessen Verlauf die Berufszugehörigkeit des Beschuldigten erlischt, kann nicht weitergeführt werden. Deshalb schreibt Abs. 1 vor, daß Verfahren, solange sie nicht bei dem Berufsgerecht anhängig sind, bei nicht rechtswirksamer Einleitung oder sonstiger Unzulässigkeit oder bei Erlöschen oder Zurücknahme der Bestellung des Beschuldigten einzustellen sind. Eine nicht rechtswirksame Einleitung ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung gemäß

§ 99 Abs. 1 des Entwurfs nicht beachtet worden sind. Das Erlöschen der Bestellung kann auch durch Verzicht des Berufsangehörigen gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 erfolgen. Entzieht sich ein Berufsangehöriger auf diese Weise dem berufsgerichtlichen Verfahren, so ist allerdings nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Entwurfs die Wiederbestellung zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich.

Die Zurücknahme der Bestellung durch die oberste Landesbehörde ist nach § 32 Abs. 4 unzulässig, wenn ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Klage bleibt sie also möglich. Erfolgt sie während des Untersuchungsverfahrens, so muß die Wirtschaftsprüferkammer das Verfahren einstellen (Abs. 1).

Die Wirtschaftsprüferkammer ist nach Beginn des Untersuchungsverfahrens nicht gezwungen, einzustellen, wenn die Ergebnisse der Ermittlungen die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens zwar nicht voll rechtfertigen, jedoch Pflichtverletzungen erwiesen haben. In derartigen Fällen sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten (Abs. 2).

Wird das Verfahren eingestellt, so ist die Einstellungsverfügung zu begründen, damit der Beschuldigte in vollem Umfange Entlastung erfährt (Abs. 3).

Zu § 102

Unzulässigkeit der Abgabe an das Ehrengericht

Die Abgabe einer Sache an das Ehrengericht ist nach Anhängigkeit bei dem Berufsgerecht auch dann unzulässig, wenn sich ergeben sollte, daß die festgestellten Verfehlungen zur Ausschließung aus dem Berufsstand nicht ausreichen und wenn außerdem der Kläger beantragt, daß eine der in § 83 genannten ehrengerichtlichen Strafen (Warnung, Verweis, Geldbuße) verhängt werden soll. Der Entwurf folgt dabei der Bestimmung des § 269 StPO, nach dessen Inhalt sich ein Gericht nicht für unzuständig erklären darf, weil die Sache vor ein Gericht niedriger Ordnung gehöre.

Zu § 103

Öffentlichkeit

Der Ausschluß der Öffentlichkeit wird immer dann angebracht sein, wenn in der mündlichen Verhandlung Tatsachen erörtert werden müssen, die dem Wirtschaftsprüfer nur in seiner beruflichen Eigenschaft zur Kenntnis gebracht worden sind, also insbesondere immer dann, wenn Einzelheiten aus dem betrieblichen Rechnungswesen, vor allem aus den Bilanzen oder Gewinn- und Verlustrechnungen der von ihm geprüften Unternehmen, erörtert werden müssen, die Außenstehenden einen Einblick in die Verhältnisse des Betriebes geben würden. Tatsachen, die der Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers unterliegen, dürfen durch das berufsgerichtliche Verfahren nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Zu § 104**Einstellung des Verfahrens nach Erhebung der Klage**

In § 101 ist vorgeschrieben, daß das Untersuchungsverfahren einzustellen ist, wenn es unzulässig ist oder wenn die Bestellung des Beschuldigten erloschen oder zurückgenommen ist. Stellen sich die in § 101 Abs. 1 genannten Mängel erst nach Erhebung der Klage heraus, so müssen die Folgerungen zugunsten des Beschuldigten die gleichen sein. Eine Fortführung des Verfahrens ist dann unmöglich.

Zu § 105**Wiederbestellung**

Ist ein Wirtschaftsprüfer durch rechtskräftiges Urteil aus dem Berufsstand ausgeschlossen, so hat das zunächst zur Folge, daß er auch in späterer Zeit nicht wiederbestellt werden kann. Auf dem Umwege über eine erneute Prüfung wird der Wiedereintritt in den Berufsstand ebenfalls unmöglich sein, weil das berufsgerichtliche Urteil die persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung beseitigt. Da Fälle denkbar sind, in denen der aus dem Beruf Ausgeschlossene bei günstiger charakterlicher Beurteilung zu einem späteren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Berufsausübung sowohl in fachlicher wie in persönlicher Hinsicht wieder erfüllen kann, sieht § 35 die Möglichkeit der Wiederbestellung bei Ausschließung aus dem Berufsstand dann vor, wenn das Urteil selbst oder ein Gnadenerweis die Wiederbestellung ermöglicht. In der Vorschrift des § 105 ist dem Berufsgericht entsprechend die Befugnis erteilt, auf Antrag die Wiederbestellung nach Ablauf einer Frist zu gestatten. Eine derartige Erklärung des Berufsgerichts im Urteil ersetzt noch nicht die formelle Wiederbestellung durch die oberste Landesbehörde nach Ablauf der genannten Frist. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Wiederbestellung sind unabhängig davon durch die oberste Landesbehörde zu überprüfen. Insbesondere die Vorschrift des § 35 Abs. 4, nach der die Wiederbestellung versagt werden kann, wenn der Zulassungsausschuß unter sinngemäßer Anwendung des § 10 das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiederbestellung verneint, bleibt anwendbar.

Der Antrag kann vom Beklagten, vom Kläger oder von der Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen (§§ 77 und 98) gestellt werden.

Zu § 106**Rechtsmittel**

Das berufsgerichtliche Verfahren deckt sich, soweit die Bestimmungen des Entwurfs keine Besonderheiten enthalten, mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Alle Rechtsmittel, die nach den in den Ländern geltenden Vorschriften oder nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig sind, können deshalb auch hier von den Beteiligten eingelegt werden. Der Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung sieht dabei Berufung an das Oberverwaltungsgericht und Revision an das Bundesver-

waltungsgericht vor (vgl. Teil III des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung — Bundestagsdrucksache Nr. 4278 der 1. Wahlperiode —).

Zu § 107**Einstweiliges Berufs- und Vertretungsverbot**

Wenn gegen einen Wirtschaftsprüfer Klage auf Ausschließung aus dem Berufsstand erhoben worden ist, so kann das Berufsgericht ein Berufs- und Vertretungsverbot anordnen unter der Voraussetzung, daß mit einer Ausschließung aus dem Berufsstand zu rechnen ist. Eine solche Möglichkeit besteht auch dann, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gemäß § 86 ausgesetzt wurde.

Die Anordnung des einstweiligen Berufs- und Vertretungsverbots setzt — wie schon betont — voraus, daß die Ermittlungen nach den tatsächlichen Feststellungen und der Schwere der dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegten Verfehlung eine Ausschließung aus dem Berufsstand wahrscheinlich machen. In jedem Fall ist jedoch dem Beschuldigten vor der Anordnung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Macht der Wirtschaftsprüfer von einer solchen Gelegenheit keinen Gebrauch, so kann die Anordnung auch ergehen, ohne daß Erklärungen von ihm zu dem beabsichtigten Verbot abgewartet werden müssen.

Zu § 108**Wirkungen des Verbots**

Das Verbot ist ein einstweiliges Berufs- und Vertretungsverbot. Der betreffende Wirtschaftsprüfer bleibt somit Berufsangehöriger und Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer. Die Tatsache seiner Bestellung wird also durch das einstweilige Verbot noch nicht berührt. Er darf aber während der Dauer des Verbots weder Pflichtprüfungen vornehmen und Bestätigungsvermerke erteilen, noch darf er einen Auftraggeber in wirtschaftlichen oder steuerlichen Angelegenheiten vertreten.

Nimmt er entgegen dem Verbot Pflichtprüfungen vor und erteilt er Bestätigungsvermerke, so werden diese im Interesse der Rechtssicherheit gleichwohl als wirksam angesehen werden müssen. Das Verbot führt nicht zu einer Löschung der Bestellung des Wirtschaftsprüfers im Berufsregister.

Zu § 110**Mitteilung des Verbots**

Die einstweilige Anordnung des Berufs- und Vertretungsverbots muß dem Bundesminister für Wirtschaft als Aufsichtsbehörde und der obersten Landesbehörde, die für die Bestellung eines Vertreters nach § 111 zuständig ist, der Wirtschaftsprüferkammer als dem aufsichtführenden Selbstverwaltungsorgan und der Industrie- und Handelskammer als der Vertretung der Wirtschaft im Bezirk der Niederlassung oder des Ortes der Tätigkeit des Beschuldigten mitgeteilt werden. Da Wirtschaftsprüfer nach dem Entwurf gleichzeitig Wirtschaftsprüfer

im Genossenschaftswesen sind, ist weiter die Mitteilung an den Freien Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände vorgesehen. Endlich soll auch die Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen benachrichtigt werden, die in dem Verfahren nach § 98 beizuladen ist (Abs. 1). Wird das Verbot aufgehoben, so sollen die vorgenannten Stellen ebenfalls unterrichtet werden (Abs. 2).

Die Vorschrift bestimmt gleichzeitig, daß auch das rechtskräftige Urteil, das nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 zu dem Erlöschen der Bestellung führt, den vorgenannten Stellen mitzuteilen ist. Soweit diese Stellen als Kläger oder Beigeladene am Verfahren beteiligt sind und infolgedessen das Urteil zugestellt erhalten, ist naturgemäß eine weitere Mitteilung nicht erforderlich.

Zu § 111

Bestellung eines Vertreters

Um zu verhindern, daß die einem Wirtschaftsprüfer erteilten Aufträge im Falle eines einstweiligen Berufs- und Vertretungsverbotes unerledigt bleiben, hat die oberste Landesbehörde im Falle des Bedürfnisses einen Vertreter zu bestellen. Der Wirtschaftsprüfer kann der obersten Landesbehörde einen geeigneten Vertreter vorschlagen. Er selbst ist nicht ermächtigt, einen solchen zu ernennen. Der Vertreter muß immer ein Wirtschaftsprüfer sein (Abs. 1).

Die Übernahme einer Vertretung gehört zu den Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers. Er kann sie deshalb nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen (Abs. 2). Über die Ablehnung entscheidet die oberste Landesbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer (Abs. 2). Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfer allgemein bestehenden Berufspflichten. Der vertretene, dem Berufs- und Vertretungsverbot unterliegende Wirtschaftsprüfer kann ihm Weisungen nicht erteilen. Der Vertreter handelt für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen (Abs. 3). Er hat aber gegen den vertretenen Wirtschaftsprüfer Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die auf Antrag eines der Beteiligten von der Wirtschaftsprüferkammer festzusetzen ist (Abs. 4).

Zu § 112

Gnadenerweis

Das berufsgerichtliche Urteil selbst kann nach § 105 die Wiederbestellung eines ausgeschlossenen Wirtschaftsprüfers nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist gestatten. Enthält das Urteil keine dahingehende Erklärung, so ist die Wiederbestellung des Wirtschaftsprüfers gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 nur dann zulässig, wenn sie durch einen Gnadenerweis ermöglicht wird. Dieser Gnadenerweis kann von der nach den landesrechtlichen Bestimmungen für Gnadenerweise zuständigen obersten Landesbehörde erteilt werden. Die Behörde wird jedoch von dieser Befugnis nur dann Gebrauch machen,

wenn von dem Wirtschaftsprüfer in persönlicher und fachlicher Hinsicht nach Wiederbestellung eine einwandfreie Erfüllung seiner Berufspflichten erwartet werden kann. Der Präsident des Gerichtes, das die Ausschließung aus dem Berufsstand rechtskräftig ausgesprochen hat, und die Wirtschaftsprüferkammer als aufsichtführende Körperschaft müssen vor der Entscheidung der obersten Landesbehörde gehört werden.

Der Gnadenerweis, der die Wiederbestellung ermöglicht, enthält noch nicht die Wiederbestellung selbst. Hierzu bedarf es vielmehr eines weiteren Antrages des Wirtschaftsprüfers unter Einhaltung der Vorschriften des § 35 des Entwurfs. Der Zulassungsausschuß kann also beispielsweise anordnen, daß sich der Bewerber nochmals einer Prüfung oder Teilen einer solchen zu unterziehen hat, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufes sonst nicht gewährleistet erscheint (§ 35 Abs. 3).

VIERTER ABSCHNITT

Kosten im ehrengerichtlichen und im Untersuchungsverfahren

Zu § 113

Gebührenfreiheit, Auslagen

Mit der Vorschrift, daß für das ehrengerichtliche und das Untersuchungsverfahren keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben werden, übernimmt der Entwurf einen Grundsatz der Ehrengerichtsbarkeit für Rechtsanwälte, der bereits in § 94 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (RGBl. S. 177) enthalten ist.

Zu § 114

Kostenpflicht

Wird ein Beschuldigter im ehrengerichtlichen Verfahren verurteilt, so sind ihm zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen (Abs. 1).

Ist ein Beschuldigter freigesprochen, so können die ihm erwachsenen notwendigen Auslagen der Wirtschaftsprüferkammer als der aufsichtführenden Körperschaft auferlegt werden (Abs. 2).

Die Kostenpflicht im berufsgerichtlichen Verfahren regelt sich nach den Vorschriften für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht.

Zu § 115

Haftung der Wirtschaftsprüferkammer

Der Einrichtung des ehrengerichtlichen Verfahrens bei der Wirtschaftsprüferkammer entspricht der Grundsatz der Kostentragung seitens der Wirtschaftsprüferkammer für Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können. Ist das berufsgerichtliche Verfahren durch die

oberste Landesbehörde eingeleitet worden (§ 97 Satz 2), so soll die Staatskasse diese Kosten tragen (Abs. 1 Satz 2).

Die Höhe der Zeugen- und Sachverständigengebühren richtet sich nach § 71 StPO und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. Wie im gerichtlichen Verfahren (§ 165 Abs. 3 GVG) haben Zeugen und Sachverständige bei weiter Entfernung ihres Aufenthaltsortes von dem Sitz des Ehrengerichts einen Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses. In Abs. 2 wird bestimmt, daß die Wirtschaftsprüferkammer für die Zahlung der Zeugen- und Sachverständigengebühren in dem gleichen Umfange wie die Staatskasse nach Maßgabe der Strafprozeßordnung haftet.

FÜNFTER ABSCHNITT

Beitreibung der Kosten und Geldbußen

Zu § 116

Beitreibung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht und der Geldbußen

Kosten, die im Verfahren vor dem Ehrengericht entstanden sind, und Geldbußen werden nach Satz 1 im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben. Dabei gelten die entsprechenden landesrechtlichen bzw. bundesgesetzlichen Vorschriften. Die beigetriebenen Kosten und Geldbußen sind an die Wirtschaftsprüferkammer als die Trägerin der Ehrengerichtsbarkeit abzuführen (Satz 2).

Zu § 117

Beitreibung nach Ausscheiden aus dem Berufsstand

Die Zulässigkeit der Beitreibung von Kosten und Geldbußen wird nicht dadurch berührt, daß der Wirtschaftsprüfer nach Abschluß eines Verfahrens aus dem Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ausgeschieden ist. Die Vorschrift will damit klarstellen, daß die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüferkammer (durch Ausscheiden aus dem Berufsstand) die Beitreibungsmöglichkeiten nicht aufhebt oder beschränkt.

SECHSTER TEIL

Strafvorschriften

Zu § 118

Verbot verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen

1. § 9 Abs. 2 der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 untersagt für die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg anderen Personen als Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern generell den Gebrauch verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen. Verboten

sind Berufsbezeichnungen, die Zusammensetzungen der Worte „Wirtschafts-“, „Buch-(Bücher-)“ einerseits mit den Worten „-revisor“, „-treuhänder“, „-berater“, „-anwalt“, „-sachverständiger“ andererseits enthalten. Danach sind die Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsberater“, „Wirtschaftstreuhänder“, „Bücherrevisor“ u. a. untersagt.

Für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen gelten ähnliche Bestimmungen (vgl. zum Beispiel § 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 — Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45 —). — Verboten sind auch hier die Bezeichnungen „Wirtschaftsanwalt“, „Wirtschafts-“ oder „Steuersachverständiger“, „Wirtschaftsberater“ und „Wirtschaftstreuhänder“.

In den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern ist nach § 4 der Anordnung über die Bildung der Kammern der Wirtschafts- und Steuersachverständigen die Bezeichnung „Bücherrevisor“, „Wirtschaftssachverständiger“, „Wirtschaftsberater“ usw. mit und ohne Zusatz allgemein unstatthaft. Die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung der mißbräuchlichen Verwendung sowie der Beilegung ähnlicher Bezeichnungen ergibt sich aus § 6 der Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 (RGBl. I S. 157). Diese Verordnung ist für die vorstehend bezeichneten Länder nicht aufgehoben. — Die Bezeichnung „Wirtschaftstreuhänder“ ist in den Berufsordnungen dieser beiden ehemaligen Länder, allerdings nur in Verbindung mit den Berufsbezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“ und „vereidigter Buchprüfer“, gestattet.

In Rheinland-Pfalz und im Lande Berlin gilt die vorstehend erwähnte Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 entsprechend weiter.

2. Der Entwurf beschränkt sich hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit der Führung verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen auf das Verbot der Berufsbezeichnungen „Buchprüfer“, „Bücherrevisor“ oder „Wirtschaftstreuhänder“. Das Wort „Buchprüfer“ ist in gesteigertem Grade verwechselungsfähig mit der Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“.

Die Bezeichnung „Bücherrevisor“ ist nach dem geltenden Berufsrecht in den Ländern Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen der Berufstitel ausschließlich für die öffentlich bestellten Bücherrevisoren. Nach dem Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der vereidigten Buchprüfer bleibt in Zukunft allgemein nur die Bezeichnung „vereidigter Buchprüfer“ bestehen. Der Ausdruck „Wirtschaftstreuhänder“ ist eine für die nach dem Erlaß des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 9. November 1937 — IV 43347/37 —, betreffend Wirtschaftstreuhänder und vereidigte Bücherrevisoren (Ministerialblatt für Wirtschaft S. 250) seinerzeit bestellten Berufsangehörigen und für Wirtschaftsprüfer zulässige Bezeichnung. Auch

sie ist mit den nach den neuen Entwürfen zugelassenen Berufsbezeichnungen besonders verwechslungsfähig.

Die nach Abs. 1 verbotenen Bezeichnungen dürfen nach § 30 auch nicht von Wirtschaftsprüfern (oder nach dem Entwurf einer Buchprüferordnung von vereidigten Buchprüfern) geführt werden.

Auf das Verbot der Bezeichnung „Wirtschaftsberater“ verzichtet der vorliegende Entwurf mit Rücksicht auf deren allgemeinen Charakter. Der Grad der Verwechslungsfähigkeit mit der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ ist hier nicht als so erheblich anzusprechen, daß die Aufrechterhaltung der bisher bestehenden Verbote erforderlich erschiene.

3. Die Verletzung des Verbotes bezeichnet der Entwurf als eine Ordnungswidrigkeit. Sie wird nach § 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) mit einer Geldbuße von zwei bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet (Abs. 2).

Zu § 119

Schutz der Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“ und „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Nach § 30 Abs. 1 haben Wirtschaftsprüfer im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen. Dieses Recht steht nur den bestellten Berufsangehörigen zu. Entsprechendes gilt nach § 43 für die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Der Schutz der Berufsbezeichnung verlangt, daß diejenigen, die sie ohne Befugnis führen, bestraft werden. Als Strafen sind Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder eine dieser Strafen vorgesehen.

SIEBENTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

Zu § 120

Fortgellen früherer Bestellungen und Anerkennungen

Alle Wirtschaftsprüfer, die nach bisher wirksamen Vorschriften bestellt oder als solche anerkannt sind, müssen auch nach Inkrafttreten des vorliegenden Entwurfs als Wirtschaftsprüfer anerkannt bleiben (Abs. 1). Für Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen ist auf die ausführliche Aufzählung in § 37 zu verweisen. Bestehen Zweifel darüber, ob ein Wirtschaftsprüfer nach Inkrafttreten des Entwurfs anerkannt bleibt, so entscheidet gemäß Abs. 4 die oberste Landesbehörde.

Bestellungen von Wirtschaftsprüfern, die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und des Landes Berlin vorgenommen sind, können nach der Vorschrift des Abs. 2 anerkannt werden, wenn die ihnen zugrunde liegenden Bestimmungen über die Zulassung, die Prüfung und die Bestellung den alten, vor dem 8. Mai 1945 geltenden Bestimmungen oder den Vorschriften dieses

Entwurfs entsprechen. Die Anerkennung der Bestellung erfolgt durch die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Zulassungsausschusses (Abs. 4). Wesentlich dabei ist die Feststellung, daß die Ermittlung der persönlichen Eignung und die Prüfung der fachlichen Qualifikation nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen ist, wie sie für die Bestellung der nach Abs. 1 anerkannten Wirtschaftsprüfer in Geltung gewesen sind (Abs. 2).

Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gilt sinngemäß das gleiche wie für Wirtschaftsprüfer. Ist ihre Anerkennung nach bisher geltenden Vorschriften im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder im Lande Berlin erfolgt, so bleiben sie auch nach Inkrafttreten des Entwurfs anerkannt (Abs. 3 und 1). Ist ihre Anerkennung in Deutschland außerhalb des Geltungsbereiches des GG und des Landes Berlin erfolgt, so kann die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Zulassungsausschusses entscheiden, daß sie auch im Geltungsbereich des Gesetzes anerkannt werden (Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 und 4).

Für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, welche die Form einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gewählt haben, enthält der Abs. 3 eine Übergangsregelung. Nach § 40 Abs. 3 müssen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien als Voraussetzung für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aktien haben, die auf Namen lauten. Ihre Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Stammkapital mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen und voll eingezahlt sein. Die Übertragung ihrer Geschäftsanteile muß nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein (§ 40 Abs. 4). Auf die Begründung zu § 40 wird Bezug genommen. — Der Entwurf verlangt im Hinblick auf den Fortfall der bisherigen Vorschriften über die Eigentumsverhältnisse des Vorstands, der Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter an Gesellschaftsanteilen, daß auch die bestehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien und Gesellschaft mit beschränkter Haftung bis zum 31. Dezember 1955 die Maßnahmen durchführen, die der Entwurf als Voraussetzung für die Anerkennung verlangt. Sind die erforderlichen Änderungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt bzw. ist das Stammkapital nicht in voller Höhe eingezahlt, so muß die oberste Landesbehörde nach Maßgabe des § 46 die Anerkennung zurücknehmen. Die oberste Landesbehörde wird zur Vermeidung unbilliger Härten aber zu einer Fristverlängerung bis spätestens zum 31. Dezember 1960 ermächtigt.

Zu § 121

Behandlung schwebender Anträge und Verfahren

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des geplanten Gesetzes schwebenden Zulassungs-, Prüfungs-

und Ehrengerichtsverfahren bedarf es einer Vorschrift für die Entscheidung der Frage, ob diese Verfahren nach den bisher geltenden Berufsordnungen abzuwickeln oder nach neuem Recht zu behandeln sind. Der Entwurf bestimmt hierzu, daß Anträge auf Zulassung zur Prüfung, über die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht entschieden ist, nach den neuen Vorschriften zu behandeln sind (Abs. 1). Für solche Anträge sind u. a. also die Zulassungsvoraussetzungen der §§ 8 und 9 maßgebend.

Haben die Zulassungsausschüsse oder Vorprüfungsausschüsse bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits Entscheidungen getroffen, so bleiben diese in Kraft (Abs. 2). Ist vor dem Inkrafttreten die Prüfung erfolgreich abgelegt, so wird der Bewerber nach den Bestimmungen des Gesetzes bestellt. Die Bestellung muß aber zur Schaffung klarer Verhältnisse innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der obersten Landesbehörde beantragt werden (Abs. 3).

Zusammenfassend ergibt sich somit, daß ein nach alten Vorschriften bei Inkrafttreten des Gesetzes zugelassener Bewerber die Prüfung nach den Vorschriften des Entwurfs ablegt. Hat er die Prüfung nach den alten Vorschriften bestanden, ist er aber noch nicht bestellt, so hat die Bestellung nach den neuen Bestimmungen zu erfolgen. Für Verfahren bei der Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gilt das Entsprechende. Ein Antrag auf Anerkennung, über den bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht entschieden ist, wird nach den neuen Vorschriften behandelt (§§ 39 ff.).

Noch nicht abgeschlossene Ehrengerichtsverfahren werden nach bisherigem Recht weitergeführt (Abs. 5). Nur dann, wenn die oberste Landesbehörde oder die Wirtschaftsprüferkammer die in Betracht stehende Verfehlung als so schwerwiegend ansieht, daß die Ausschließung aus dem Berufsstand gerechtfertigt erscheint, muß Klage vor dem Berufsgericht erhoben werden. Dem Wirtschaftsprüfer soll das durch den Entwurf gewährleistete gerichtliche Verfahren für den Fall der Ausschließung aus dem Berufsstand nicht vorenthalten bleiben.

Zu § 122

Einberufung der ersten Wirtschaftsprüferversammlung

Zur Sicherung eines reibungslosen Anlaufs der Selbstverwaltungstätigkeit der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere für die Bestellung der die Wirtschaftsprüferkammer vertretenden Organe, sieht der Entwurf vor, daß die erste Wirtschaftsprüferversammlung, die durch den Bundesminister für Wirtschaft mittels öffentlicher Bekanntmachung im Bundesanzeiger einzuberufen ist, innerhalb einer bestimmten Frist stattfinden muß. Auf ihr müssen der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer, die Mitglieder des Ehrengerichts und ihre Vertreter, der Präsident, die Vorsitzenden der Kammern des Ehrengerichts und ihre Vertreter, die Personen, die als ehrenamtliche Mitglieder der Berufsgerichte vorgeschlagen werden sollen, und ihre Vertreter gewählt werden.

Zu § 123

Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses

Für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen ist nach den §§ 8 und 9 des Entwurfs der Nachweis einer Prüfungstätigkeit u. a. bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungsverbänden öffentlicher Kassen erforderlich. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung hat der Bewerber nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 wenigstens zwei Prüfungsberichte oder Gutachten einzureichen. Bewerber können also eine Zulassung zur Prüfung nur erreichen, wenn sie bei bestimmten Prüfern, Prüfungsgesellschaften oder Prüfungsverbänden usw. praktische Erfahrungen auf dem Gebiete des Prüfungswesens gesammelt haben. Diese Vorschrift ist im Interesse der Gewähr für die fachliche Qualifikation bei der Durchführung von Pflichtprüfungen und der Erteilung von Bestätigungsvermerken zwingend notwendig. Eine Verpflichtung, Bewerber für Zwecke der Berufsausbildung als Angestellte oder Mitarbeiter zu beschäftigen, besteht zur Zeit für die Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbände usw. nicht. Für einzelne Bewerber kann dadurch die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen zu erwerben, erschwert werden.

An der Schaffung eines geeigneten Berufsnachwuchses mit der Qualifikation zur Durchführung gesetzlicher Prüfungen besteht andererseits ein öffentliches Interesse. Aus diesem Grunde enthält der Entwurf die Ermächtigung für den Bundesminister für Wirtschaft, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses und insbesondere über die Pflicht von Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Sparkassen- und Giroverbänden und überörtlichen Prüfungsverbänden öffentlicher Kassen, Bewerber zu Ausbildungszwecken zu beschäftigen, zu treffen.

Zu § 124

Geltung in Berlin

Das Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) enthält in § 13 Abs. 1 die Ermächtigung, Gesetze der Bundesrepublik auch als für das Land Berlin geltend zu erklären. Der Entwurf macht von dieser Ermächtigung Gebrauch. Die in Berlin geltenden Vorschriften einer Berufsordnung für Wirtschaftsprüfer (Bekanntmachung betr. Zulassung und Prüfung der Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe durch die Abteilung für Wirtschaft und die Finanzabteilung des Magistrats von Groß-Berlin vom 30. Juni 1947 — Verordnungsblatt für Groß-Berlin S. 231 —) werden in § 126 Abs. 2 Nr. 10 aufgehoben.

Zu § 125**Auflösung bisheriger Berufskammern**

Durch die Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946 sind in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg Landeskammern für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen, eine Hauptkammer für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen und eine Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen geschaffen worden. In den ehem. Ländern Baden und Württemberg-Hohenzollern wurden auf Grund der Anordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (Französische Zone) vom 15. Januar 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Baden — Französisches Besatzungsgebiet — vom 23. Januar 1946 S. 6) und der Rechtsanordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen vom 8. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns S. 19) Kammern der Wirtschafts- und Steuersachverständigen errichtet. Für die Länder Bayern, ehem. Württemberg-Baden, Hessen und Bremen sowie Rheinland-Pfalz bestehen entsprechende Berufsorganisationen auf Grund gesetzlicher Anordnungen nicht.

Der Entwurf einer Wirtschaftsprüferordnung sieht, wie auch der Entwurf einer Buchprüferordnung, die Schaffung einer besonderen Berufskammer (Wirtschaftsprüferkammer bzw. Bundeskammer der vereidigten Buchprüfer) vor, der die Berufsangehörigen kraft gesetzlicher Vorschrift angehören. Außerdem ist die Bildung einer Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen vorgesehen. Die zur Zeit geltenden Berufsordnungen werden durch den Entwurf aufgehoben. Damit verlieren die bestehenden Berufskammern und die Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen ihre rechtliche Grundlage. Der Entwurf schreibt daher vor, daß diese durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung geschaffenen Berufskammern der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und die

Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen aufzulösen sind. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Auflösung von Vereinen, insbesondere die §§ 47 ff. BGB, finden sinngemäß Anwendung.

Für die Verteilung des nach der Auflösung vorhandenen Vermögens bestimmt der Entwurf, daß dieses nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern gezahlten Mitgliedsbeiträge auf die Wirtschaftsprüferkammer und die nach dem Entwurf einer Buchprüferordnung vorgesehene Bundeskammer der vereidigten Buchprüfer zu verteilen, bei der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen auf die Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen zu übertragen ist. Über die Verwendung dieser Beträge haben die Berufskammern bzw. die Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen zu entscheiden. Die Berufskammern haben insbesondere darüber zu befinden, inwieweit die Beträge den nach Maßgabe der Entwürfe einzurichtenden Landesgeschäftsstellen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zu § 126**Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen**

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist auf den ersten Kalendertag des dritten Kalendermonats nach seiner Verkündung vorgesehen, um zu ermöglichen, daß weitgehend die zu diesem Zeitpunkt schwebenden Verfahren abgeschlossen werden (Abs. 1).

In Abs. 2 werden ausdrücklich die zahlreichen Vorschriften der geltenden Berufsordnungen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bayern, Hessen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Berlin und in den ehem. Ländern Württemberg-Baden, Baden und Württemberg-Hohenzollern sowie dem bayerischen Kreis Lindau aufgehoben. Ebenso werden die reichsrechtlichen Vorschriften außer Kraft gesetzt, die in Teilen des Geltungsbereichs des künftigen Gesetzes noch Anwendung finden, und das Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385).

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 29. November 1957

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 8. November 1957 — 6 — 61107 — 4716/57 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem

Entwurf eines Gesetzes über eine Berufs-
ordnung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung)

die in seiner 118. Sitzung am 22. Januar 1954 zu dem Entwurf beschlossene Stellungnahme erneut beschlossen hat. Ich nehme Bezug auf die Anlage zu meinem Schreiben vom 22. Januar 1954*).

Darüber hinaus hat der Bundesrat in seiner 185. Sitzung folgende Stellungnahme beschlossen:

„30 a. Nach § 124 ist folgender § 124 a einzufügen:

„§ 124 a

(1) Beträge in Deutscher Mark, die in diesem Gesetz erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587 ff.) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstiger Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Vorschriften des Gerichtskostengesetzes verwiesen wird, treten an deren Stelle die im Saarland geltenden entsprechenden Bestimmungen des saarländischen Justizkostengesetzes vom 20. April 1950 (Amtsblatt des Saarlandes S. 657).“

B e g r ü n d u n g

In mehreren Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung sind DM-Beträge angeführt, die zu einer einwandfreien Anwendung des Gesetzes im Saarland in Franken umgestellt werden müssen. Die Fassung der Währungsklausel entspricht den Beschlüssen des interministeriellen Saarausschusses.

*) anliegend (S. 79 ff.)

Die Anpassungsklausel ist erforderlich, weil das Gerichtskostengesetz im Saarland nicht gilt.“

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Steinhoff

Vizepräsident

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 22. Januar 1954

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 24. Dezember 1953 — 6-61107-3419/52 V — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 118. Sitzung am 22. Januar 1954 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über eine Berufs-
ordnung der Wirtschaftsprüfer
(Wirtschaftsprüferordnung)

die sich aus der Anlage ergebenden Änderungen vorzuschlagen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß seine Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) auch in der Wirtschaftsprüferordnung sinngemäß berücksichtigt werden sollten.

Ferner hat der Bundesrat die sich aus der Anlage ergebende EntschlieÙung gefaÙt.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Dr. h. c. Zinn

Anlage

zum Schreiben des Präsidenten des Bundesrates
vom 22. Januar 1954
an den Bundeskanzler

I. Entschließung des Bundesrates

Der Bundesrat hält eine bundesgesetzliche Regelung für die Steuerberater, die Steuerbevollmächtigten, die Wirtschaftsprüfer und die vereidigten Buchprüfer für erforderlich. Er weist aber darauf hin, daß mit den drei vorliegenden Entwürfen eines Steuerberatungsgesetzes, einer Wirtschaftsprüferordnung und einer Buchprüferordnung ein sehr ernstes verfassungspolitisches Problem aufgeworfen wird. Das Bestreben der Entwürfe, bestimmte Berufsgruppen in ständischer Form autonom zu organisieren und sie einer besonderen Berufs- und Ehrenordnung zu unterwerfen, führt im Ergebnis dazu, für weite Bereiche des beruflichen und wirtschaftlichen Lebens die allgemeine demokratisch-parlamentarische Ordnung durch eine ständische zu ersetzen. Die hiermit verbundene Einengung der Freiheit persönlicher Betätigung (Zwangsmitgliedschaft) ist in dieser Ausdehnung schwerlich mit der im übrigen angestrebten freiheitlichen Staats- und Wirtschaftsordnung vereinbar. Von dieser aber geht das Grundgesetz aus. Eine unmittelbare Gefahr dieser Entwürfe liegt darin, daß unter Berufung auf diese Vorlagen zahlreiche andere Berufsgruppen eine „Verkammerung“ fordern.

Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, die Berufsordnungen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer in organischer Gliederung zusammenzufassen und in einem Gesetz zu regeln. Die Tätigkeit dieser Berufe greift in der Praxis ineinander über. Eine Regelung durch drei verschiedene Gesetze würde weder dem Bedürfnis der Wirtschaft noch dem wohlverstandenen Interesse der in Betracht kommenden Berufszweige entsprechen. Der Wirtschaft ist in erster Linie daran gelegen, sich von Personen beraten zu lassen, die betriebswirtschaftliche und steuerliche Kenntnisse und Erfahrungen zugleich besitzen. Eine zusammenfassende Gliederung dieser Berufsordnungen in einem einheitlichen Gesetz bedeutet nicht, daß die Eigenart der einzelnen Berufsgruppen beeinträchtigt wird.

Im übrigen sollte versucht werden, die gesetzliche Regelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

II. Änderungsvorschläge des Bundesrates

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind Sachverständige auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung und befugt, ihre Auftraggeber nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften in wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten zu beraten und zu vertreten.“

Begründung

Durch die Umstellung wird klargestellt, daß die Wirtschaftsprüfer auch bei der Beratung in wirtschaftlichen Angelegenheiten nur eine beschränkte rechtliche Beratung gemäß § 5 des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) ausüben dürfen.

Unter dieser Voraussetzung ist an der Vertretungsbefugnis der Wirtschaftsprüfer festzuhalten.

2. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes und im Lande Berlin“ ersetzt durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“.

Begründung

Angleichung an die jetzt übliche Fassung der Bestimmung über den Geltungsbereich von Gesetzen.

Diese Änderung gilt entsprechend für sämtliche Bestimmungen des Gesetzentwurfs, die sich auf den Geltungsbereich beziehen.

3. § 6 Abs. 3 wird gestrichen.

Begründung

Die Belange der Länder werden bereits durch § 5 Abs. 1 Satz 2 berücksichtigt. Im Wege dieser Ländervereinbarung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 können auch die in der zu streichenden Vorschrift vorgesehenen Regelungen getroffen werden.

4. In § 7 Abs. 4 werden nach dem Wort „Bewerber“ die Worte „Auskünfte und“ eingefügt.

Begründung

Für die abschließende Beurteilung des Bewerbers kann auch die Kenntnis von Tatsachen von Bedeutung sein.

5. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „eines überörtlichen Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen“ ersetzt durch die Worte „einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für öffentliche Körperschaften“.

Begründung

Die Änderung ist notwendig, weil in einigen Ländern die Aufgaben der Prüfung öffentlicher Kassen nicht von Prüfungsverbänden, sondern von Prüfungsanstalten oder anderen überörtlichen Prüfungseinrichtungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden.

Diese Änderung gilt für § 9 Abs. 2 und 5, § 56 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3, § 71 Abs. 2 und § 123 entsprechend.

6. a) In **§ 10 Abs. 1 Nr. 1** werden die Worte „verloren hat“ ersetzt durch die Worte „nicht besitzt“.

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß die Zulassung nicht mehr zu versagen ist, wenn die Abberückung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Zeitablauf erloschen ist.

- b) In **§ 10 Abs. 1** erhält die **Nr. 4** folgende Fassung:

„4. der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens dauernd unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben;“

Begründung

Es ist widerspruchsvoll, bereits die Zulassung zur Prüfung von einer Vorbewertung der geistigen Kräfte abhängig zu machen, da die Prüfung selbst gerade dazu dienen soll, unter anderem auch diese Kräfte nachzuweisen.

- c) In **§ 10 Abs. 2** wird die **Nr. 2** wie folgt geändert:

„2. der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er würde den Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht genügen;“

Begründung

Die jetzige Fassung kann die Freiheit der Berufswahl gefährden und bedarf daher einer einschränkenden Konkretisierung.

7. **§ 12.** Der Prüfungsausschuß ist nicht beim Bundesminister für Wirtschaft, sondern bei der obersten Landesbehörde zu bilden.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Entwurfs sind dementsprechend umzugestalten.

Begründung

Die Voraussetzungen für einen überregionalen Verwaltungsakt sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Es besteht kein unabweisliches Erfordernis für eine Bildung des Prüfungsausschusses beim Bundesminister für Wirtschaft. Soweit eine Einheitlichkeit in der Gestaltung der Pflichtprüfung erforderlich ist, kann diese im Wege entsprechender Vereinbarung der Länder untereinander oder allen-

falls auch im Wege des Erlasses allgemeiner Verwaltungsvorschriften gemäß Artikel 84 Abs. 2 GG erreicht werden. Überregionale Verwaltungsakte sind verfassungsrechtlich nicht zulässig, wenn und soweit anderweitige Möglichkeiten bestehen. Dies ist hier der Fall.

8. In **§ 19 Abs. 1** erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Über die Frage, ob ein Grund als triftig anzusehen ist, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.“

Begründung

Es erscheint im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung nicht vertretbar und sachlich auch nicht geboten, die Entscheidung dem Prüfungsausschuß als solchem, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Zulassungsausschusses, vorzubehalten.

9. **§ 30 Abs. 3 und 4** werden gestrichen.

Begründung

Die Führung der Berufsbezeichnung „außer Dienst“ ist bei freien Berufen nicht üblich; sie sollte den ehemaligen Beamten vorbehalten bleiben. Wenn Wirtschaftsprüfer nach Aufgabe ihres Berufs eine kaufmännische oder sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben, besteht ein Bedürfnis für die Weiterführung der Berufsbezeichnung ohnehin nicht. Wenn Wirtschaftsprüfer altershalber aus dem Beruf ausgeschieden sind, werden gegen die Weiterführung der Berufsbezeichnung keine Bedenken bestehen, solange die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer wirksam ist.

Entsprechend ist **§ 71 Abs. 1 Satz 1** zu ändern und **§ 81 Abs. 3** zu streichen.

10. In **§ 41 Abs. 2** werden die Worte „und die Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister“ gestrichen.

Begründung

Aus den Gründen der Vereinfachung des Verfahrens erübrigt sich die Vorlage der Anmeldung zur Eintragung im Handelsregister.

11. **§ 43 Satz 2** wird gestrichen.

In Satz 1 werden die Worte „zu führen“ durch die Worte „in die Firma aufzunehmen“ ersetzt.

Begründung

Angeleichung an die Vorschrift des **§ 17 HGB**.

12. **§ 55 Abs. 4 Nr. 3** zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„; in Ausnahmefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer eine ausschließliche Tätigkeit in einem Treuhandverhältnis für vereinbar erklären, wenn sie nur vorübergehende Zeit dauert;“

Begründung

Der Spielraum des Verwaltungsermessens erscheint in der Fassung des Entwurfs nicht genügend eingengt und daher mit den neueren Rechtsprechungsgrundsätzen der Verwaltungsgerichte nicht vereinbar.

13. a) In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „für Behörden“ gestrichen.

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, die Siegelführung nicht nur für die Erstattung von Gutachten für Behörden, sondern auch für die Erstattung von Schiedsgutachten zuzulassen.

- b) In § 60 Abs. 2 wird das Wort „Erlaß“ durch die Worte „Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates“ ersetzt.

Begründung

Die Begründung von Rechten und Pflichten der Wirtschaftsprüfer bedarf eines Rechtsetzungsaktes.

14. § 67 wird gestrichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig, weil die Befugnis zum Erlaß von Richtlinien, die keine Rechtsvorschriften sind, ohnehin gegeben ist. Sie ist aber auch mißverständlich, weil die Richtlinien mit Rechtsvorschriften verwechselt werden können.

15. § 69 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, sowie die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.“

Begründung

Es ist sicherzustellen, daß auch die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftenden Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, Berufspflichten unterstehen, die für die übrigen Vorstandsmitglieder usw. gelten.

16. a) Dem § 70 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat die Mitglieder der Kammer in standesrechtlichen Fragen und Fragen der Berufsausübung zu beraten und zu belehren.“

Begründung

Diese Ergänzung erscheint wegen des Vorschlages, § 67 zu streichen, erforderlich. Sie entspricht den Bestimmungen im Entwurf der Bundesrechtsanwaltsordnung.

- b) § 70 Abs. 3 wird gestrichen.

Begründung

Es fehlt an der Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung, derartige Versorgungseinrich-

tungen zu regeln. Überdies erscheint eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich. Diese Einrichtungen können auch auf freiwilliger Grundlage geschaffen werden.

17. § 76 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Kammer oder berechtigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar fordern.“

Begründung

Anpassung an § 87 Abs. 3 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung.

18. §§ 77 und 78 werden gestrichen.

Begründung

Die Errichtung einer Bundesstelle für das wirtschaftliche Prüfungswesen erscheint überflüssig, zumal als eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Gegen die Errichtung einer solchen Stelle bestehen auch verfassungspolitische Bedenken. Dem Bedürfnis nach einer Behandlung der gemeinsamen Aufgaben von Wirtschaft und prüfenden Berufen kann auch durch die Schaffung einer Einrichtung auf freiwilliger Grundlage Rechnung getragen werden.

Dementsprechend werden in § 79 Satz 1 die Worte „und über die Bundesstelle“ und in Satz 2 die Worte „und die Bundesstelle“ gestrichen. Desgleichen werden § 98 und § 110 Abs. 1 Nr. 6 gestrichen.

19. In § 81 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsgericht“ durch das Wort „Oberverwaltungsgericht“ ersetzt.

Begründung

Vgl. Begründung zu Nr. 23 a (§ 96).

20. Dem § 87 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Ersuchen von Ehrengerichten entscheidet das ersuchte Amtsgericht über die Beeidigung.“

Begründung

In gleicher Weise wie bei dem bisherigen Entwurf der Bundesrechtsanwaltsordnung soll auch hier eine Bindung der Amtsgerichte in der Frage der Beeidigung durch das Ersuchen von Verwaltungsstellen ausgeschlossen werden.

21. § 93 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Dabei ist insbesondere eine mündliche Verhandlung vorzusehen, auf Grund deren der Spruch ergeht.“

Begründung

Im Anschluß an den Sprachgebrauch des Entwurfs der Bundesrechtsanwaltsordnung sollen auch hier für das Verfahren der Ehrengerichte alle Bezeich-

nungen vermieden werden, die ihrer Natur nach einem echten gerichtlichen Verfahren vorbehalten bleiben müssen.

22. a) **§ 94 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen den Spruch des Ehrengerichts kann die oberste Landesbehörde, der beteiligte Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüferkammer Klage bei dem Oberverwaltungsgericht (Berufsgericht) erheben.“

Begründung

Vgl. Begründung zu Nr. 20 (§ 93).

Ferner muß auch der obersten Landesbehörde mit Rücksicht auf § 84 Abs. 4 des Entwurfs das Klagerecht gegeben werden.

b) In **§ 94 Abs. 2** wird das Wort „Verwaltungsgericht“ durch das Wort „Oberverwaltungsgericht“ ersetzt.

Begründung

Vgl. Begründung zu Nr. 23 a (§ 96).

23. **§ 95** wird gestrichen.

Begründung

Die Vorschrift ist rechtlich bedenklich. Die Frage der Zuständigkeit für den Gnadenerlaß bei den in § 95 geregelten Fällen bedarf noch näherer Klärung. Auch im Entwurf der Bundesrechtsanwaltsordnung ist diese Frage offengeblieben.

24. a) **§ 96 Abs. 1 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Als Berufsgerichte werden bei den Oberverwaltungsgerichten je ein besonderer Senat gebildet.“

Begründung

Ein dreistufiger Instanzenweg wird für entbehrlich gehalten. Aus diesem Grund sollte als erste Instanz des Berufsgerichts das oberste Verwaltungsgericht jedes Landes bestimmt werden. Demgemäß ist im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht eine weitere entsprechende Anpassung der Vorschriften über den Rechtszug und über die Besetzung der Gerichte notwendig wird.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Senat des Oberverwaltungsgerichts entscheidet in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Wirtschaftsprüfern als ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern.“

Begründung

Die Hinzuziehung von Wirtschaftsprüfern als Laienrichter ist erforderlich, um die nötige Sachkunde des Gerichts zu gewährleisten. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

25. Dem **§ 99 Abs. 3** wird folgender Satz angefügt:

„Das Amtsgericht entscheidet über die Beeidigung.“

Begründung

Vgl. Begründung zu Nr. 19 (§ 87).

26. **§ 106** erhält folgende Fassung:

„§ 106

Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts im berufsgerichtlichen Verfahren ist die Berufung zulässig.“

Begründung

Durch diese Änderung wird entsprechend § 172 des Entwurfs der Bundesrechtsanwaltsordnung die Entscheidung einer zweiten Tatsacheninstanz ermöglicht.

27. **§ 109** erhält folgende Fassung:

„§ 109

(1) Das Berufsgericht hebt das Berufs- oder Vertretungsverbot auf, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft das Rechtsmittelgericht, wenn das Verfahren bei ihm anhängig ist.“

Begründung

Gesetzestechische Klarstellung in Anlehnung an den Entwurf der Bundesrechtsanwaltsordnung (§ 185).

28. **§ 112** wird gestrichen.

Begründung

Die Vorschrift ist verfassungsrechtlich unzulässig, weil sie in das landesrechtliche Gnadenrecht eingreift.

Auch der Entwurf der Bundesrechtsanwaltsordnung hat bewußt von der Regelung des Gnadenrechts Abstand genommen.

29. Die **Überschrift des Sechsten Teils** erhält folgende Fassung:

„Bußgeld- und Strafvorschriften“.

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, weil nach § 118 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden können.

30. **§ 119 Nr. 2** erhält folgende Fassung:

„2. als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Prokurist die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ für eine Gesellschaft gebraucht, die nicht als eine solche anerkannt ist.“

Begründung

Klarere Fassung dessen, was gewollt ist.

31. In § 125 Satz 1 wird das Wort „aufzulösen“ durch das Wort „aufgelöst“ ersetzt.

Begründung

Diese Änderung berücksichtigt die besonderen Verhältnisse der zur Zeit bestehenden Berufskammern in den Ländern der US-Zone. Diese Kammern sind seinerzeit durch freiwillige Vereinbarung entstanden, ihre Auflösung kann deshalb nicht durch Verwaltungsakt auf Grund dieses Gesetzes, sondern muß durch das Gesetz selbst erfolgen.

32. a) In § 126 Abs. 2 wird die Nr. 4 durch folgende Anfügung ergänzt:

„Richtlinien über die Kundmachung und den Auftragsschutz der Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. September 1953 (Hessischer Staatsanzeiger S. 874);“

b) In § 126 Abs. 2 wird die Nr. 7 durch folgende Anfügung ergänzt:

„die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften über die Zulassung und über die Prüfung sowie die Ehrengerichtsordnung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen vom 11. Juni 1953;“

Begründung

Vervollständigung des Katalogs der aufzuhebenden gesetzlichen Bestimmungen.

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu der Entschlieung und den Änderungsvorschlägen sowie der
weiteren Stellungnahme des Bundesrates**

Die Bundesregierung hat die Stellungnahme zu der Entschlieung und zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates vom 22. Januar 1954 (siehe S. 79 ff.) erneut beschlossen (siehe unten).

Die Bundesregierung stimmt der in der 185. Sitzung beschlossenen weiteren Stellungnahme des Bundesrates (siehe S. 77 f.) zu. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die Anpassungsklausel in § 124 a im Hinblick auf den bei Verabschiedung der Wirtschaftsprüferordnung im Saarland bestehenden Rechtszustand zu ergänzen ist.

zu Anlage 3

**Stellungnahme der Bundesregierung
zu der Entschlieung und den Änderungsvorschlägen des
Bundesrates vom 22. Januar 1954**

Die Bundesregierung nimmt zur Entschlieung und zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

I. Zur Entschlieung

Die allgemeinen Befürchtungen des Bundesrates wegen einer „Verkammerung“ werden nicht verkannt. Sie sind jedoch hinsichtlich der in Frage stehenden Berufsstände unbegründet. Wie aus den Begründungen zu § 4 des Entwurfs (S. 35) und unter I. des Entwurfs eines Steuerberatungsgesetzes — Drucksache 128 S. 21 — zu ersehen ist, gibt es für die wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe seit längerer Zeit Berufskammern, sie werden also durch die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht neu geschaffen. Die den Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und deren Eigenarten bedingen eine Berufsaufsicht. Diese Aufsicht kann wirksam nur im Rahmen einer durch die Entwicklung gerechtfertigten Selbstverwaltung, d. h. durch Berufskammern, durchgeführt werden. Es kann nicht anerkannt werden, daß eine derartige Selbstverwaltung den Grundsätzen einer demokratisch-parlamentarischen Ordnung widerspricht. Ist eine Berufsaufsicht not-

wendig, so kann die gewählte Art ihrer Durchführung in der Form der Selbstverwaltung keine unzumutbare Einengung der Freiheit persönlicher Betätigung darstellen. Andere Berufe, denen die geschilderten Voraussetzungen fehlen, können sich auf die hier vorgesehenen Regelungen nicht berufen.

Die Bundesregierung kann auch der Auffassung nicht beipflichten, daß es zweckmäßig wäre, die drei Berufsordnungen zusammenzufassen und in einem Gesetz zu regeln. Eine Zusammenfassung in einem einzigen Gesetz mit dem Ziele, die Eigenart der einzelnen Berufsgruppen zu wahren, wurde von allen Beteiligten jahrelang versucht; sie hat sich aber als nicht erreichbar erwiesen. Die verschiedenen Berufsstände haben verschiedene Grundaufgaben, also notwendig auch verschiedene Berufspflichten, verschiedene Zulassungs- und Examenbedingungen und Prüfungsgebiete. Für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer steht die handelsrechtliche und betriebswirtschaftliche Prüfung im Vordergrund. Auf diesem Gebiet üben die Wirtschaftsprüfer, insbesondere durch das ihnen zustehende Testatrecht bei der Abschlußprüfung der Aktiengesellschaften, aber auch die vereidigten Buchprüfer durch die Möglichkeit einzelner Testate handelsrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Art öffentliche Funktionen aus. Dagegen steht für die

steuerberatenden Berufe als Spezialberufe die steuerliche Beratung unter Verwertung ihrer Kenntnisse auf handelsrechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet im Vordergrund. Eine Zusammenfassung der Berufsordnungen würde diese grundsätzlichen Unterschiede verwischen.

Auch bei getrennten Berufsordnungen wird die Wirtschaft von Personen beraten, die betriebswirtschaftliche und steuerliche Kenntnisse und Erfahrungen zugleich besitzen. Nur wird bei den steuerberatenden Berufen mehr Wert auf die steuerlichen Kenntnisse und Erfahrungen und bei den wirtschaftsprüfenden Berufen mehr Wert auf die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen gelegt. Dem wohlverstandenen Interesse der in Betracht kommenden Berufszweige tragen die Entwürfe dadurch Rechnung, daß sie gegenseitige Ergänzungsprüfungen vorsehen.

Eine Zusammenfassung der Verfahrensvorschriften für Zulassung, Prüfung, Bestellung, Ehrengerichtbarkeit und Berufsausschlußverfahren wäre zwangsläufig unübersichtlich und schwer verständlich. Die Verschiedenheiten in der Tätigkeit bedingen voneinander abweichende Regelungen und Zuständigkeiten, die sich jeweils nur auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beziehen. Würde man gleichwohl unter Beibehaltung der Eigenart der einzelnen Berufsgruppen ihr Berufsrecht in einem Gesetz zusammenfassen, so würde ein solches Gesetz unübersichtlich und schwer verständlich werden, ohne daß der vom Bundesrat durch die Zusammenfassung erhoffte Erfolg eintritt. Eine weitere Verzögerung der bundeseinheitlichen Berufsordnungen, die mit erneuten Versuchen einer Zusammenfassung zwangsläufig verbunden wäre, ist untragbar. Alle bisher bekanntgewordenen Versuche einer einzigen Berufsordnung haben sich bei näherer Prüfung als unvollkommen erwiesen und sind von den Verwaltungen und den Vertretern der Berufsgruppen einhellig abgelehnt worden.

II. Zu den Änderungsvorschlägen

Zu Nr. 1 (§ 2)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß Satz 2 die folgende Fassung erhält:

„Sie sind Sachverständige auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung und befugt, ihre Auftraggeber in wirtschaftlichen und steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten.“

Durch diese nur sprachlich gegenüber dem Vorschlage des Bundesrates geänderte Fassung wird entsprechend dem Motiv des Änderungsvorschlages des Bundesrates durch den Gesetzestext klargestellt, daß bei der Beratung und Vertretung in wirtschaftlichen Angelegenheiten die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) beachtet werden müssen.

Zu Nr. 2 (§ 3)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt. Die entsprechende Änderung betrifft die §§ 66, 120 Abs. 1 und 2.

Zu Nr. 3 (§ 6)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 4 (§ 7)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 5 (§ 8)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt. Als Folge der Änderung müssen in § 56 Abs. 3 die Worte „oder der Prüfungseinrichtung“ vor dem Wort „vereinbart“ eingefügt werden. Hinter dem Wort „Prüfungsverbandes“ ist das Wort „oder“ zu streichen und an seine Stelle ein Komma zu setzen.

Zu Nr. 6 (§ 10)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt. Zur textlichen Angleichung an den Änderungsvorschlag zum Steuerberatungsgesetz (Nr. 9 zu § 9 Abs. 3) ist in Nr. 6 Buchstabe c das Wort „würde“ durch das Wort „werde“ zu ersetzen.

Zu Nr. 7 (§ 12)

Dem Vorschlage des Bundesrates, den Prüfungsausschuß nicht beim Bundesminister für Wirtschaft, sondern bei der obersten Landesbehörde zu bilden, wird nicht zugestimmt.

Eine einheitliche Prüfung beim Bundesminister für Wirtschaft ist die z. Z. einzige wirksame Möglichkeit, auf die Gestaltung der Vorbereitung für das Wirtschaftsprüferexamen und damit die Erlangung der für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse richtunggebenden Einfluß zu nehmen. Die Durchführung der Pflichtprüfung nach den Vorschriften des Aktiengesetzes muß nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen. Auf der Hochschule bzw. Universität erfolgt eine solche, auch nur theoretische Vorbereitung für die Berufsausübung in der Regel nicht, zumal Bewerber aus verschiedenen Fakultäten (der betriebswirtschaftlichen, der volkswirtschaftlichen, der juristischen, der technischen und der landwirtschaftlichen) zum Examen zugelassen werden. Insbesondere die betriebswirtschaftlichen Lehrmeinungen gehen bekanntlich auseinander. Ein Vorbereitungsdienst für Wirtschaftsprüfer besteht nicht. Die Ausbildung und die Erfahrungen, die in der Praxis gewonnen werden, sind von Zufälligkeiten abhängig. — Das Buchführungs- und Bilanzrecht beschränkt sich im wesentlichen auf Generalklauseln. Eine Spruchinstanz zur Entscheidung grundsätzlicher Fragen auf diesen Gebieten existiert nicht.

Eine einheitliche Abgrenzung der Prüfungsgebiete und die Garantie der Prüfung bestimmter Grundsätze für die Durchführung von Prüfungen und die Behandlung maßgebender bilanzrechtlicher Fragen ist nur in einem einheitlich geführten Prüfungsverfahren gegeben.

Zu Nr. 8 (§ 19)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „Vorsitzer“ ersetzt wird.

Zu Nr. 9 (§ 30)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 10 (§ 41)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 11 (§ 43)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 12 (§ 55)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 13 (§ 60)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 14 (§ 67)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 15 (§ 69)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 16 (§ 70)

a)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß im Zusatz an die Stelle des Wortes „Kammer“ das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ tritt und daß dem Absatz 1 im Anschluß an den Zusatz folgende Sätze angefügt werden:

„Die Wirtschaftsprüferkammer kann zu diesem Zwecke im Rahmen der Vorschriften der §§ 55 bis 66 für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Richtlinien erlassen. Vor Erlaß der Richtlinien ist die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen zu hören.“

b)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt, ohne daß damit zu den aufgeworfenen Bedenken verfassungsrechtlicher Natur Stellung genommen wird.

Zu Nr. 17 (§ 76)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß das Wort „Kammer“ durch das Wort „Wirtschaftsprüferkammer“ ersetzt wird.

Zu Nr. 18 (§§ 77 und 78)

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, die §§ 77 und 78 des Entwurfs zu streichen. Es wird vorgeschlagen, an Stelle des § 77 des Entwurfs folgende Vorschrift zu setzen:

„§ 77

Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen

(1) Zur Behandlung von Fragen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens, die gemeinsamen Belange der Wirtschaft und der Berufsstände der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer berühren, bilden der Deutsche Industrie- und Handelstag, die Wirtschaftsprüferkammer und die Bundeskammer der vereidigten Buchprüfer eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen (Arbeitsgemeinschaft) mit gemeinsamer Geschäftsstelle.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft.“

Der § 78 des Entwurfs entfällt.

Die §§ 17 Abs. 3, 68, 79, 91, 98, 110 Abs. 1 des Entwurfs sind zu ändern mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wortes „Bundesstelle“ das Wort „Arbeitsgemeinschaft“ tritt.

Die Änderung des § 77 bedingt eine Änderung des § 125 des Entwurfs, dessen letzter Halbsatz folgende Fassung erhalten soll:

„... , bei der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen anteilig und nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren geleisteten Beiträge auf deren Träger zu übertragen.“

Eine Stelle, in der die Vertretung der Wirtschaft und der beiden Berufsstände zusammengefaßt sind, besteht zur Zeit in der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen nach Maßgabe der Verordnung über eine Berufsordnung für die Angehörigen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 20. Dezember 1946. Eine Hauptstelle ähnlicher Art ist eine seit Begründung des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer bestehende Einrichtung. Sie hat sich in der praktischen Arbeit als notwendig erwiesen und bewährt. Eine Stelle, in der nicht nur die gemeinschaftlichen Fragen der beiden Berufsstände, sondern auch die in der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Prüfungswesen auftretenden Fragen behandelt werden können, muß im Interesse aller Beteiligten bestehen bleiben. Eine andere Lösung würde die Vorbereitung grundsätzlicher Stellungnahmen und die Erstattung neutraler Gutachten zu grundsätzlichen Fragen von sachverständiger Seite erschweren.

In dem Entwurf des Steuerberatungsgesetzes hat der Bundesrat die Vorschrift des § 55, in der eine Arbeitsgemeinschaft der Bundeskammern der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten vorgesehen ist, nicht beanstandet. Um insbesondere hinsichtlich der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Bundesstelle aufgetretene Bedenken zu beseitigen, wird vorgeschlagen, für den Bereich der prüfenden Berufe die dem § 55 des Steuerberatungsgesetzes entsprechende Neufassung des § 77 zu wählen.

Zu Nr. 19 (§ 81)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Die Einschaltung des Oberverwaltungsgerichts als Gericht erster Instanz steht mit den Grundsätzen des Entwurfs einer Verwaltungsgerichtsordnung (Bundestags-Drucksache 462 der 2. Wahlperiode) in Widerspruch. Die Durchführung des Vorschlages des Bundesrates bedürfte überdies der Einfügung zusätzlicher Verfahrensvorschriften.

Zu Nr. 20 (§ 87)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß die Worte „von Ehrengerichten“ durch die Worte „des Ehrengerichts“ ersetzt werden.

Zu Nr. 21 (§ 93)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 22 (§ 94)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Auf die Begründung zu Nr. 19 wird Bezug genommen.

Zu Nr. 23 (§ 95)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 24 (§ 96)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Auf die Begründung zu Nr. 19 wird Bezug genommen.

Zu Nr. 25 (§ 99)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 26 (§ 106)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Auf die Begründung zu Nr. 19 wird Bezug genommen.

Zu Nr. 27 (§ 109)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 28 (§ 112)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 29 (Überschrift des Sechsten Teils)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt. Eine gleiche Änderung ist in der Gliederung, die dem Gesetz vorangestellt ist, vorzunehmen.

Zu Nr. 30 (§ 119)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 31 (§ 125)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nr. 32 (§ 126)

a)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß vor dem Worte „Richtlinien“ die Worte „sowie die“ eingefügt und die Worte „Hessischer Staatsanzeiger“ durch die Worte „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ ersetzt werden.

b)

Dem Vorschlage des Bundesrates wird zugestimmt mit der Maßgabe, daß vor der Anfügung das Wort „sowie“ und am Schluß die Worte „(Hinweise im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 5. September 1953 S. 1)“ eingefügt werden.

III.

Dem Vorschlage des Bundesrates, seine Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) in der Wirtschaftsprüferordnung sinngemäß zu berücksichtigen, wird für die Nr. 7 und 18 zugestimmt. Hierdurch ergeben sich folgende Änderungen für den Entwurf der Wirtschaftsprüferordnung:

a) In § 10 Abs. 1 sind die Worte „strafergerichtlichen Urteils“ durch die Worte „strafergerichtlicher Verurteilung“ zu ersetzen;

b) In § 32 ist hinter Abs. 4 folgender Abs. 5 einzufügen:

„(5) Vor der Zurücknahme sind der Wirtschaftsprüfer und der Zulassungsausschuß zu hören.“

Absatz 5 wird Absatz 6.

Absatz 6 wird Absatz 7.

Als Folge dieser Änderung sind in § 46 Abs. 2 die Worte „und 6“ durch die Worte „bis 7“ zu ersetzen.